

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen
Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 3. bis 7. Oktober 2005 in Straßburg

und Debatte der Erweiterten Parlamentarischen Versammlung
über die Aktivitäten der OECD am 5. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I. Teilnehmer	1	Abg. Jelena Hoffmann (SPD),
II. Zusammenfassung	1	Abg. Renate Jäger (SPD),
III. Schwerpunkte der Beratungen	2	Abg. Klaus-Werner Jonas (SPD),
IV. Anlagen	6	Abg. Peter Letzgus (CDU/CSU),
1. Entschließungen und Empfehlungen	6	Abg. Dr. Christine Lucyga (SPD),
2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier	41	Abg. Marlene Rupprecht (SPD),
3. Mitgliedsländer und Funktionsträger	48	Abg. Bernd Siebert (CDU/CSU),
		Abg. Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
		Abg. Rita Streb-Hesse (SPD),
		Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD),
		Abg. Verena Wohlleben (SPD).

I. Teilnehmer

Der Deutschen Delegation gehörten folgende Mitglieder an:

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD), Leiter der Delegation,

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU), stellvertretender Leiter der Delegation,

Abg. **Ulrich Adam** (CDU/CSU),

Abg. **Hubert Deittert** (CDU/CSU),

Abg. **Anke Eymer** (CDU/CSU),

Abg. **Karl-Hermann Haack** (SPD),

Abg. **Gerd Höfer** (SPD),

Abg. **Joachim Hörster** (CDU/CSU),

II. Zusammenfassung

Die Entschließungen und Empfehlungen sind ebenso wie die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland im Anhang im Wortlaut abgedruckt.

Zu Beginn der Tagung wurde die moldauische Abgeordnete **Maria Postoico** zur Vizepräsidentin der Parlamentarischen Versammlung gewählt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der portugiesische Staatssekretär für Europäische Angelegenheiten, **Fernando d'Oliveira Neves**, vor. Zu der Versammlung sprachen der spanische Außenminister **Miguel Angel Moratinos**, der Parlamentspräsident der Republik Moldau, **Marian Lupu**, und der Parlamentspräsident der Ukraine, **Volodymyr Lytvyn**. Weitere Redner waren die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- oder Glaubensfreiheit, **Asma Jahangir**, der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz, **Ekmeleddin Ihsanoglu** und der Generalsekretär der OECD, **Donald J. Johnston**.

An der Tagung nahmen Parlamentarier aus den 46 Mitgliedstaaten des Europarates sowie Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko teil.

Die Versammlung diskutierte die Monitoringberichte zur Ukraine und zur Republik Moldau. Ein Schwerpunktthema der Sitzungswoche war der interkulturelle und interreligiöse Dialog. Außerdem wurde das Verhältnis zwischen dem Europarat und der Europäischen Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union beleuchtet sowie über die jüngsten Aktivitäten der OECD in Bezug auf die Weltwirtschaft gesprochen. Die Versammlung machte auch inhaltliche Vorschläge für ein zukünftiges Übereinkommen gegen das Verschwindenlassen von Personen, welches derzeit von einer Intersessionalen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen beraten wird. In einer Dringlichkeitsdebatte berieten die Abgeordneten das Thema „Europa und die Vogelgrippe – vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen“. Außerdem beantragte das Ministerkomitee die Durchführung einer weiteren Dringlichkeitsdebatte, um auf diesem Weg die Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PV ER) zum Entwurf eines Rahmenübereinkommens des Europarates über den Wert des kulturellen Erbes in der Gesellschaft einzuholen. Der deutsche Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) sprach sich, ebenso wie die Mehrheit der Delegierten in der Abstimmung, gegen die Durchführung der Dringlichkeitsdebatte aus. Nichtsdestotrotz konnte das Rahmenübereinkommen zur Unterzeichnung auf der Konferenz der Kulturminister in Faro Ende Oktober 2005 aufgelegt werden, da eine Stellungnahme der PV zu einer früheren Version des Übereinkommens vorlag. Stellungnahmen der PV ER zu völkerrechtlichen Verträgen sind nicht zwingend vorgeschrieben, werden üblicherweise aber vor Auflegung des Vertrages vom Ministerkomitee eingeholt.

Die Versammlung wählte am 5. Oktober 2005 im zweiten Wahlgang den Schweden **Thomas Hammarberg** als Nachfolger von Alvaro Gil-Robles zum **zweiten Menschenrechtskommissar in der Geschichte des Europarates**. Zur Wahl standen drei Kandidaten, die zuvor vom Ministerkomitee in geheimer Wahl aus neun Bewerbern ausgewählt worden waren. Neben Thomas Hammarberg waren dies der Pole Marek Nowicki und der Belgier Marc Verwilghen. Marek Nowicki bekam im ersten Wahlgang 89 Stimmen, Thomas Hammarberg 78 Stimmen und Marc Verwilghen 65 Stimmen. Da im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erzielt hatte, musste ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Im zweiten Wahlgang konnte dann Hammarberg die relative Mehrheit der 230 abgegebenen Stimmen, nämlich 104, für sich gewinnen. Die beiden anderen Kandidaten, Nowicki und Verwilghen, erhielten nur 93 bzw. 33 Stimmen. Der studierte Ökonom und Journalist Hammarberg ist zur Zeit Generalsekretär des Internationalen Olof Palme Zentrums, berät die schwedische Regierung zum Thema Menschenrechte und leitet das Kuratorium für den freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen (VN) für die technische Zusammenarbeit zum Schutze der Menschenrechte. Außerdem ist er Regionalberater des UNHCHR für Menschenrechte in Europa, Zentralasien und dem

Kaukasus. Hammarberg kennt auch die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen, da er in den 1980er Jahren Generalsekretär von amnesty international sowie Generalsekretär einer schwedischen Kinderorganisation war.

Der Spanier **Mateo Sorinas**, der als einziger Kandidat zur Wahl stand, wurde von der Versammlung einstimmig zum **Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung** gewählt. Sorinas arbeitet seit 1978 für die Parlamentarische Versammlung und war zuletzt Abteilungsleiter und Stellvertreter des scheidenden Generalsekretärs Bruno Haller.

III. Schwerpunkte der Beratungen

In einer Debatte zum Thema **Verschwindenlassen von Personen** verabschiedete die Versammlung eine EntschlieÙung und eine Empfehlung, mit denen sie einen im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) im September 2005 angenommenen Konventionsentwurf begrüÙt und die Verabschiedung bei der nächsten Sitzung der Menschenrechtskommission im Frühjahr 2006 unterstützt. In der einstimmig angenommenen EntschlieÙung verurteilt die PV das Verschwindenlassen von Personen als eine sehr gravierende Menschenrechtsverletzung, die mit Folter und Mord gleichzustellen sei. Angesichts der Unfähigkeit und manchmal auch Weigerung der Staaten, einen effektiven Schutz zu leisten, sei ein klar definierter rechtlicher Rahmen von größter Bedeutung. Der deutsche Abg. **Rudolf Bindig** (SPD) hob hervor, dass das Verschwindenlassen von Personen nicht nur ein Phänomen von lateinamerikanischen Militärdiktaturen sei, sondern in erheblichem Ausmaß auch in den Mitgliedstaaten des Europarates stattfinde. So konnte er selbst in seinem im letzten Jahr der PV vorgelegten Bericht zu Tschetschenien dokumentieren, dass es im Jahr 2004 415 Fälle von Entführungen und Verschwinden lassen gegeben habe sowie 52 dokumentierte Entführungen von verschiedenen Akteuren innerhalb der ersten drei Monate im Jahre 2005. Grund sei das dort herrschende Klima der Straflosigkeit, welches immer neue Fälle von Verschwindenlassen erzeuge. Hinzu kämen noch mehr als 2 000 Fälle in Zypern, etliche Fälle in der Türkei, in Weißrussland und in der Ukraine. In der ebenfalls einstimmig angenommenen Empfehlung wird das Ministerkomitee aufgefordert, die Verabschiedung eines Rechtsinstruments zu unterstützen, welches eine klare Definition des Verschwindenlassens, die auch nichtstaatliche Akteure umfasse, enthalten solle (EntschlieÙung 1463 (2005) und Empfehlung 1719 (2005)).

Die Versammlung diskutierte ebenfalls den Bericht der beiden Berichterstatte-rinnen Hanne Severinsen (ALDE, Dänemark) und Renate Wohlwend (EPP/CD, Liechtenstein) **zur Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen**. Die beiden Berichterstatte-rinnen begrüÙten die positive Entwicklung in der Ukraine und die ersten Erfolge des neuen Präsidenten und seiner Regierung. So seien inzwischen alle Untersuchungshaftanstalten dem Ministerium für Strafvollzug unterstellt, eine neue Strafvollzugsordnung in Kraft getreten und das 14. Zusatzprotokoll zur EMRK und die neue

Konvention zur Terrorismuskonvention unterzeichnet worden. Allerdings seien nach wie vor Teile der Verfassungsänderungen vom 8. Dezember 2004 nicht mit den Prinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zu vereinen, insbesondere in Bezug auf das imperative Mandat der Volksvertreter und die Befugnisse der Generalstaatsanwaltschaft. Zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte bedürfte es noch einer Reihe von Gesetzesänderungen und Reformen in den verschiedensten Bereichen sowie der Ratifizierung diverser Übereinkommen des Europarates.

Die deutsche Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD) dankte den Berichterstatterinnen für ihren detaillierten Bericht und betonte, dass die Ukraine große Anerkennung für das bisher Erreichte verdiene. Die gemachten Fortschritte dürften jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen auch weiterhin großer Anstrengungen bedürfe. In der Debatte waren sich alle Sprecher, unter ihnen auch Delegierte der ukrainischen Delegation einig, dass der Prozess der Demokratisierung der Ukraine noch langwierig und schwierig sein werde. Es gelte, gegen die Korruption, den Menschenhandel, die Kriminalität anzugehen und auch den Fall des verschwundenen und ermordeten Journalisten Georgiy Gongadze restlos aufzuklären und die Täter zu verurteilen. Delegierte der russischen Delegation sprachen auch die Benachteiligung der russisch sprechenden Bevölkerung durch Verdrängen der russischen Sprache an; dies wurde jedoch von der ukrainischen Delegation zurückgewiesen. Die Versammlung beschloss, das Überwachungsverfahren fortzusetzen und sich erneut mit der Beurteilung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen nach den Parlaments- und Kommunalwahlen vom März 2006 zu befassen (Entschließung 1466 (2005) und Empfehlung 1722 (2005)).

In seiner Ansprache am folgenden Tag bedankte sich der ukrainische Parlamentspräsident **Volodymyr Lytvyn** für die Unterstützung des Europarates und betonte, dass die Notwendigkeit des Monitoringverfahrens in seinem Land uneingeschränkt verstanden werde. Auf Nachfrage versicherte er, dass die wahren Schuldigen des Mordes an Gongadze gefunden würden. Der deutsche Abg. **Rudolf Bindig** (SPD) erbat Auskunft, warum das ukrainische Parlament die Kommission zur Aufklärung des Gongadze-Verbrechens aufgelöst habe, ohne dass diese überhaupt ihren Fünfjahresaktivitätsbericht annehmen und dem Plenum hätte vorlegen können. Präsident Lytvyn entgegnete, dass die Mehrheit der Kommissionsmitglieder ihre Arbeit als abgeschlossen betrachtet hätten. Die deutsche Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD) befragte Präsident Lytvyn, ob er die Möglichkeit oder Notwendigkeit sehe, neben Ukrainisch auch noch Russisch als zweite offizielle Landessprache einzuführen. Lytvyn hob hervor, dass die Ukraine die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen ratifiziert habe. Er hoffe, dass ein gemeinsamer Ausschuss zwischen der Duma und dem ukrainischen Parlament eine Lösung für die derzeitigen Sprachenprobleme finden werde.

In einer Debatte zum Thema der **Europarat und die Europäische Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union** äußerten die Delegierten ihre Anerkennung und ihre Unterstützung für die von der Europäischen Union eingeleitete Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) mit dem Ziel, demokratische Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in mehreren Nachbarstaaten der EU zu verstärken und das Entstehen neuer Trennlinien in Europa zu vermeiden. Gleichzeitig betonten sie aber auch die Notwendigkeit der besseren Koordination und Kooperation zwischen der EU und dem Europarat und der gleichberechtigten Partnerschaft zwischen beiden Organisationen. Fünf Mitgliedstaaten des Europarates gehörten zu den 16 Staaten, die von der ENP betroffen seien. Der Europarat verfüge über ein bewährtes Verfahren zur Unterstützung engagierter Staaten bei deren Anstrengungen, ein demokratisches System zu errichten. Der deutsche Abg. **Rainer Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) plädierte in seiner Rede dafür, im Rahmen der ENP Schwerpunkte zu setzen und die Kapazitäten des Europarates nicht zu überschätzen. Der Europarat solle seiner Ansicht nach nicht auch noch im südlichen Mittelmeerraum die Nachbarschaftspolitik übernehmen, da hier schon mit der EUROMED PV eine internationale Organisation tätig sei. Vielmehr solle der Europarat in den Regionen des südlichen und westlichen Balkan, Osteuropas und des südlichen Kaukasus stärker tätig werden. Die Versammlung beschloss in ihrer Empfehlung, eng in diesem Bereich mit dem Europäischen Parlament zusammenzuarbeiten, Kontakte zu den Staaten der ENP zu stärken und gemeinsame Ausbildungsprogramme für jene Parlamente in die Wege zu leiten (Empfehlung 1724 (2005)).

Das **Funktionieren von demokratischen Institutionen in Moldau** war ebenfalls Thema der Parlamentarischen Versammlung. Die beiden Berichterstatter (Josette Durrieu/Frankreich und André Kvakkestad/Norwegen) verdeutlichten in ihrem Bericht, dass die Republik Moldau seit zehn Jahren im Überwachungsverfahren des Europarates sei und eine Reihe wichtiger Verpflichtungen nach wie vor nicht erfüllt habe. So müsste im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit das Justizwesen reformiert werden, dessen Unabhängigkeit gewährleistet und die Effektivität und Professionalität der Gerichte gesteigert werden. Zudem sollte das Übereinkommen des Europarates über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels ratifiziert und auf nationaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen gegen den Menschen- und Organhandel ergriffen werden. Die Versammlung fordert in ihrer Entschließung die moldauischen Behörden nachdrücklich dazu auf, alle neuen Gesetzentwürfe in Bereichen, die der Überwachung durch den Europarat unterliegen, dem Europarat zur Begutachtung vorzulegen und über die nach der Begutachtung getroffenen Maßnahmen zu informieren. In der Empfehlung wird das Ministerkomitee außerdem gebeten, dass es sich in Zukunft an der politischen Überwachung und Bewertung aller Vorschläge der verschiedenen Parteien für die Beilegung des Transnistrien-Konflikts beteilige (Entschließung 1465 (2005) und Empfehlung 1721 (2005)).

Der moldauische Parlamentspräsident **Marian Lupu**, der am Vortag zu den Delegierten gesprochen hatte, berichtete, dass das moldauische Parlament eine Erklärung zur Unterstützung dieser Initiative angenommen habe. Es sei geplant, nach der Demokratisierung und Demilitarisierung dieser Region freie und demokratische Wahlen unter der Schirmherrschaft einer internationalen Wahlkommission abzuhalten, hierbei solle der Europarat eine wichtige Rolle spielen.

Ein Schwerpunkt der parlamentarischen Woche lag diesmal auf dem Thema des **interkulturellen und interreligiösen Dialogs**. Bereits dreimal hat der Europarat schon Wissenschaftler, Experten sowie Vertreter verschiedener kultureller und religiöser Gemeinden sowie politische Entscheidungsträger in so genannten „interkulturellen Foren“ versammelt, um sich ein besseres Bild über die Ursachen für Konflikte in Europa machen zu können. Auch die Staats- und Regierungschefs hatten sich auf dem Dritten Gipfel in Warschau im Mai 2005 für eine Förderung des interkulturellen Dialogs ausgesprochen. Die Delegierten beschäftigten sich im Rahmen der Behandlung dreier Berichte zu den Themen „Frauen und Religion in Europa“, „Bildung und Religion“ und „Zwangsheirat und Kinderehen“ mit diesem komplexen Bereich. Außerdem hörten Sie eine Ansprache des spanischen Außenministers **Miguel Angel Moratinos**, eine Ansprache des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Konferenz, **Ekmeleddin Ihsanoglu**, und eine Stellungnahme der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- oder Glaubensfreiheit, **Asma Jahangir**.

In ihrem Bericht zum Thema **Zwangsheirat und Kinderehen** stellt die Berichterstatterin Rosmarie Zapf-Helbling (Schweiz, EPP/CD) fest, dass das Problem in erster Linie in Einwanderergemeinschaften entstehe und hauptsächlich junge Frauen und Mädchen betreffe. Sie zitierte eine Untersuchung des Türkischen Bundes in Berlin, die zu dem Schluss kommt, dass die Hälfte aller in Deutschland geschlossenen Migrantenehen als Zwangsverheiratungen anzusehen sei. Im Jahre 2002 seien allein in Berlin 230 und in Stuttgart 120 Fälle von Zwangsverheiratungen von Kindern dokumentiert. Nach Ansicht der deutschen Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD) dürfe der Europarat es nicht tolerieren, wenn in seinen Mitgliedstaaten Zwangsverheiratungen und Verheiratungen von Kindern stattfänden, da er sich ansonsten mitschuldig bei der Verletzung von Menschenrechten mache. Sie begrüßte die Durchführung zwingend notwendiger Aufklärungskampagnen in Schulen, aber auch bei der Polizei, im Gericht und in Beratungsstellen.

Die Versammlung empfahl den Mitgliedstaaten, das Übereinkommen aus dem Jahre 1962 über die Erklärung des Eheschließens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen zu ratifizieren, falls sie dies noch nicht getan haben. Sie forderte außerdem die nationalen Parlamente auf, das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für die Verheiratung auf 18 Jahre festzulegen und davon Abstand zu nehmen, Zwangsheirat und Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden, anzuerkennen, außer wenn die Anerkennung im besten Interesse

der Opfer liege (Entschließung 1468 (2005) und Empfehlung 1723 (2005)).

In seiner Rede vor der Versammlung berichtete der spanische Außenminister **Moratinos** von einer Initiative des spanischen Premierministers, der die Gründung einer „Allianz der Kulturen“ vorgeschlagen habe. Ziel dieser Allianz sei die Bekämpfung des Terrorismus, indem die Bedeutung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kulturen für Frieden und globale Sicherheit hervorgehoben werde. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen habe diese Idee aufgegriffen und die Einrichtung einer Hochrangigen Gruppe beauftragt, damit diese ihm bis Ende 2006 einen Aktionsplan mit konkreten Handlungsempfehlungen vorlege. Moratinos lud den Europarat ein, sich mit Ideen und Vorschlägen bei der Debatte einzubringen.

Der Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz, **Ekmeleddin Ihsanoglu**, betonte in seiner Rede, dass angesichts der zunehmenden Islamophobie in der westlichen Gesellschaft die Förderung des Dialogs zwischen den Religionen von größter Bedeutung sei. Er habe die Ehre, die einzige muslimische zwischenstaatliche Organisation zu vertreten, die in Asien, Afrika, Europa und Lateinamerika Mitglieder habe, aus 57 Staaten und vielen nicht muslimischen Beobachtern bestehe. Die wichtigste Aufgabe der modernen Zivilisation sei es, jahrhundertealte Vorurteile aufzugeben und offen aufeinander zuzugehen. Er versicherte, dass der Islam keine Religion der Extremisten sei und diejenigen, die sich für einen extremistischen Weg entschieden, gegen die Werte des Islam verstoßen würden.

Die Erweiterte Parlamentarische Versammlung, die sich aus Delegationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Mitgliedstaaten des Europarats zusammensetzt, hat die jüngsten **Aktivitäten der OECD in Bezug auf die Weltwirtschaft** geprüft (Entschließung 1467 (2005)). Der deutsche Abg. **Klaus-Werner Jonas** (SPD) lobte den fundierten Bericht und würdigte die wichtige Aufgabe der OECD, durch den Dialog der Länder die wirtschaftliche Entwicklung weltweit stabil voranzutreiben.

Die Versammlung sprach sich in ihrer Debatte zum Thema **Schwere Menschenrechtsverletzungen in Libyen – unmenschliche Behandlung von medizinischem Personal aus Bulgarien** für eine sofortige Freilassung der fünf bulgarischen Krankenschwestern und des palästinensischen Arztes aus, die seit 1999 in Libyen festgehalten werden. Die Delegierten verurteilten kategorisch die barbarische Behandlung der Betroffenen während der ersten Monate nach ihrer Verhaftung und die Folter und Misshandlungen, denen sie ausgesetzt waren. Der deutsche Abg. **Klaus-Werner Jonas** (SPD) hinterfragte, ob man angesichts des Geschehenen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit überhaupt noch nach Libyen reisen solle, um dort Unterstützung zu leisten. Er mahnte eindringlich, gegen die Missachtung von Grundnormen und die Verstöße gegen die Menschenrechte anzugehen und sich nicht darauf zu verlassen, dass der Staatspräsident eventuell eine Begnadigung für die Inhaftierten aussprechen werde.

Bei der **Dringlichkeitsdebatte** über **Europa und die Gefahr der Vogelgrippe** kritisierten die Delegierten, dass die wenigsten der 46 Mitgliedstaaten des Europarates ein Frühwarnsystem eingerichtet und vorbeugende Maßnahmen gegen das Virus ergriffen hätten. Die meisten Länder seien nicht auf die Vogelgrippe vorbereitet, es bestehe ein eklatanter Mangel an Medikamenten. Die deutsche Abg. **Renate Jäger** (SPD) wies auf die Gefahr hin, dass es bei einer gleichzeitigen Infektion von Menschen mit menschlichen Influenza-Viren und dem Vogelgrippe-Virus zu einer Neukombination beider Viren kommen könne. Akute Handlungsmöglichkeiten bestünden zunächst im Eindämmen der Seuche, aber auch im Verhindern der Ausbreitung sowie dem aktiven Schutz der Menschen, die intensiven Tierkontakt haben.

In der Empfehlung fordert die Versammlung die europäischen Regierungen auf, die WHO-Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Pandemie zu unterstützen. Konkret forderten sie einen ausreichenden Vorrat an Mundschutz als vorläufige Präventionsmaßnahme, erhöhte Kapazität zur Herstellung von Impfstoffen und antiviralen Medikamenten und den Zugang von Entwicklungsländern dazu sowie eine umfangreiche Entschädigung für Geflügelbauern, deren Tiere mit dem Virus infiziert sind (Empfehlung 1725 (2005)).

Rudolf Bindig, MdB
Leiter der Delegation

Eduard Lintner, MdB
Stellvertretender Leiter der
Delegation

IV. Anhang**1. Entschlüsse und Empfehlungen**

Nummer	Beschreibung	Seite
EntschlieÙung 1462 (2005)	Ko-Entwicklung als eine positive MaÙnahme zur Steuerung und Regelung von Migrationsströmen	7
EntschlieÙung 1463 (2005)	Das Verschwindenlassen von Personen	8
EntschlieÙung 1464 (2005)	Frauen und Religion in Europa	11
EntschlieÙung 1465 (2005)	Das Funktionieren demokratischer Institutionen in der Republik Moldau	12
EntschlieÙung 1466 (2005)	Die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen	15
EntschlieÙung 1467 (2005)	Die OECD und die Weltwirtschaft	19
EntschlieÙung 1468 (2005)	Zwangsheirat und Kinderehen	21
EntschlieÙung 1469 (2005)	Sprachenprobleme beim Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung in der Hauptstadtregion Brüssel in Belgien	22
EntschlieÙung 1470 (2005)	Die Kosten der Gemeinsamen Agrarpolitik	24
EntschlieÙung 1471 (2005)	Beschleunigte Asylverfahren in Mitgliedstaaten des Europarates	26
Empfehlung 1718 (2005)	Ko-Entwicklung als eine positive MaÙnahme zur Steuerung und Regelung von Migrationsströmen	30
Empfehlung 1719 (2005)	Das Verschwindenlassen von Personen	30
Empfehlung 1720 (2005)	Bildung und Religion	30
Empfehlung 1721 (2005)	Das Funktionieren demokratischer Institutionen in der Republik Moldau	32
Empfehlung 1722 (2005)	Die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen	33
Empfehlung 1723 (2005)	Zwangsheirat und Kinderehen	33
Empfehlung 1724 (2005)	Der Europarat und die Europäische Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union	34
Empfehlung 1725 (2005)	Europa und die Gefahr der Vogelgrippe	37
Empfehlung 1726 (2005)	Schwere Menschenrechtsverletzungen in Libyen – unmenschliche Behandlung bulgarischen Medizinpersonals	38
Empfehlung 1727 (2005)	Beschleunigte Asylverfahren in Mitgliedstaaten des Europarates	40

Entschließung 1462 (2005)*

**betr. Ko-Entwicklung als eine positive
Maßnahme zur Steuerung und Regelung
von Migrationsströmen**

1. Derzeit gibt es in Europa eine ausländische Wohnbevölkerung von mehr als 20 Millionen Menschen. Die Mehrheit dieser Migranten stammt aus Entwicklungsländern und erbringt sowohl für ihr Gastland als auch für ihr Herkunftsland wertvolle Beiträge.
2. Migranten tragen zu der Entwicklung ihrer Herkunftsländer durch Investitionen und Geldüberweisungen bei, aber auch durch ihre besonderen Fähigkeiten, unternehmerischen Aktivitäten und ihre Unterstützung für Demokratisierung und Förderung der Menschenrechte. Diese positive Auswirkung der Migration auf die Entwicklung wird in zunehmendem Maße von allen Akteuren der internationalen Entwicklungszusammenarbeit anerkannt.
3. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass das Zusammenspiel zwischen Migration und Entwicklung, d. h. die Gewährleistung, dass die Migration zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und damit wiederum die Entwicklung zur Steuerung der Migration beiträgt, auf höchst erfolgreiche Weise durch gemeinsame Entwicklungspolitiken herbeigeführt werden könnte. Ko-Entwicklung ist sowohl für die Europäer als auch für die Nord-Süd-Kooperation wertvoll.
4. Die Versammlung ist ferner der Auffassung, dass gemeinsame Entwicklungspolitiken mit dem Ziel, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Heimat- und Gastgesellschaften Migranten als Entwicklungsakteure mit einzubeziehen, auf europäischer Ebene aktiv gefördert werden sollten.
5. Die Versammlung unterstreicht, dass die Partnerschaft zwischen den Herkunftsstaaten der Migranten und den Gaststaaten von grundlegender Bedeutung ist im Hinblick auf eine gemeinsame Verantwortung bei der Regelung der Migrationsströme im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten.
6. Sie unterstreicht insbesondere die Rolle der kommunalen Behörden beim Entwicklungsprozess, insbesondere bei der Erleichterung von Geldüberweisungen und der Schaffung günstiger Voraussetzungen für Investitionen durch die Migranten und bei Rückkehrprojekten.
7. Ko-Entwicklungspolitiken können insofern eine Auswirkung auf die Stärkung der Rechte von Frauen haben als dass sie deren finanzielle Unabhängigkeit fördern und sie in die Lage versetzen, ihre Rechte

wirksamer auszuüben. Migrantinnen können erlernte Fähigkeiten nutzen, um Veränderungen und Entwicklung in ihren Herkunftsländern herbeizuführen.

8. Die Versammlung erkennt den wertvollen Beitrag an, den Diasporagemeinschaften für ihre Herkunftsländer leisten und fordert ihre Mitgliedstaaten auf, Diasporagemeinschaften als privilegierte Partner ihrer nationalen Entwicklungspolitik anzuerkennen.
9. Die Versammlung begrüßt die Anstrengungen internationaler Organisationen, wie z. B. der Internationalen Organisationen für Migration, der Europäischen Union, der Welthandelsorganisation und der Vereinten Nationen sowie der Interparlamentarischen Union zur Förderung von Aktivitäten im Zusammenhang mit Migration und Entwicklung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und Aufnahmeländern.
10. Daher fordert die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates auf:
 - 10.1. in Bezug auf die Verbindung zwischen Entwicklung und Migration:
 - 10.1.1. Migrationssteuerung in Entwicklungspolitiken zu integrieren;
 - 10.1.2. Migranten als Entwicklungsakteure zu fördern durch Gewährleistung angemessener und günstiger Voraussetzungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
 - 10.1.3. bilaterale und regionale Vereinbarungen für eine ordnungsgemäße Migrationssteuerung zu unterzeichnen;
 - 10.1.4. den Herkunftsländern dabei zu helfen, ihre Infrastrukturen zu verbessern und bessere Voraussetzungen für internationale Investitionen, die insbesondere durch Migranten erfolgen, zu schaffen;
 - 10.1.5. Verbindungen herzustellen zwischen lokalen Initiativen und den nationalen, regionalen und internationalen Verwaltungen, die sich mit Migrationssteuerung und Ko-Entwicklungszusammenarbeit befassen;
 - 10.2. in Bezug auf Ko-Entwicklungspolitiken:
 - 10.2.1. die Beteiligung von Migranten bei der Ausarbeitung von Ko-Entwicklungspolitiken und Projekten zu ermutigen;
 - 10.2.2. die Rückkehr von Studenten und Migranten zu fördern als Antwort auf die Bedürfnisse der Herkunftsstaaten und dabei die Bereitstellung notwendiger Mittel für Wiederbeschäftigungsausbildung und Darlehen mit einzubeziehen;

* Debatte der Versammlung am 3. Oktober 2005 (25. Sitzung) (siehe Dok.10654, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatter: Herr Salles). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 3. Oktober 2005 (25. Sitzung).

- 10.2.3. finanzielle und verwaltungsmäßige Unterstützung für Ko-Entwicklungsprojekte bereitzustellen;
- 10.2.4. die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowohl auf der Ebene des Gastlandes als auch des Herkunftslandes zu verbessern, um sicherzustellen, dass Ko-Entwicklungsprojekte überwacht und evaluiert werden;
- 10.2.5. Ausbildungsprogramme für Migranten zu entwickeln mit dem Ziel, einen in beide Richtungen gehenden Austausch zwischen dem Gastland und dem Herkunftsland zu fördern;
- 10.2.6. die Verbreitung von Informationen und die Schaffung von Netzen zu ermutigen, einschließlich einer Datenbank über Ko-Entwicklungsprojekte;
- 10.2.7. die Zusammenarbeit mit Diasporagemeinden zu fördern und Unterstützung für die bestehenden Diasporanetze und -organisationen anzubieten, um ihnen dabei zu helfen, ihre eigene Agenda für Ko-Entwicklung aufzustellen;
- 10.2.8. junge Menschen und Jugendorganisationen, Frauen und Frauenorganisationen aktiv in den Ko-Entwicklungsprozess mit einzubeziehen;
- 10.2.9. Informationen und Daten über Diasporas zu sammeln sowie über deren Initiativen, Netze und Verbände, Handelsströme und Geldüberweisungen;
- 10.3. in Bezug auf Geldüberweisungen:
- 10.3.1. öffentliche Politiken auszuarbeiten mit dem Schwerpunkt auf einer Verstärkung der positiven Auswirkung der Geldüberweisungen, auch durch Einbeziehung der Fähigkeiten, Kenntnisse und besonderen Position der Migranten im Hinblick auf die Schaffung neuer internationaler Handels- und Geschäftsmöglichkeiten;
- 10.3.2. die kommunalen Behörden und Banken zu ermutigen, die Verwendung der Ersparnisse von Migranten für lokale Entwicklungsprojekte zu erleichtern;
- 10.3.3. die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen, die Projekte unter Nutzung von Geldüberweisungen für Armutsverringerung und nachhaltige Entwicklung in den Herkunftsländern fördern, zu ermutigen.
11. Die Versammlung fordert ebenfalls die einschlägigen internationalen Behörden auf, Untersuchungen über die mikro- und makro-ökonomische Auswirkung von Geldüberweisungen und über das Verhältnis zwischen Migration und Geldüberweisungen durchzuführen.
- Entschließung 1463 (2005)*
- betr. das Verschwindenlassen von Personen**
1. Das Verschwindenlassen von Personen beinhaltet Freiheitsentzug, die Weigerung, den Freiheitsentzug oder die Verheimlichung des Schicksals und des Aufenthaltsortes der verschwundenen Person zuzugeben und den Entzug des gesetzlichen Schutzes für die betreffende Person.
 2. Die Parlamentarische Versammlung verurteilt einstimmig das Verschwindenlassen von Personen als eine sehr gravierende Menschenrechtsverletzung, die mit Folter und Mord gleichzustellen ist, und sie ist besorgt darüber, dass diese humanitäre Geißel immer noch nicht, selbst nicht in Europa, ausgerottet ist.
 3. Die Versammlung ist unter Hinweis insbesondere auf ihre Entschließung 1403 (2004) und die Empfehlung 1679 (2004) über die Menschenrechtssituation in Tschetschenien sowie die Entschließung 1371 (2004) und Empfehlung 1657 (2004) über verschwundene Personen in Belarus und die Empfehlung 1056 (1987) über vermisste Personen in Zypern der Auffassung, dass die Bekämpfung des Verschwindenlassens von Personen zu den allerhöchsten Prioritäten der betroffenen Staaten gehören sollte.
 4. Sie stellt Ähnlichkeiten zwischen dem Verschwindenlassen von Personen in Belarus und dem in bestimmten lateinamerikanischen Ländern in den 70er und 80er Jahren fest und fordert, der Gerechtigkeit unverzüglich ihren Lauf zu lassen.
 5. Angesichts des Unvermögens und in seltenen Fällen der fehlenden Bereitschaft einiger Staaten, einen wirksamen Schutz zur Verfügung zu stellen, ist ein klar definierter internationaler rechtlicher Rahmen ebenfalls von größter Bedeutung.
 6. In dieser Hinsicht würdigt die Versammlung die Arbeit der internationalen Menschenrechtsgremien und insbesondere des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes, des Menschenrechtsausschusses und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, ihrer Arbeitsgruppe über erzwungenes und unfreiwilliges Verschwinden und des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofes und deren Beitrag zu dem sich abzeichnenden internationalen rechtlichen

* Debatte der Versammlung am 3. Oktober 2005 (25. Sitzung) (siehe Dok. 10679, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter Herr Pourgourides). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 3. Oktober 2005 (25. Sitzung).

- Rahmen zur Bekämpfung des Verschwindenlassens von Personen. Das Richterrecht dieser Institutionen hat eine Reihe staatlicher Verpflichtungen in dieser Hinsicht eindeutig festgelegt, insbesondere hinsichtlich der Untersuchungspflicht.
7. Sie begrüßt ferner die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1992 über den Schutz aller Personen vor erzwungenem und unfreiwilligem Verschwinden, in welcher erstmalig die wichtigsten Prinzipien in einer zusammengefassten, wenn auch nicht rechtsverbindlichen Form niedergelegt wurden.
 8. Leider gibt es noch immer eine Reihe gravierender Lücken bei dem internationalen rechtlichen Rahmen, der unter anderem die Definition des Verschwindenlassens, den genauen Umfang der Verpflichtungen der Staaten zur Verhinderung, Untersuchung und Bestrafung derartiger Verbrechen sowie den Status der Opfer und ihrer Angehörigen betrifft.
 9. Die Versammlung begrüßt daher die von der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Intersessionalen Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte bei der Erarbeitung eines rechtsverbindlichen Entwurfs eines normativen Instrumentes zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen auf ihrer 5. Sitzung im September 2005, der am 22. September 2005 zur Verabschiedung eines Übereinkommensentwurfs führte, und zwar so rechtzeitig, dass ihn die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auf ihrer 62. Sitzung im Frühjahr 2006 verabschieden kann.
 10. In Bezug auf den Umfang des zukünftigen rechtsverbindlichen Instrumentes hält die Versammlung folgende Punkte, die sich in der Mehrzahl in dem von der Intersessionalen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen am 22. September 2005 verabschiedeten Übereinkommensentwurf widerspiegeln, für besonders wichtig:
 - 10.1. die Definition des Verschwindenlassens von Personen
 - 10.1.1. sollte so umfassend sein, dass sie auch Akte umfasst, die von nichtstaatlichen Akteuren, wie z. B. paramilitärischen Gruppen, Todesschwadronen, Rebellen- und organisierten kriminellen Gruppen begangen wurden;
 - 10.1.2. sollte kein subjektives Element enthalten, das in der Praxis zu schwierig zu belegen wäre. Die mit einer Beweislast verbundenen Schwierigkeiten in Bezug auf das Verschwindenlassen von Personen sollten gelöst werden durch die Festlegung einer widerlegbaren Vermutung gegen die beteiligten verantwortlichen staatlichen Vertreter;
 - 10.2. Familienangehörige der Verschwundenen sollten als gesonderte Opfer des Verschwindenlassens anerkannt werden und das „Recht auf Wahrheit“ erhalten, d. h. ein Recht, über das Schicksal ihrer Angehörigen informiert zu werden;
 - 10.3. das Instrument sollte folgende Sicherungsmaßnahmen vor Straffreiheit beinhalten:
 - 10.3.1. die Verpflichtung der Staaten, das Verbrechen des Verschwindenlassens mit einer entsprechenden Strafe in ihr nationales Strafrecht aufzunehmen;
 - 10.3.2. die Ausweitung des Weltrechtsprinzips auf alle Akte von Verschwindenlassen von Personen;
 - 10.3.3. die Anerkennung des Verschwindenlassens von Personen als ein nicht verjährbares Verbrechen solange die Urheber weiterhin das Schicksal der verschwundenen Person verheimlichen und solange die Fakten unklar bleiben; daher bei Fällen von Verschwindenlassen von Personen keine Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen;
 - 10.3.4. Klarstellung, dass es keine Berufung auf einen Befehl von höherer Stelle oder eine Anweisung durch eine öffentliche Stelle zur Rechtfertigung eines Aktes des Verschwindenlassens von Personen geben kann;
 - 10.3.5. Ausschluss des Urhebers des Verschwindenlassens von jeglicher Amnestie oder ähnlichen Maßnahmen sowie von Vorrechten, Immunität und Sonderausnahmen bei der Strafverfolgung;
 - 10.3.6. Gerichtsverfahren für Urheber von Verschwindenlassen nur bei Gerichten der allgemeinen Rechtsprechung und nicht bei Militärgerichten;
 - 10.3.7. das Verschwindenlassen von Personen sollte mit Blick auf Ausweisung und Asyl nicht als ein politisches Vergehen eingestuft werden, und das Verbot des „Refoulement“ sollte auch für den Fall gelten, dass einer Person erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden droht;
 - 10.3.8. die Weigerung, ein vermutliches Verschwindenlassen wirksam zu untersuchen, sollte als unabhängiger Straftatbestand mit entsprechender Strafe eingestuft werden. Der Minister und/oder der zuständige Abteilungsleiter für die Untersuchungen sollten rechtlich für diese Weigerung belangt werden können;

- 10.4. das Instrument sollte folgende Vorbeugungsmaßnahmen beinhalten:
- 10.4.1. uneingeschränktes Verbot jeglicher Form der Einzel- oder Isolierhaft und jedwedem geheim gehaltenem Haftort;
 - 10.4.2. unverzügliche, einfache und wirksame Rechtsmittel gegen willkürliche Inhaftierung (*habeas corpus*);
 - 10.4.3. die Pflicht, jede Beschwerde über das Verschwindenlassen von Personen wirksam zu untersuchen;
 - 10.4.4. Einrichtung eines offiziellen und allgemein zugänglichen aktuellen Registers aller Häftlinge und eines zentralisierten Registers aller Haftanstalten;
 - 10.4.5. Verfahren für die Freilassung aller Häftlinge in einer Art und Weise, die eine verlässliche Nachprüfung ermöglicht;
 - 10.4.6. entsprechende Ausbildung der Strafverfolgungs- und Vollzugsbeamten sowie der Rechtsanwälte;
- 10.5. das Instrument sollte ein genau definiertes Recht auf Wiedergutmachung enthalten:
- 10.5.1. Wiedergutmachung, d. h. unverzügliche Freilassung der verschwundenen Person, wenn er oder sie noch am Leben ist, oder Exhumierung und Identifizierung der Leiche und Überführung der sterblichen Überreste an die nächsten Angehörigen für eine würdige Bestattung ebenso wie Rehabilitation, medizinische, psychologische und soziale Versorgung auf Kosten der zuständigen Regierung;
 - 10.5.2. Genugtuung, d. h. Entschuldigung durch die Behörden, Garantien der Nichtwiederholung, Offenlegung aller sachdienlichen Fakten gefolgt von einer ausführlichen Untersuchung und der strafrechtlichen Verfolgung der Urheber;
 - 10.5.3. materieller Schadensausgleich (einschließlich einer realistischen Schätzung des Einkommensverlusts und der Unterhaltseinbußen von Abhängigen sowie der Gerichtskosten) sowie eine angemessene Summe für das körperlich und seelisch erlittene Leid der verschwundenen Personen und deren Angehörigen;
- 10.6. das Instrument sollte schließlich einen starken internationalen Mechanismus vorsehen zur Überwachung der Einhaltung der staatlichen Verpflichtungen, die sich aus den Punkten 10.1. bis 10.5. ergeben, die ebenfalls einen Mechanismus für Sofortmaßnahmen in einzelnen Fällen vorsehen.
11. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich auf, die Verabschiedung des rechtsverbindlichen Instruments, wie von der Intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und in der Generalversammlung vereinbart, zu unterstützen.
12. Falls für den im Entwurf wiedergegebenen Kompromiss erneut der Prozess der Verabschiedung eröffnet werden sollte, werden die Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich aufgefordert, weitere Verbesserungen dieses Textes zu verfolgen, insbesondere:
- 12.1. Straffung des in Artikel 32 vorgesehenen Verfahrens für Besuche an Ort und Stelle durch den zukünftigen Ausschuss für das Verschwindenlassen von Personen;
 - 12.2. Ausweitung der Anwendung des zukünftigen Übereinkommens über den im derzeitigen Artikel 35 vorgesehenen Zeitraum hinaus, und zwar dahingehend, dass er auch Fälle beinhaltet, bei denen das Verschwindenlassen vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens stattfand, sowie Fälle, bei denen der Aufenthaltsort der verschwundenen Personen bis nach dem Inkrafttreten noch ungeklärt ist;
 - 12.3. Verbesserung von Maßnahmen gegen Straffreiheit, insbesondere durch den Ausschluss jeglicher Amnestie oder ähnlicher im vorstehenden Text angesprochener Maßnahmen für den Urheber des Verschwindenlassens;
 - 12.4. Einführung einer Regelung, wonach die Urheber des Verschwindenlassens ausschließlich Verfahren bei einem Gericht der allgemeinen Rechtsprechung und nicht bei einem Militärgericht haben sollten.
13. Falls der Entwurf in unveränderter Fassung verabschiedet werden sollte, werden die Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich aufgefordert, unverzüglich diesen zu unterzeichnen und zu ratifizieren und Erklärungen abzugeben mit dem Ziel, den schützenden Effekt des Instrumentes zu maximieren, insbesondere:
- 13.1. die Notwendigkeit einer vorherigen Zustimmung des Ausschusses für das Verschwindenlassen von Personen, wie in Artikel 32 vorgesehen, für einen Besuch an Ort und Stelle aufzuheben;
 - 13.2. die Zuständigkeit des Ausschusses für das Verschwindenlassen von Personen, im Namen von Einzelpersonen, die den Anspruch erheben, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens zu sein, wie in Artikel 31 vorgesehen, Mitteilungen zu erhalten und zu prüfen, anzuerkennen und

- 13.3. Artikel 35 so auszulegen, dass er es ermöglicht, dass das Übereinkommen auch Fälle mit einzuschließt, in denen das Verschwindenlassen vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens stattfand, sowie Fälle, bei denen der Aufenthaltsort der verschwundenen Personen bis nach dem Inkrafttreten noch ungeklärt ist.
14. Sie beschließt, im zweiten Halbjahr 2006 die im Rahmen der Vereinten Nationen erzielten Ergebnisse zu überprüfen sowie jede neue Initiative, die seitens des Europarates erforderlich sein kann, um den gewünschten Umfang an Schutz vor dem Verschwindenlassen von Personen herzustellen.

Entschließung 1464 (2005)*

**betr. Frauen und Religion
in Europa**

1. Im Leben vieler europäischer Frauen spielt die Religion weiterhin eine wichtige Rolle. In der Tat sind die meisten Frauen, ob sie nun gläubig sind oder nicht, auf die eine oder andere Weise durch die Haltung der verschiedenen Religionen gegenüber Frauen auf direkte Weise oder durch deren traditionellen Einfluss auf die Gesellschaft oder den Staat betroffen.
2. Dieser Einfluss ist selten vorteilhaft: Die Rechte von Frauen werden oft unter dem Vorwand der Religion beschnitten oder verletzt. Wenn auch die meisten Religionen die Gleichheit von Frau und Mann vor Gott verkünden, so weisen sie doch Frauen und Männern auf Erden unterschiedliche Rollen zu. Religiös motivierte geschlechtsbezogene Stereotypen haben Männern ein Gefühl der Überlegenheit verliehen, welches zu einer diskriminierenden Behandlung von Frauen durch Männer und manchmal sogar Gewalt durch deren Hand führt.
3. An einem Ende des Spektrums steht die extreme Verletzung von Menschenrechten von Frauen, wie so genannte Ehren-Verbrechen, Zwangsheirat und die weibliche Genitalverstümmelung, die – obgleich sie in Europa selten ist – in manchen Gemeinschaften jedoch zunimmt.
4. Am anderen Ende stehen subtilere und weniger spektakuläre Formen der Intoleranz und der Diskriminierung, die aber in Europa sehr weit verbreitet sind – und die bei der Unterwerfung von Frauen ebenso wirksam sein können, wie z. B. die Weigerung, eine patriarchalische Kultur in Frage zu stellen, die die Rolle der Frau, der Mutter und der Hausfrau als das Ideal propagiert, und die Weigerung, Gleichstellungsfördernde Maßnahmen zu Gunsten von Frauen zu ergreifen (z. B. bei Parlamentswahlen).
5. Alle in den Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Frauen haben das Recht auf Gleichbehandlung und Würde in sämtlichen Lebensbereichen. Die Religionsfreiheit kann nicht als Vorwand zur Rechtfertigung von Verletzungen der Rechte von Frauen akzeptiert werden, ganz gleich, ob sie offen, subtil, legal oder illegal, mit oder ohne nominale Zustimmung der Opfer – der Frauen – geschehen.
6. Es ist die Pflicht der Mitgliedstaaten des Europarates, Frauen vor Verletzungen ihrer Rechte unter dem Vorwand von Religion zu schützen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und uneingeschränkt umzusetzen. Staaten dürfen keinerlei religiösen oder kulturellen Relativismus in Bezug auf die Menschenrechte von Frauen akzeptieren. Sie dürfen nicht bereit sein, Diskriminierung und Ungleichheit zu rechtfertigen, die Frauen aufgrund z. B. des körperlichen oder biologischen Unterschiedes oder unter dem Vorwand der Religion betreffen. Sie müssen jegliche religiös motivierte Stereotypen weiblicher und männlicher Rollen von Anfang an, das heißt bereits in Schulen, bekämpfen.
7. Die Parlamentarische Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten des Europarates auf:
 - 7.1. alle in ihrem Staat lebenden Frauen vor Verletzungen ihrer Rechte auf der Grundlage oder unter dem Vorwand von Religion zu schützen, indem:
 - 7.1.1. gezielte und wirksame politische Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Verletzungen des Rechts der Frauen auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf Bewegungsfreiheit und auf freie Wahl des Ehepartners ergreifen und durchsetzen, einschließlich so genannter Ehren-Verbrechen, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung, ganz gleich, wann und von wem diese begangen werden, ungeachtet der Rechtfertigung und ungeachtet der nominalen Zustimmung des Opfers; dies bedeutet, dass für die Religionsfreiheit eine Grenze dort gesetzt wird, wo es um Menschenrechte geht;
 - 7.1.2. sie sich weigern, ausländische Familienkodexe anzuerkennen und Gesetze in Bezug auf den Personenstand, die auf religiösen Prinzipien basieren, welche die Rechte der Frauen verletzen und diese nicht mehr in ihrem Land anwenden, wobei erforderlichenfalls bilaterale Abkommen neu verhandelt werden müssen;
 - 7.2. sie insbesondere in internationalen Gremien, wie den Vereinten Nationen, der IPU und

* Debatte der Versammlung am 4. Oktober 2005 (26. Sitzung) (siehe Dok. 10670, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Zapfl-Helbling). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 4. Oktober 2005 (26. Sitzung).

anderen, einen deutlichen Standpunkt vertreten bei Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, die mit religiösem oder kulturellem Relativismus begründet werden;

- 7.3. sie die Trennung von Kirche und Staat garantieren, die notwendig ist um sicherzustellen, dass Frauen nicht religiös beeinflussten Maßnahmen und Gesetzen unterworfen werden (z. B. im Bereich der Familie, der Scheidung und der Abtreibungsgesetze);
- 7.4. sie sicherstellen, dass die Religionsfreiheit und die Wahrung von Kultur und Tradition nicht als Vorwand akzeptiert werden zur Rechtfertigung von Verletzungen der Rechte von Frauen, auch in solchen Fällen, wo minderjährige Mädchen gezwungen werden, sich religiösen Verhaltensregeln zu unterwerfen (einschließlich Kleidungsregeln) oder bei denen ihre Bewegungsfreiheit durch die Familie oder die Gemeinschaft eingeschränkt wird ebenso wie ihr Zugang zu Verhütung;
- 7.5. soweit Religionsunterricht in Schulen zugelassen ist, sie sicherstellen, dass dieser Unterricht im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichheit von Mann und Frau erteilt wird;
- 7.6. sie eine eindeutige Haltung gegenüber jeglicher religiöser Doktrin vertreten, die antidemokratisch oder menschenrechtsverachtend ist, insbesondere in Bezug auf die Rechte von Frauen, und es ablehnen, dass derartige Doktrinen Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess gewinnen;
- 7.7. sie aktiv die Beachtung der Rechte von Frauen, der Gleichstellung und der Würde in allen Lebensbereichen fördern, wenn sie in einen Dialog mit Vertretern anderer Religionen eintreten und sich für die Herbeiführung einer uneingeschränkten Geschlechtergleichheit in der Gesellschaft einsetzen.

Entschließung 1465 (2005)*

betr. das Funktionieren demokratischer Institutionen in der Republik Moldau

1. Die Republik Moldau ist seit 10 Jahren Mitglied des Europarats und unterliegt immer noch dem Überwachungsverfahren. Das Land hat auf dem Weg demokratischer Reformen deutliche Fortschritte erzielt, doch ist eine Reihe wichtiger Verpflichtungen noch nicht zufrieden stellend erfüllt worden. Das Reform-

tempo wurde gebremst, weil die Republik Moldau neben dem Aufbau ihrer demokratischen Institutionen auch gleichzeitig ihre nationale Identität aufbauen und sich mit einem separatistischen Regime und ausländischen Truppen im transnistrischen Teil ihres Staatsgebiets auseinandersetzen muss.

2. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass nun für die Republik Moldau der richtige Zeitpunkt gekommen ist, um im Hinblick auf die Umsetzung demokratischer Standards und Verfahren umfassende und unaufhaltsame Fortschritte zu machen. Die Prioritäten sollten die Verbesserung der Arbeit demokratischer Institutionen, die Unabhängigkeit und Effizienz des Gerichtswesens, die Gewährleistung der Freiheit und des Pluralismus der elektronischen Medien, die Stärkung der lokalen Demokratie, die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Verbindung mit einem guten sozialen Schutz und die Bekämpfung von Korruption und Menschen- und Organhandel sein.
3. Die zurzeit stabilisierte politische Lage bietet Gelegenheit, diese Ziele zu erreichen. Das Land kann sich dabei ein Scheitern nicht leisten. Die herrschende kommunistische Partei hat seit 2002 eine entschieden proeuropäische Haltung eingenommen und scheint nun entschlossen zu sein, den Prozess der Integration in Europa zu beschleunigen. Seit den Parlamentswahlen vom März 2005 verfügt der Präsident auch über die Unterstützung eines Teils der Opposition, einschließlich der Christdemokratischen Volkspartei, unter der Voraussetzung, dass er schnelle Gesetzesreformen unternimmt. Darüber hinaus könnten sich für die Regelung des Transnistrien-Konflikts neue Perspektiven eröffnen. Auch der regionale Gesamtzusammenhang scheint für eine größere Konvergenz mit europäischen Normen und Werten günstiger geworden zu sein.
4. Das neu gewählte moldauische Parlament hat die außergewöhnliche Initiative ergriffen, auf seiner ersten Plenarsitzung einstimmig eine Erklärung zur politischen Partnerschaft für die Verwirklichung der Ziele der Integration in Europa zu verabschieden. Die politische Reife und das Verantwortungsbewusstsein der moldauischen Politiker aus der Sicht ihrer Bevölkerung und ihres Landes wird auch an diesem Geist der Zusammenarbeit und allen demokratischen Reformen gemessen werden, die sie durchzuführen vermögen.
5. Die Versammlung ermutigt die Führung der Republik Moldau dazu, alle Erklärungen zugunsten demokratischer Werte und Normen auf nationaler wie auf lokaler Ebene durch einen echten Dialog und Transparenz in den Beziehungen mit der Opposition zu begleiten. Die politische Debatte muss im Parlament stattfinden – nicht vor Gericht oder auf der Straße. Die Versammlung bedauert die große Zahl von Strafverfahren gegen Vertreter der Opposition, ob nun in der Hauptstadt oder der Provinz.

* Debatte der Versammlung am 4. Oktober 2005 (25. Sitzung) (siehe Dok. 10671, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Frau Durrieu und Herr Kvakkestad). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 4. Oktober 2005 (25. Sitzung).

6. Demokratische Reformen werden in einer Atmosphäre des Konflikts und ohne Unterstützung der Bevölkerung keinen Erfolg haben. Die Versammlung begrüßt die Entscheidung des moldauischen Parlaments, seine Plenarsitzungen im Rundfunk zu übertragen, um die politische Debatte auf diese Weise öffentlich zu machen. Die echte Beteiligung der Zivilgesellschaft erfordert jedoch einen pluralistischen und dynamischen Mediensektor, gerade was das Fernsehen angeht. Außerdem müssen die Voraussetzungen für einen wirklich unabhängigen und professionellen öffentlichen Rundfunk geschaffen werden.
7. Die Versammlung nimmt die ersten konkreten Ergebnisse der Arbeit der neuen Legislative zur Kenntnis. Am 22. Juli verabschiedete das Parlament ein Gesetzpaket, das sich mit wichtigen Aspekten der Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Europarat beschäftigte, zum Beispiel der Arbeit des Justizwesens, der Wahlgesetzgebung oder der Reform des Informations- und Sicherheitsdienstes. Die Versammlung wird zu diesen Reformen Stellung beziehen können, wenn die Gesetze von den entsprechenden Sachverständigen der Europarats geprüft worden sind.
8. Die Versammlung begrüßt den neuen Schub, den die moldauischen Behörden dem Wirtschaftswachstum gegeben haben. Die Republik Moldau ist allerdings weiterhin eines der ärmsten Länder Europas. Die endemische Armut eines großen Teils der Bevölkerung, niedrige Löhne und schlechte soziale Sicherung schaffen auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens einen Nährboden für Korruption. Auf diese Armut stützen sich auch einige der widerwärtigsten und abstoßendsten kriminellen Praktiken wie der Menschen- und Organhandel. Ohne schnelle und reale Verbesserung des Lebensstandards dürfte ein enttäuschtes moldauisches Volk sich kaum auf Dauer für den demokratischen Reformprozess engagieren.
9. Der im Februar 2005 zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau unterzeichnete Aktionsplan hat die Behörden stark dazu motiviert, verstärkt die Integration in Europa anzustreben. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass die in dem EU-Moldau-Aktionsplan aufgeführten Ziele auf die Erfordernisse des Europarats verweisen und beschließt, zwischen den beiden Institutionen eine weitere Koordinierung auf höchster Ebene sicherzustellen.
10. Die Versammlung begrüßt die Wiederaufnahme der Verhandlungen nach der optimistischen Initiative der Ukraine, den Transnistrien-Konflikt zu lösen, indem sie der Demokratisierung Vorrang einräumt. Sie hofft, dass die derzeitige Fünfergruppe, also die Republik Moldau, die Region Transnistrien, Russland, die Ukraine und die OSZE und demnächst die Europäische Union und die Vereinigten Staaten als Beobachter, um den Europarat erweitert wird. Sie unterstreicht die Notwendigkeit einer effektiven Überwachung der Grenze zwischen der Republik Moldau und der Ukraine, der Waffenbestände und der Produktion der Rüstungsfabriken. Angesichts des vorhandenen Sachverständs wünscht die Versammlung sich eine Beteiligung ihrer Berichterstatter an allen diesen Entwicklungen.
11. Jede Beilegung des Transnistrien-Konflikts muss auf dem unverletzlichen Grundsatz der uneingeschränkten Achtung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität der Republik Moldau beruhen. Im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit muss jede Lösung mit dem Volkswillen übereinstimmen, wie er in uneingeschränkt freien und demokratischen Wahlen zum Ausdruck kommt, die von international anerkannten Behörden durchgeführt werden.
12. Die Versammlung fordert die moldauischen Behörden deshalb auf, im Hinblick auf die Arbeit demokratischer Institutionen,
 - 12.1. ihre parlamentarischen Verfahrensregeln unverzüglich entsprechend dem Gutachten der Parlamentarischen Versammlung und in weiterer Zusammenarbeit mit dieser zu überarbeiten; in der Gesetzgebung und den Vorschriften zu gewährleisten, dass Parlamentsmitglieder ihrer Verantwortung in vollem Umfang ohne die Befürchtung nachkommen können, ihr Mandat oder ihre Immunität aus politischen Gründen zu verlieren;
 - 12.2. die Gesetzgebung über politische Parteien im Lichte europäischer Normen zu überarbeiten;
 - 12.3. sicherzustellen, dass alle Empfehlungen der Venedig-Kommission und der OSZE/des ODIHR im Hinblick auf Wahlen bei der Wahlgesetzgebung und der entsprechenden Praxis unverzüglich berücksichtigt werden;
 - 12.4. die Gesetzgebung und die Praxis auf dem Gebiet der lokalen Demokratie mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Übereinstimmung zu bringen
 - 12.4.1. und insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarats die Gesetzgebung über den Status der Gemeinde Chisinau und der örtlichen öffentlichen Finanzen zu überarbeiten;
 - 12.4.2. zu garantieren, dass die Bürgermeisterwahlen in Chisinau, die für den 27. November 2005 vorgesehen sind, im Einklang mit den Standards des Europarates organisiert werden;
 - 12.4.3. die Entlassung des früheren Bürgermeisters von Comrat durch die Volksversammlung von Gagausien zu verurteilen und die Gründe für die große

- Zahl von strafrechtlichen Verfahren gegen führende Vertreter der Opposition – überregional wie in den Provinzen – zu untersuchen.
13. Die Versammlung fordert darüber hinaus die moldauischen Behörden im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit auf,
- 13.1. das Justizwesen zu reformieren, dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten und die Effektivität und Professionalität der Gerichte zu steigern, um auf diese Weise
- 13.1.1. die Gesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf Zivil- und Strafverfahren, die Gerichtsorganisation, die Stellung der Richter, die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zu überarbeiten;
- 13.1.2. die umfassende Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft zu revidieren;
- 13.1.3. eine Reform der Institutionen in Angriff zu nehmen (Justizministerium, Oberster Justizrat, Anwaltskammer);
- 13.1.4. die Arbeitsbedingungen der Justiz zu verbessern, ihre Schulungs- und Arbeitsmethoden weiterzuentwickeln, Korruption innerhalb des Systems ausmerzen und die Richter für höchste Anforderungen auszubilden;
- 13.2. die erfolgreiche Durchsetzung der Antikorruptionsstrategie und des entsprechenden Aktionsplans sicherzustellen;
- 13.3. das Übereinkommen des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu ratifizieren und auf nationaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen für ein entschiedenes Vorgehen gegen den Menschen- und Organhandel zu ergreifen.
- 13.4. weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Freilassung der politischen Häftlinge Andrei Ivantoc und Tudor Petrov Popa, zu erreichen, die in Tiraspol gesetzeswidrig inhaftiert sind, entsprechend des endgültigen Urteils des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes vom 7. Juli 2004 und den früheren Entschlüssen DH (2005) 42 vom 22. April 2005 und DH (2005) 84 F des Ministerkomitees;
14. Die Versammlung fordert darüber hinaus die moldauischen Behörden im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte nachdrücklich auf,
- 14.1. alle erforderlichen Garantien und praktischen Schritte für die Achtung der Meinungsfreiheit
- im Sinne von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu stärken, insbesondere um
- 14.1.1. die Gesetzgebung über den öffentlichen Rundfunk (landesweit wie lokal) und ganz allgemein den audiovisuellen Sektor zu überarbeiten;
- 14.1.2. die Umwandlung von TeleRadioMoldova in eine wirkliche öffentliche Rundfunkanstalt im Sinne der Empfehlung 1641 (2004) der Versammlung zum öffentlichen Rundfunk weiter voranzutreiben;
- 14.1.3. die Gesetzgebung über Verleumdungen zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass verhängte Bußgelder sich in vertretbarer Höhe halten;
- 14.2. die Reform seiner Sicherheits- und Strafvollzugsbehörden fortzusetzen, die Haftbedingungen deutlich zu verbessern, um sie voll mit europäischen Normen in Übereinstimmung zu bringen und geeignete Lösungen für das Problem der Überfüllung der Haftanstalten zu finden;
- 14.3. die Empfehlungen der zweiten Stellungnahme des Beirats des Rahmenübereinkommens über nationale Minderheiten zur Republik Moldau umzusetzen;
- 14.4. in vollem Umfang für die Wahrung der Grundrechte sexueller Minderheiten Sorge zu tragen;
- 14.5. einen multikulturellen und multiperspektivischen Ansatz im Bereich der Erziehung auszuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Sprach-, Geschichts- und Geografieunterricht.
15. Die Versammlung ruft die moldauischen Behörden außerdem dazu auf, sich weiter für ein starkes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum einzusetzen und dafür zu sorgen, dass die wirtschaftlichen Leistungen der Gesamtbevölkerung zugute kommen. Die Versammlung verweist hierbei auf die Empfehlung 1605 (2003) zur wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Moldau: Herausforderungen und Perspektiven.
16. Die Versammlung dringt darauf, dass die moldauischen Behörden alle neuen Gesetzesentwürfe in Bereichen, die der Überwachung durch den Europarat unterliegen, dem Europarat zur sachverständigen Begutachtung vorlegen und der Versammlung rechtzeitig, regelmäßig und umfassend Informationen über Maßnahmen unterbreiten, die als Reaktion auf dieses Gutachten ergriffen worden sind.

Entschließung 1466 (2005)*

betr. die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

1. Die Ukraine ist dem Europarat am 9. November 1995 beigetreten. Mit ihrem Beitritt hat sie sich verpflichtet, die in der Satzung des Europarates festgelegten allgemeinen Verpflichtungen für alle ihrer Rechtsprechung unterstehenden Personen zu respektieren, nämlich pluralistische Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten. Zu diesem Zeitpunkt hat die Ukraine ferner zugestimmt, innerhalb bestimmter Fristen eine Reihe von speziellen Verpflichtungen, die in der Stellungnahme 190 (1995) der Versammlung aufgeführt sind, zu erfüllen.
2. Im Jahre 2004 gab es in der Ukraine entscheidende Präsidentschaftswahlen. Zwei von Betrug gekennzeichnete Wahlrunden im Oktober und im November 2004 haben zu nicht gewalttätigen massiven Protesten der Bevölkerung und anschließend zu einer Wiederholung der zweiten Wahlrunde am 26. Dezember geführt, die generell im Einklang mit den Standards des Europarates in Bezug auf freie und faire Wahlen stand. Das ukrainische Volk hat damit sein Bekenntnis zu den demokratischen Werten sowie seine Erwartungen im Hinblick auf eine bessere Führung, die die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte im Lande stärken und die Korruption bekämpfen soll, zum Ausdruck gebracht.
3. Um den hohen mit der *Orange Revolution* zum Ausdruck gebrachten Erwartungen gerecht zu werden, hat sich die neue Führung verpflichtet, durchgreifende politische, gesetzliche, soziale und Wirtschaftsreformen durchzuführen. In den ersten neun Monaten nach der Revolution ist sie dabei dennoch auf zahlreiche Schwierigkeiten gestoßen, die unter anderem auf die Hinterlassenschaft des früheren Regimes sowie auf interne Konflikte innerhalb der Verwaltung zurückzuführen sind. Die Versammlung fordert die ukrainischen Behörden nachdrücklich auf, den Reformprozess fortzusetzen und nicht zuzulassen, dass politische Konkurrenz die Entwicklung des Landes gefährdet.
4. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die positive Entwicklung in der Ukraine und die ersten Erfolge der neuen Behörden. Sie hofft, dass es den neuen Führern gelingen wird, ihre konsequente Entschlossenheit beizubehalten und die entscheidenden Reformen, die für die Ukraine unerlässlich sind, erfolgreich durchzuführen. In dieser Hinsicht werden die Vorbereitung und die Durchführung der für das

Jahr 2006 festgelegten Parlaments- und Kommunalwahlen in Einklang mit den Standards des Europarates ein entscheidender Test für die neuen staatlichen Stellen sein. Mit den Wahlen im Jahre 2006 wird sich zeigen, ob sich die Ukraine auf eine nicht mehr rückgängig zu machende Weise auf den Weg zu einem wirklich demokratischen europäischen Staat, der von rechtsstaatlichen Prinzipien geleitet wird, eingelassen hat. In dieser Hinsicht erklärt die Versammlung ihre Bereitschaft, eine Mission zur Beobachtung der Vorbereitung der Wahlen in die Ukraine zu entsenden und später eine umfassende Beobachtermission zur Beobachtung der Wahlen selbst zu entsenden.

5. In ihrer Entschließung 1346 (2003) über die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen kam die Versammlung zu dem Schluss, dass trotz beträchtlicher Fortschritte im Gesetzesbereich seit der Verabschiedung der Entschließung 1262 (2001) der Versammlung, die Ukraine aber noch nicht alle von ihr als einem Mitgliedstaat des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen erfüllt hat und dass die Rechtsstaatlichkeit in vielen Bereichen noch nicht vollständig hergestellt ist.
6. Die Versammlung stellt mit Freude fest, dass die Ukraine seitdem weitere bedeutende Fortschritte gemacht hat:
 - 6.1. am 1. September 2005 ist eine neue Zivilprozessordnung in Kraft getreten;
 - 6.2. im Juli 2005 wurde ein Verwaltungsrecht verabschiedet, das am 1. September 2005 in Kraft trat und die Arbeit von Verwaltungsgerichten ermöglicht;
 - 6.3. alle Untersuchungshaftanstalten wurden dem Ministerium für den Strafvollzug unterstellt;
 - 6.4. eine neue Strafvollzugsordnung trat in Kraft, und die Zahl der Häftlinge wurde beträchtlich verringert;
 - 6.5. die Veröffentlichung des Berichts des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (CPT) wurde genehmigt;
 - 6.6. ein neues Gesetz über die staatliche Finanzierung politischer Parteien trat am 1. Januar 2005 in Kraft;
 - 6.7. im Januar 2005 wurde ein Gesetz verabschiedet, mit dem die strafrechtliche Verfolgung von Folter und der Schutz der Rechte von Untersuchungshäftlingen und anderen Häftlingen verstärkt wurden;
 - 6.8. der Vorbehalt in Bezug auf Artikel 53 der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde zurückgezogen;

* Debatte der Versammlung am 5. Oktober 2005 (28. Sitzung) (siehe Dok. 10676, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatterinnen: Frau Severinsen und Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 5. Oktober 2005 (28. Sitzung).

- 6.9. im Juni 2005 wurde ein Gesetz verabschiedet zur Stärkung der Befugnisse der staatlichen Stellen bei der Durchsetzung von nicht strafrechtsbezogenen Gerichtsurteilen;
- 6.10. der Gesetzesentwurf über die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunksystems in der Ukraine wurde in erster Lesung verabschiedet ebenso wie eine neue Fassung des Gesetzes über Rundfunk und Fernsehen; ein neues Gesetz über den nationalen Rundfunkrat ist in Kraft getreten;
- 6.11. das Protokoll Nr. 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention und die erst kürzlich zustande gekommene Konvention zur Terrorismusprävention wurden im November 2004 bzw. im Mai 2005 unterzeichnet;
- 6.12. das Ratifizierungsverfahren in Bezug auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde schließlich im September 2005 abgeschlossen;
- 6.13. das Europäische Übereinkommen in Bezug auf Personen, die an Verfahren vor dem Europäischen Menschenegerichtshof teilnehmen, das Zivilrechts-übereinkommen gegen Korruption und das Übereinkommen über Datennetzriminalität wurden im November 2004 bzw. im März 2005 und im September 2005 ratifiziert.
7. Die Versammlung spricht den neuen Behörden ebenfalls ihre Anerkennung aus für die Aufhebung der zuvor weit verbreiteten Medienzensur und für die Gewährleistung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit im ganzen Lande. Die neue Führung hat sich darüber hinaus zur Bekämpfung der Korruption und des Menschenhandels verpflichtet sowie dazu, das Problem der Folter und Misshandlung anzugehen.
8. Die Versammlung begrüßt zum einen den Eifer der neuen Behörden in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung von Fällen des Wahlbetrugs bei früheren Wahlen, unterstreicht jedoch andererseits, dass es von allergrößter Bedeutung ist, nicht nur die vor Gericht zu bringen, die gesetzeswidrige Anweisungen ausgeführt haben, sondern vor allem die Urheber, die hinter dem massiven Wahlbetrug stehen; diejenigen, die zur Gewalt angestiftet oder Wähler bestochen haben, damit zukünftige Gesetzesverstöße verhindert werden und die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit ihren Niederschlag finden können.
9. Die Versammlung stellt fest, dass der neue Wortlaut des im Juli 2005 verabschiedeten Gesetzes über die Wahl der Volksvertreter die Wahlverfahren beträchtlich verstärkt und die von internationalen Beobachtern nach den letzten Präsidentschaftswahlen abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt hat. Das neue Gesetz sieht jedoch die Möglichkeit vor, Medienaktivitäten auszusetzen, auch ohne einen vorherigen Gerichtsbeschluss, ein Vorgehen, das sehr leicht zu Missbrauch führen kann. Die Versammlung fordert daher die ukrainischen Behörden nachdrücklich auf, diese Bestimmung schnellstmöglich zu ändern und gesetzliche Bestimmungen über die staatliche Wählerliste in Kraft zu setzen. Auch die strafrechtliche Verantwortung für Wahlverstöße, wie sie im neuen Gesetz aufgelistet werden, sollte festgelegt werden.
10. Fünf Jahre nach dem Verschwinden und der Ermordung des Journalisten Gongadze zeigt sich die Versammlung unbefriedigt darüber, dass nach der Anklageerhebung gegen die mutmaßlichen unmittelbaren Ausführenden des Mordes im März 2005 die Untersuchung des Falles zum Stillstand gekommen ist, insbesondere in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die dieses Verbrechen angeordnet und organisiert haben. Sie bedauert, dass das Verfahren gegen diejenigen, die mutmaßlich den Mord ausgeführt haben, abgetrennt wurde vom Hauptverfahren und als Mord eingestuft wurde, der von einer Gruppe von Personen infolge ihrer früheren Absprache begangen wurde. Dies wird als Maßnahme gesehen, die darauf hinausläuft, die strafrechtliche Verfolgung der Auftraggeber und der Organisierenden auszuschließen. Darüber hinaus wurde das Mandat des Anwalts von Frau Gongadze ausgesetzt; es wurde keine Untersuchung über die frühere ineffiziente Untersuchung des Falles durchgeführt und Strafverfolgungsbehörden ist es nicht gelungen, den Tod des früheren Innenministers zu verhindern, der unter verdächtigen Umständen Selbstmord beging, sowie General Pukach, der verdächtigt wird, das Bindeglied zu den Hintermännern, usw. zu sein, festzunehmen. Den ukrainischen Behörden ist es ebenfalls bislang nicht gelungen, die Bestimmungen der Entschließungen der Versammlung umzusetzen, die eine neue Untersuchung des Falls Yeliashklevych und eine glaubwürdige Prüfung der Tonbandaufnahmen von Herrn Melnychenko fordern.
11. Die Versammlung begrüßt die umfangreiche Reformagenda der neuen Behörden, ist jedoch auch der Auffassung, dass zur Beschleunigung der Reformen folgende gezielte Maßnahmen ergriffen werden müssen, die die Ukraine zu einer stabilen und erfolgreichen europäischen Demokratie machen werden.
12. In Bezug auf die Verbesserung der Voraussetzungen für das Funktionieren der pluralistischen Demokratie im Lande fordert die Versammlung die ukrainischen Behörden auf:
- 12.1. die Gesetze über das Funktionieren der Gewaltenteilung zu verabschieden, wie in der Verfassung vorgesehen, und insbesondere schnellstmöglich die Gesetze betreffend den Präsidenten und das Ministerkabinett der Ukraine in Kraft zu setzen;
- 12.2. die Kontrollfunktion des Parlamentes zu stärken, insbesondere durch die Verabschiedung des Gesetzes über die nicht ständigen Sonder- und Untersuchungsausschüsse der Werchowna Rada; gesetzliche Garantien und

- Voraussetzungen für das Funktionieren der parlamentarischen Opposition festzulegen und die internen Aktivitäten des Parlamentes durch Verabschiedung eines Gesetzes über die neue Geschäftsordnung zu straffen;
- 12.3. die Reform der kommunalen Selbstverwaltung fortzusetzen, damit die Bestimmungen der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden können;
 - 12.4. das staatliche Rundfunksystem in öffentlich-rechtliche Rundfunksender umzuwandeln im Einklang mit den einschlägigen Standards des Europarates; die Privatisierung der öffentlich finanzierten Printmedien einzuleiten; Transparenz in Bezug auf die Besitzverhältnisse bei den Medienkonzernen zu garantieren, gleichberechtigte Voraussetzungen für das Funktionieren aller Medien zu schaffen durch Überarbeitung des Gesetzes aus dem Jahre 1997 über die staatliche Unterstützung für die Medien und den sozialen Schutz von Journalisten; das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen zu ratifizieren und sicherzustellen, dass die neue Fassung des Gesetzes über Rundfunk und Fernsehen mit den Standards des Europarates und mit den Empfehlungen seiner Sachverständigen übereinstimmt.
13. In Bezug auf die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte fordert die Versammlung die ukrainischen Behörden auf:
- 13.1. die Justizreform fortzusetzen zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und Wirksamkeit. Zu diesem Zweck die staatliche Justizverwaltung der Judikative zu unterstellen, letzterer die Befugnis zu übertragen, die Gerichtspräsidenten zu ernennen, ihr alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für das Funktionieren der Verwaltungsgerichte, denen die Gerichtsbarkeit für Wahlstreitigkeiten übertragen wurde und die Gehälter der Richter gesetzlich zu garantieren;
 - 13.2. sicherzustellen, dass die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts der Ukraine ohne weitere Verzögerung nach Ablauf des Mandats ihrer Richter erneuert wird;
 - 13.3. durch die unverzügliche Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die Anwaltschaft eine Anwaltskammer zu schaffen, wie in der Stellungnahme 190 (Absatz 11.ix.) der Versammlung gefordert und im Einklang mit den Grundsätzen des Europarates und dem Richterrecht des Europäischen Menschenrechtshofes;
 - 13.4. mit Bedauern über den Rückschritt bei der Reform der Generalstaatsanwaltschaft, der sich in den Verfassungsänderungen vom Dezember 2004 manifestiert, die Rolle und die Funktionen dieser Einrichtung zu ändern, wie in der Stellungnahme 190 (Absatz 11.vi.) der Versammlung und in Absatz 9 der vorläufigen Bestimmungen der Verfassung der Ukraine vom Jahre 1996 gefordert und in Übereinstimmung mit der Empfehlung 1604 (2003) der Versammlung betr. die Rolle der Generalstaatsanwaltschaft in einer demokratischen, von rechtsstaatlichen Prinzipien bestimmten Gesellschaft;
 - 13.5. den Staatssicherheitsdienst der Ukraine im Einklang mit den Standards des Europarates, insbesondere den Empfehlungen der Versammlung 1402 (1999) und 1713 (2005), zu reformieren;
 - 13.6. die endgültige Fassung des Entwurfs der Strafprozessordnung festzulegen und diesen unverzüglich zu verabschieden, um damit der Verpflichtung nachzukommen, für die die ursprüngliche Frist im November 1996 abgelaufen war. Die abschließende Fassung des Entwurfes sollte erst dann im Parlament debattiert werden, wenn die Sachverständigen des Europarates den abschließenden Text erhalten und geprüft haben;
 - 13.7. die Haftbedingungen und die medizinische Betreuung in den Strafvollzugsanstalten und den Untersuchungsgefängnissen im Einklang mit den Standards und Empfehlungen des CPT weiter zu verbessern; die Übertragung der staatlichen Abteilung für den Strafvollzug in die Zuständigkeit des Justizministeriums abzuschließen, wie in der Stellungnahme Nr. 190 (Absatz 11.vii) gefordert; auf nationaler Ebene ein unabhängiges Gremium einzusetzen, das die Haftanstalten überwachen soll und das lobenswerte Verfahren der Genehmigung der Veröffentlichung von CPT-Berichten in Bezug auf die Ukraine fortzusetzen;
 - 13.8. die Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption fortzusetzen und sicherzustellen, dass die Wirtschaftsreformen nicht nur zur Neuverteilung der Macht unter den Oligarchen führen; die Mitwirkung der Ukraine in der Staatengruppe zur Bekämpfung von Korruption (GRECO) voll zu nutzen und das Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption zu ratifizieren;
 - 13.9. die Aktivitäten im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken, genügend Ressourcen für diesen Zweck bereit zu stellen und das Übereinkommen des Europarates über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu ratifizieren;
 - 13.10. die uneingeschränkte und rasche Umsetzung der Urteile des Europäischen Menschen-

- rechtsgerichtshofes sicherzustellen, insbesondere in den Fällen Sovtransavto und Melnychenko; das Gesetz über die Umsetzung der Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes zu verabschieden und das Protokoll Nr. 14 zur Konvention zu ratifizieren;
- 13.11. die demokratische Kontrolle über die Strafvollzugsbehörden zu verbessern, weiterhin eine Politik der Nulltoleranz anzuwenden und die unverzügliche, unparteiische und umfassende Untersuchung aller Folter- und anderer Misshandlungsvorwürfe sicherzustellen, einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der hierfür Verantwortlichen und die Entschädigung der Opfer oder ihrer Familien sicherzustellen;
- 13.12. den Schutz vor willkürlicher und gesetzeswidriger Inhaftierung zu garantieren; die strikte Einhaltung der Prinzipien angemessener Strafverfahren im Einklang mit den internationalen Standards, einschließlich der Garantie, dass alle Häftlinge unverzüglich und regelmäßig Zugang zu Anwälten und einem Arzt ihrer Wahl erhalten, sicherzustellen sowie sicherzustellen, dass die Angehörigen aller Häftlinge rasch über deren Aufenthaltsort informiert werden, insbesondere bei der Untersuchung von Wahlverstößen und in Verbindung mit Korruption stehenden Verstößen, Bestimmungen aufzuheben, die es der Verteidigung ermöglichen, Rechtsanwälten die Vertretung ihrer Klienten zu verbieten, wenn gegen diese ein Strafrechtsverfahren angestrengt wurde, weil sie unvereinbar sind mit den Standards des Europarates und sicherzustellen, dass die staatlichen Vertreter bei ihren öffentlichen Erklärungen die Unschuldsvermutung respektieren;
- 13.13. die Bedingungen für den Zugang zu Gericht zu verbessern durch die Schaffung eines Systems der Prozesskostenhilfe im Einklang mit den Standards des Europarates und dem Richterrecht des Europäischen Rechtsgerichtshofes;
- 13.14. wirksame Kontrolle herzustellen in Bezug auf das Abfangen von Kommunikation durch Strafverfolgungsbehörden und zu diesem Zweck gezielte Gesetze zu verabschieden, die mit den demokratischen Standards in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der nationalen Sicherheit im Einklang stehen;
- 13.15. in Bezug auf den Fall Gongadze und nach dem Versprechen der neuen Führung, den Fall zu klären und der Anklageerhebung gegen die mutmaßlichen Täter, die Untersuchung erst dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn der Fall, der auch die Anklageerhebungen gegen alle diejenigen, die den Mord angeordnet, organisiert und durchgeführt haben, vor Gericht gebracht wurde; eine Untersuchung anzustellen und erforderlichenfalls die Verantwortlichen für Mängel bei der vorherigen und der laufenden Untersuchung strafrechtlich zu verfolgen;
- 13.16. unter Bezug auf die Entschließungen 1239 (2001), 1262 (2001) und 1346 (2003) der Versammlung eine glaubwürdige Untersuchung durchzuführen über die vermutlich von Mykola Melnychenko gemachten Tonbandaufzeichnungen und seine Aussage aufzunehmen; eine neue Untersuchung einzuleiten im Fall Yeliashkevych ebenso wie für andere hochrangige Fälle, die angeblich in den Aufzeichnungen von Melnychenko dokumentiert wurden; schnellstmöglich in der Werchovna Rada der Ukraine eine parlamentarische öffentliche Anhörung über den Fall Gongadze zu veranstalten.
- 13.17. den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Informationen zu verstärken, den Artikel 34 der ukrainischen Verfassung über die Informationsfreiheit strikt zu beachten und gleichzeitig Dokumente als Verschlussachen einzustufen und alle offiziellen Dokumente, die der Öffentlichkeit gesetzwidrig vorenthalten wurden, offen zu legen;
- 13.18. klare Regeln für die Rückerstattung von Kirchenbesitz einzuführen, wie mit der Stellungnahme Nr. 190 (1995) (Absatz 11.xi.) gefordert;
- 13.19. das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren;
- 13.20. im guten Glauben das Rahmenübereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten, insbesondere im Bildungsbereich, und das Gesetz aus dem Jahre 1992 über die nationale Minderheiten in der Ukraine zu überarbeiten unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Venedig-Kommission und des beratenden Ausschusses für nationale Minderheiten;
- 13.21. schnellstmöglich die Europäische Sozialcharta (in der überarbeiteten Form) zu ratifizieren.
14. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließungen 1446 (2003) und 1364 (2004), in denen sie hervorgehoben hat, dass alle derzeit gültigen Verfassungsbestimmungen eingehend respektiert und die Empfehlungen der Venedig-Kommission umfassend beim Prozess der Änderung der Verfassung der Ukraine berücksichtigt werden sollten. Sie bedauert zutiefst, dass die Verfassungsänderungen vom 8. Dezember 2004, die als Teil des Verhandlungspaketes zur Beendigung der politischen Krise verabschiedet wurden, Bestimmungen enthielten, welche die Venedig-Kommission wiederholt als unvereinbar mit den Prinzi-

pien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bezeichnet hat, insbesondere in Bezug auf das imperative Mandat der Volksvertreter und die Befugnisse der Generalstaatsanwaltschaft. Die Versammlung ist ferner darüber besorgt, dass die neuen Verfassungsänderungen, wie in Artikel 159 der ukrainischen Verfassung vorgesehen und durch das Urteil des Verfassungsgerichtes der Ukraine aus dem Jahre 1998 ausgeführt, ohne vorherige Konsultation des Verfassungsgerichtes verabschiedet wurden. Daher fordert die Versammlung die ukrainischen Behörden nachdrücklich auf, sich dieser Probleme schnellstmöglich anzunehmen, um die Rechtmäßigkeit der Verfassungsänderungen und ihre Übereinstimmung mit den europäischen Standards sicherzustellen.

15. Im Lichte dieser Ausführungen beschließt die Versammlung, ihr Überwachungsverfahren in Bezug auf die von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen fortzusetzen und sich erneut mit der Beurteilung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen und deren Erfüllung zu befassen sowie die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, nach den Parlaments- und Kommunalwahlen im März 2006 zu einem Post-Monitoring Dialog mit den ukrainischen Behörden überzugehen.

Entschließung 1467 (2005)*

betr. die OECD und die Weltwirtschaft

1. Die Erweiterte Parlamentarische Versammlung, die sich aus Delegationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Mitgliedstaaten des Europarats zusammensetzt, hat im Lichte des Berichts, der von dem Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung der Erweiterten Versammlung mit Beiträgen verschiedener anderer Ausschüsse erarbeitet wurde, die jüngsten Aktivitäten der OECD in Bezug auf die Weltwirtschaft geprüft.
2. Die Erweiterte Versammlung begrüßt das insgesamt kräftige Wachstum der Weltwirtschaft, insbesondere das anhaltende Wachstum in den Vereinigten Staaten sowie in China, Indien, Brasilien, Russland und zahlreichen Schwellenländern. Sie alle geben dem weltweiten Wirtschaftswachstum immer mehr den Hauptanschub, und die Erweiterte Versammlung begrüßt die zunehmende Zusammenarbeit der OECD mit ihnen, wodurch die Organisation in ihrer Reichweite und ihrem Einfluss, wenn auch noch nicht bei der Mitgliedschaft, globale Dimensionen erlangt.
3. Die Erweiterte Versammlung stellt mit Genugtuung fest, dass die Inflation im OECD-Raum dennoch gut

eingedämmt werden konnte, was wahrscheinlich sowohl einen Produktivitätsanstieg als auch den zunehmenden Wettbewerb und die umfassendere Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen widerspiegelt, die sich aus dem schnell wachsenden Welthandel ergeben. Insbesondere im Interesse der Schwellen- und Entwicklungsländer und zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen kommt es entscheidend darauf an, ein offenes Handels- und Finanzsystem weiterzuentwickeln, welches regelgestützt, vorhersehbar und nicht diskriminierend ist und einhergeht mit Entwicklungshilfe zugunsten der Länder, die sich für die Armutsverringerung einsetzen – insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss der Entwicklungsagenda von Doha unter den Auspizien der Welthandelsorganisation (WTO), worin sich auch die Bemühungen niederschlagen, Armut zu beseitigen, die sozialen Bedingungen zu verbessern und den Lebensstandard in der Weltwirtschaft zu erhöhen. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD gemeinsam mit der Welthandelsorganisation auf, neue Prinzipien als Orientierungshilfe für den Welthandel festzulegen, um technologische Investitionsströme in Länder, die diese besonders benötigen, zu ermutigen.

4. Allerdings verdunkelt eine Reihe beunruhigender Entwicklungen den Horizont. So ist das riesige und ständig steigende Leistungsbilanzdefizit der Vereinigten Staaten auf längere Sicht nicht tragbar und kann auf den Märkten zu einer schmerzlichen Korrektur führen, wenn die Ersparnisse der Welt aufgewandt werden, um unzureichende inländische Ersparnisse der Vereinigten Staaten auszugleichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Vereinigten Staaten und andere Länder makroökonomische Politiken in angemessener und rechtzeitiger Art und Weise umsetzen.
5. Die Erweiterte Versammlung hofft deshalb, dass Staaten, die bewusst ihre schwachen Landeswährungen gegenüber anderen Landeswährungen aufrechterhalten, diese Praxis möglichst bald einstellen und ist davon überzeugt, dass die schrittweise Verbesserung der weltweiten Ungleichgewichte ab sofort durch Staaten in der gesamten Welt herbeigeführt werden sollte, die ein flexibleres Wechselkurssystem einführen sollten.
6. Das zaghafte Wachstum in der Eurozone ist ein weiterer Anlass zur Sorge, denn Italien und Deutschland stehen am Rande einer Rezession und die 12 Teilnehmerländer entwickeln sich wirtschaftlich eher auseinander als aufeinander zu. Die Erweiterte Versammlung teilt die Ansicht der OECD, dass die Europäische Zentralbank nun durchaus Spielraum für eine Senkung ihres tonangebenden Zinssatzes haben könnte, um die Konjunktur zu beleben. Gleichzeitig ruft sie die betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EW) dazu auf, im Geiste der Agenda 2000 von Lissabon die Wirtschaftsreformen zu beschleunigen. Es kommt darauf an, dass der

* Debatte der Versammlung am 5. Oktober 2005 (29. Sitzung) (siehe Dok. 10645, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichtersteller: Herr Vrettos). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 5. Oktober 2005 (29. Sitzung).

- Reformwille nicht durch das Ergebnis einer Reihe nationaler Volksabstimmungen über den Vertrag für eine Verfassung der Europäischen Union geschwächt wird, da dies eine bereits schwierige Wirtschaftslage weiter verschärfen und das Wachstum gefährden würde.
7. Hohe und volatile Ölpreise, die insbesondere auf eine schnell steigende Nachfrage in den Vereinigten Staaten und in Schwellenländern, vor allem China, zurückzuführen sind, bedeuten ein weiteres Risiko für das Weltwirtschaftswachstum. Die Erweiterte Versammlung ruft die Mitgliedstaaten der OECD auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Energieeffizienz zu steigern, die Abhängigkeit von fossiler Energie zu verringern, insbesondere von Öl und Kohle; die Energiequellen auch über die Kernenergie zu diversifizieren und sich insbesondere mit dem ungelösten Problem der Verarbeitung und der Lagerung von radioaktivem Nuklearabfall zu befassen und erneuerbare Energiequellen und -technologien weiter zu entwickeln. Die Erweiterte Versammlung lädt ferner die OECD-Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Förderung von Frieden und politischer Stabilität im Nahen Osten und in der Region des Persischen Golfes zu verstärken. In diesem Zusammenhang begrüßt sie die Initiative der MENA (Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas) für gute Regierungsführung und Entwicklungsinvestitionen, die auch von der OECD und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) unterstützt wird.
 8. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die umfassende Kooperation der OECD mit Russland im Rahmen ihres „Russland-Programms“, zu der auch die Unterstützung dieses Landes bei dem Beitrittsprozess zur Welthandelsorganisation gehört, der, wie die Erweiterte Versammlung hofft, in sehr baldiger Zukunft abgeschlossen werden kann, insbesondere wenn Russland erforderliche inländische Strukturreformen und eine Liberalisierung seiner Volkswirtschaft einleitet und es dem Land gelingt, seine wirtschaftliche Basis über Öl und Gas hinaus zu verbreitern und so das Vertrauen der Anleger zu stärken.
 9. Angesichts der Auswirkungen der Öffnung und des Wachstums der chinesischen Volkswirtschaft begrüßt die Erweiterte Versammlung außerdem die 2004 abgeschlossene erste Wirtschaftsstudie der OECD über dieses Land sowie den Beginn des China Governance Project und drängt auf eine Weiterentwicklung dieser Programme.
 10. Die ausgeprägten Ungleichgewichte in der Weltwirtschaft, wie sie z. B. im Leistungsbilanzdefizit der USA, der zunehmenden Divergenz zwischen den Volkswirtschaften der Eurozone und dem Besorgnis erregenden Zurückfallen der ärmsten Länder der Welt zum Ausdruck kommen – geben weiteren Anlass zur Sorge. Die Erweiterte Versammlung ruft in diesem Zusammenhang die OECD auf, mehr Forschungsarbeiten über Hedge Funds und Derivate wie Swaps, Options und besicherte Schuldtitel durchzuführen.
 11. Die Erweiterte Versammlung freut sich ein Jahr danach über den Erfolg der Erweiterung der Europäischen Union im Jahr 2004 um zehn neue Staaten in Mittel- und Südeuropa, wie er aus der schnellen wirtschaftlichen und institutionellen Entwicklung und der zunehmenden Integration dieser Länder in die größere EU hervorgeht. Sie erkennt den Beitrag der OECD zu diesem Prozess mit Programmen wie SIGMA (Support for Improvement in Governance and Management) an, die auch mit anderen Staaten Osteuropas und in noch fernerer Regionen durchgeführt werden.
 12. Hierbei kommt es darauf an, auch über die künftigen Erweiterungen der OECD selbst nachzudenken, damit möglichst bald alle Staaten der Welt, die den Kriterien der Organisation genügen, aufgenommen werden können, wobei auf ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Regionen der Welt zu achten sein wird. Die Erweiterung der OECD erlangt dadurch zusätzliche Bedeutung, dass ihre derzeitige Mitgliedschaft die neuen weltwirtschaftlichen Realitäten und den grundlegenden Wandel bei der Verteilung des wachsenden Wohlstands immer weniger widerspiegelt. Die Kooperationsprogramme der OECD mit aufsteigenden Volkswirtschaften sind zwar lobenswert, werden aber nicht mehr ausreichen, um Herausforderungen zu begegnen, vor denen die reicheren Staaten stehen, wozu auch die Frage gehört, wie diese Gruppe den ärmeren Ländern der Welt, zum Beispiel bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, am besten zu helfen vermag.
 13. Die Erweiterte Versammlung stellt die wachsenden Auswirkungen von Faktoren wie Bildung, wissenschaftliche Forschung, sozialem Zusammenhalt, gute Regierungsführung und demokratische Stabilität auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzelner Staaten und die Weltwirtschaft insgesamt fest und empfiehlt den OECD-Mitgliedstaaten, diese Faktoren genauer im Auge zu behalten. In dieser Hinsicht begrüßt sie die multilaterale Arbeit so wie die Standards, die in jenen Bereichen von der OECD und dem Europarat geleistet und festgelegt wurden, und fordert die Organisationen auf, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung in dieser Hinsicht weiter zu verstärken.
 14. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD auf, einen vergleichenden Leistungsbericht in den OECD-Mitgliedstaaten auszuarbeiten, der sich mit der Rolle der weiterführenden Bildung und Forschung befasst im Hinblick auf die Weiterentfaltung und Entwicklung eines größtmöglichen Potentials der Studenten; zum Beispiel als Antwort auf zunehmende eine Vielfältigkeit der Erfordernisse und Anforderungen im Zusammenhang mit der Wissensgesellschaft, dem lebenslangen Lernen, der Globalisierung, nationaler und regionaler Volkswirtschaften, kommunaler Ge-

meinschaften sowie dem sozialen Zusammenhalt und der Gleichbehandlung.

15. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD und den Europarat auf, ihre Arbeit hinsichtlich der von beiden Seiten festgelegten vorrangigen Bereiche in der Bildungspolitik zu koordinieren.
16. Die Erweiterte Versammlung fordert die OECD auf, die nicht ökonomischen Aspekte der Landwirtschaft zu prüfen. Dabei ist nicht nur der Produktionsaspekt zu berücksichtigen, ihre grundlegende Rolle, sondern auch der Beitrag der Landwirtschaft zum wirtschaftlichen und sozialen Leben ländlicher Regionen, die Erhaltung und Pflege von Landschaften und der Schutz der lebenswichtigen Elemente wie Wasser, Luft und Land. Nur unter dieser Voraussetzung wird das Gleichgewicht zwischen Städten und ländlichen Gebieten erhalten bleiben.
17. Die Erweiterte Versammlung unterstützt nachträglich das laufende Mandat der OECD zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und ist der Auffassung, dass die Umsetzung der Ziele der Umweltstrategie der OECD für die erste Dekade des 21. Jahrhunderts im Hinblick auf die Verwirklichung einer Umweltverträglichkeit als dringende Priorität behandelt werden sollte. Insbesondere sind Sofortmaßnahmen erforderlich zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls und zur Verringerung der Treibhausgase in der Zeit nach Kyoto, vor allen Dingen nach 2012.
18. Schließlich beschließt die Erweiterte Versammlung in Bezug auf die Aktivitäten der OECD ihre im Jahre 1992 verabschiedete Geschäftsordnung zu ändern, wie im Anhang zu dieser Entschließung aufgeführt.

Entschließung 1468 (2005)*

betr. Zwangsheirat und Kinderehen

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt über die schwerwiegenden und anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und der Rechte des Kindes, die in Form von Zwangsheiraten und Kinderehen begangen werden.
2. Die Versammlung stellt fest, dass das Problem in erster Linie in Einwanderergemeinschaften vorkommt und hauptsächlich junge Frauen und Mädchen betrifft.
3. Sie ist empört darüber, dass es Behörden gibt, die unter vermeintlicher Wahrung von Kultur und Traditionen der Einwanderergemeinschaften Zwangsheirat und Kinderehen tolerieren, obgleich diese die grund-

legenden Rechte eines jeden einzelnen Opfers verletzen.

4. Die Versammlung definiert Zwangsheirat als die Verbindung von zwei Personen, von denen zumindest einer nicht seine uneingeschränkte und freie Zustimmung zu der Verheiratung gegeben hat.
5. Da sie die grundlegenden Menschenrechte des Einzelnen verletzt, gibt es keine wie auch immer geartete Rechtfertigung für Zwangsheirat.
6. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung der Resolution 843 (IX) vom 17. Dezember 1954 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in der erklärt wird, dass bestimmte Bräuche, alte Gesetze und Gepflogenheiten in Bezug auf Ehe und Familie mit den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Menschenrechtserklärung dargelegten Grundsätzen unvereinbar sind.
7. Die Versammlung definiert Kinderehe als die Verbindung von zwei Personen, von denen zumindest eine unter 18 Jahren alt ist.
8. Die Versammlung bedauert die dramatischen Auswirkungen einer Heirat auf die verheirateten Kinder. Kinderehe als solche verletzt deren Rechte als Kinder. Sie ist abträglich für ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden. Da sie oft ein Hinderungsgrund für die Teilnahme am Schulunterricht ist, kann Zwangsheirat den Zugang von Kindern zu Bildung sowie ihre geistige und soziale Entwicklung insoweit beeinträchtigen, als sie ihren Horizont auf den Familienkreis beschränkt.
9. Die Versammlung ist entsetzt darüber, dass es nationale Gesetze gibt, die die Verheiratung von Minderjährigen gestatten, in einigen Fällen auf diskriminierende Art und Weise mit geschlechtsbedingten Unterschieden beim Mindestalter.
10. Derartige Verheiratungen sollten in der Tat nicht mehr in unseren Gesellschaften stattfinden, die sich zu der Wahrung der Menschenrechte und den Rechten des Kindes bekennen. In dieser Hinsicht stimmt die Versammlung den Überlegungen zu, die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen dargelegt wurden, wo „die Pflicht aller Staaten einschließlich derjenigen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung oder von Treuhändergebieten bis zu deren Unabhängigkeit übernommen haben oder übernehmen, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung dieser Bräuche, alten Gesetze und Gepflogenheiten zu treffen, indem sie unter anderem völlige Freiheit bei der Wahl des Ehegatten gewährleisten, die Kinderehe und das Verlöbnis junger Mädchen vor dem heiratsfähigen Alter völlig beseitigen, erforderlichenfalls geeignete Strafen festsetzen und ein Personenstands- oder sonstiges Register einrichten, in das

* Debatte der Versammlung am 5. Oktober 2005 (29. Sitzung) (siehe Dok. 10590, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern und Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Frau Zapf-Helbling). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 5. Oktober 2005 (29. Sitzung).

- alle Eheschließungen eingetragen werden“, erneut bekräftigt wird.
11. Das Recht der freien Wahl des Ehegatten wird in Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt. Die Versammlung erinnert dennoch daran, dass dieser Artikel weitere Bestimmungen enthält in Bezug auf die nationalen Gesetze, die die Ausübung dieses Rechtes regeln.
 12. Sie betont daher die Notwendigkeit, die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinderehen zu verbieten, indem ein Alter von 18 Jahren als Mindestalter für eine Verheiratung festgelegt wird. Daher wären Personen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, nicht in der Lage, eine rechtskräftige Ehe einzugehen.
 13. Die Versammlung empfiehlt daher den Mitgliedstaaten des Europarates, die folgenden gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen zur Regelung des Rechts auf Heirat:
 - 13.1. das Übereinkommen aus dem Jahre 1962 über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen zu ratifizieren, falls sie dies noch nicht getan haben;
 - 13.2. das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahre 1979 sowie die Ergänzung und das dazugehörige Protokoll zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;
 - 13.3. ihre Beachtung der Empfehlung (2002) 5 des Ministerkomitees des Europarates betreffend den Schutz von Frauen vor Gewalt sicherzustellen.
 14. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich auf:
 - 14.1. alle Kapitel internationaler Vereinbarungen und Regelungen des internationalen Privatrechts, die im Widerspruch zu den grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte, insbesondere hinsichtlich des Personenstands stehen, neu zu verhandeln, abzuschaffen oder sie aufzukündigen;
 - 14.2. ihre nationalen Gesetze, falls erforderlich, dementsprechend anzupassen, damit:
 - 14.2.1. das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für die Verheiratung für Frauen und Männer auf 18 Jahre festgelegt wird oder auf 18 Jahre angehoben wird;
 - 14.2.2. gesetzlich vorgeschrieben wird, dass jede Eheschließung vor einer zuständigen Behörde erklärt wird und von dieser in ein Personenstandsregister eingetragen wird;
 - 14.2.3. vor der Hochzeit ein Gespräch zwischen dem Standesbeamten und der Braut und dem Bräutigam vorgesehen wird und es dem Standesbeamten, der Zweifel hinsichtlich der freien und uneingeschränkten Zustimmung einer der beiden Parteien hat, ermöglicht wird, einen von beiden oder beide getrennt zu einem weiteren Treffen einzubestellen;
 - 14.2.4. davon Abstand genommen wird, Zwangsheirat und Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden, anzuerkennen, außer wenn die Anerkennung im besten Interesse der Opfer liegt hinsichtlich der Auswirkungen der Ehe, insbesondere zum Zwecke der Sicherstellung von Rechten, die sie auf anderem Wege nicht beanspruchen könnten;
 - 14.2.5. die Annullierung von Zwangsheiraten erleichtert wird und möglicherweise derartige Ehen automatisch für nichtig erklärt werden;
 - 14.2.6. sofern praktikabel, eine Mindestfrist von einem Jahr festgelegt wird für die Untersuchung und den Bescheid über die Durchführung einer Annullierung einer Zwangsheirat oder einer Kinderehe;
 - 14.3. unter Zwang zustande gekommene sexuelle Beziehungen durch Opfer von Zwangsheirat und Kinderehe als Vergewaltigung einzustufen;
 - 14.4. die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, den Tatbestand der Zwangsheirat als separate Straftat im Strafrecht zu verankern, einschließlich der Beihilfe beim Zustandekommen einer derartigen Heirat.
- EntschlieÙung 1469 (2005)*
- betr. Sprachenprobleme beim Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung in der Hauptstadtregion Brüssel in Belgien**
1. Da die Sprache ein wichtiger Faktor bei der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung ist, ist es unerlässlich, dass zwischen Patient, Arzt und Pflegepersonal eine zufriedenstellende Verständigung herrscht, um zu vermeiden, dass
-
- * Debatte der Versammlung am 7. Oktober 2005 (32. Sitzung) (siehe Dok. 10648, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau Cliveti und Dok. 10680, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Cilevičs). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 7. Oktober 2005 (32. Sitzung).

- die Wirksamkeit der medizinischen Versorgung, die eine absolute Priorität bleiben muss, gefährdet wird. Unberücksichtigt von medizinischen und humanistischen Überlegungen wird in Belgien mit dem Gesetz über die Patientenrechte, das am 6. Oktober 2002 in Kraft trat, sowohl in der Gesetzgebung als auch der derzeitigen Rechtsprechung eine wirksame Kommunikation zwischen Patient und Arzt als Voraussetzung gesehen.
2. Gleichzeitig müssen der Zugang zur Gesundheitsversorgung und die Sprachenprobleme in der Hauptstadtregion Brüssel im generellen Zusammenhang der verfassungsmäßigen Entwicklung Belgiens und seiner komplexen Sprachensituation gesehen werden, die das Ergebnis historischer Entwicklungen und durch langwierige Verhandlungen erzielter Kompromisse sind.
 3. Nach mehreren aufeinander folgenden Gesetzes- und Verfassungsreformen, die in den frühen 60iger Jahren begannen, hat sich Belgien von einem dezentralisierten Zentralstaat zu einem Bundesstaat entwickelt, der aus drei Volksgruppen, drei Regionen und vier Sprachregionen, davon drei einsprachig und eine zweisprachig, besteht.
 4. Die staatlichen Krankenhäuser in Brüssel arbeiten unter der Aufsicht kommunaler Behörden und unterliegen relativ strengen Regeln in Bezug auf Zweisprachigkeit. Zahlreiche verwaltungsmäßige, politische und gerichtliche Kontrollen werden durchgeführt, um sicherzustellen, dass diese Regeln wirksam angewandt werden. In der Praxis ist die strenge Anwendung dieser Regeln jedoch nicht immer leicht zu garantieren, insbesondere aus folgenden Gründen:
 - 4.1. die generelle Verbreitung der Zweisprachigkeit bleibt leider in der Region Brüssel relativ niedrig;
 - 4.2. es gibt einen starken Wettbewerb in Bezug auf die Anwerbung von qualifizierten Mitarbeitern auf Grund der Anziehungskraft der im flämischen Brabant angesiedelten Krankenhäuser.
 5. Die Lösung des Problems liegt offensichtlich nicht in einer Reform der Sprachengesetze, sondern vielmehr in der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Sprachenverwendung bei Verwaltungsfragen.
 6. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass das Sprachenproblem beim Zugang zur Gesundheitsversorgung in der Hauptstadtregion Brüssel nur gelöst werden kann, wenn alle derzeit unternommenen Anstrengungen zur Schaffung sämtlicher Voraussetzungen für eine Stärkung der Zweisprachigkeit in den Krankenhäusern in Brüssel fortgesetzt werden, und zwar in einem ebenso eindeutigen Geiste des guten Willens, der Offenheit, der Toleranz, des Pragmatismus und der Flexibilität, damit ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen Sprachengruppen gefördert werden kann.
 7. Daher empfiehlt die Versammlung den politischen Vertretern der Sprachengemeinschaften in der Hauptstadtregion Brüssel:
 - 7.1. die verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Mittel zur Gewährleistung der Zweisprachigkeit bei den Dienstleistungen der Krankenhäuser in Brüssel zu verstärken unter gleichzeitiger Wahrung des grundlegenden Prinzips der Kontinuität der öffentlichen Dienstleistungen;
 - 7.2. die Überwachungsmechanismen zur Gewährleistung der Zweisprachigkeit zu evaluieren und effizient zu gestalten und die Sprachengesetze durchzusetzen, um deren Wirksamkeit zu verstärken;
 - 7.3. die notwendigen Maßnahmen in Gang zu setzen, um die Bereitstellung von zweisprachigem Personal in den Krankenhäusern in Brüssel weiter auszubauen;
 - 7.4. sicherzustellen, dass zweisprachiges Personal bei der Aufnahme vorhanden ist und Anstrengungen zu unternehmen, um eine bessere Aufnahme für Niederländisch sprechende Patienten bereitzustellen;
 - 7.5. dringend darauf zu achten, dass es notwendig ist, eine tatsächliche Zweisprachigkeit bei den Notfalldiensten sicherzustellen, um möglicherweise lebensbedrohende Folgen von Missverständnissen zu vermeiden;
 - 7.6. die Gründe zu untersuchen für den mangelnden Enthusiasmus des medizinischen Personals für eine Berufsausübung in Brüssel, Praktikummöglichkeiten für niederländisch sprechende Studenten in Krankenhäusern in Brüssel zu fördern, Informationen über freie Stellen für zweisprachiges Personal, das möglicherweise an einer Arbeit in Brüssel interessiert ist, zu verbreiten, ein „networking“ zwischen zweisprachigen Allgemeinmedizinerinnen und zweisprachigen Spezialisten, die in Krankenhäusern arbeiten, zu fördern und die Spracherwerbsmöglichkeiten in den Krankenhäusern in Brüssel zu verbessern;
 - 7.7. die Einstellung von Niederländisch sprechenden Studenten in Krankenhäusern in Brüssel zu ermutigen und die Spracherwerbsmöglichkeiten von letzteren zu verstärken;
 - 7.8. ein Netz bilingualer Ärzte einzurichten;
 - 7.9. für die Hochschulmedizin der Region ein Sprachunterrichtsprogramm einzurichten;
 - 7.10. die Verantwortlichkeit der Krankenhäuser als öffentliche Dienstleister zu stärken und genauer festzulegen.

8. Die Versammlung fordert die belgische Regierung ferner auf:

- 8.1. die kulturelle Kommunikation und Zusammenarbeit in Belgien über die Sprachgrenzen hinweg zu ermutigen;
- 8.2. das Rahmenübereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten zu ratifizieren im Einklang mit der Resolution 1301 (2002) der Versammlung und die bei der Unterzeichnung zum Ausdruck gebrachten Vorbehalte zurückzunehmen und zwar so, dass die bestehenden Sprachvorkehrungen durch die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens ergänzt werden, um eine bestmögliche Qualität der Gesundheitsversorgung für alle Einwohner der Region von Brüssel und des Umlands zu erreichen.

Entschließung 1470 (2005)*

**betr. die Kosten der Gemeinsamen
Agrarpolitik**

1. Die Parlamentarische Versammlung erkennt an, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) eine Politik ist, die von den Gegebenheiten im Nachkriegseuropa bestimmt wurde mit dem Ziel, die Nahrungsmittelversorgung sicherzustellen und zu gewährleisten. Diese Gegebenheiten haben sich verändert. Es ist nunmehr an der Zeit, die GAP im Kontext ihrer Kosten und Auswirkungen, die sie nicht nur auf Europa, sondern auch für die Entwicklungsländer hat, zu überprüfen und die nicht ökonomischen Auswirkungen der Landwirtschaft zu berücksichtigen.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1322 (2003) betr. „Herausforderungen für eine neue Agrarpolitik“ und stellt fest, dass die GAP ihre ursprünglichen Ziele, die Nahrungsmittelversorgung und das Einkommen der Landwirte sicherzustellen, erfüllt hat. Sie hat ebenfalls die ländliche Entwicklung gefördert und Gutes für ländliche Gemeinden bewirkt, insbesondere beim Schutz des kulturellen Erbes und der Traditionen Europas.
3. Die Landwirtschaft in Europa ist seit einigen Jahren in Schwierigkeiten. Die Zahl der hier beschäftigten Menschen und ihr relativer Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt – innerhalb der Grenzen dieser Definition – sind abnehmend. Für junge Menschen übt dieser Beruf keine Anziehungskraft mehr aus, der in seinem gesamtwirtschaftlichen Beitrag von anderen Sektoren überholt wurde.

* Debatte der Versammlung am 7. Oktober 2005 (32. Sitzung) (siehe Dok. 10649, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Flynn). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 7. Oktober 2005 (32. Sitzung).

4. Die Versammlung begrüßt das jüngste Paket an GAP-Reformen als einen ersten Schritt zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die GAP gegenüber sieht, und um den Umwelt- und Tierschutz sowie ihre sozialen Auswirkungen erneut in den Mittelpunkt zu rücken. Die neue Reform ist eine Chance für die Landwirte, ihre Dienstleistungen gegenüber den Verbrauchern, der Umwelt und den ländlichen Gebieten zu verbessern und neue Perspektiven für bäuerliche Familien in Aussicht zu stellen.

5. Es besteht die Notwendigkeit einer Schwerpunktverlagerung zur Bewältigung einiger negativer Auswirkungen der GAP und der Probleme, die für die Entwicklungsländer, die Verbraucher, die Industrie und die Umwelt durch sie verursacht wurden.

6. In den Entwicklungsländern ist die Landwirtschaft oft der Hauptwirtschaftsfaktor. Diese Länder betreiben zumeist eine traditionelle Landwirtschaft, deren Ziel der Binnenverbrauch und die lokalen Märkte sind, deren Zukunft bedroht ist. Sie unterliegt dem Wettbewerb, auch auf den lokalen Märkten, durch Güter, die von großen Landwirtschafts- und Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben hergestellt werden, die in der Mehrzahl multinationale Unternehmen sind. Die ländliche Bevölkerung drängt in die Großstädte, wo es nur allzu oft an Arbeitsmöglichkeiten, Unterkünften und Dienstleistungen mangelt, was zu schwerwiegenden sozialen Problemen führt.

7. Die Regierungen der Entwicklungsländer bemühen sich, eine stabile Währung sicherzustellen, um in der Lage zu sein, Güter und Dienstleistungen aus entwickelten Ländern zu importieren, und trotz der Probleme, die dadurch im Inland entstehen, bevorzugen sie Großunternehmen, die in der Lage sind, Landwirtschaftsprodukte zu exportieren. Diese Politik leidet unter Einschränkungen des freien Handels, die von fortgeschrittenen Volkswirtschaften, wie z. B. den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union, auferlegt werden. Die Versammlung stellt diese Widersprüche und ebenso die Notwendigkeit fest, dass die EU ihre Verantwortung für die komplexen Auswirkungen ihrer Agrarpolitik auf die Entwicklungsstaaten übernimmt.

8. Die Versammlung verweist auf die Entschließung 1449 (2005) betr. „die Umwelt und die Millenniums-Entwicklungsziele“ und stellt fest, dass die Landwirtschaft ein wesentlicher Faktor bei der Verringerung von Armut sein kann, indem sie Beschäftigungsperspektiven verbessert und Wohlstand schafft. Die EU muss jedoch die Auswirkungen ihrer Agrarpolitik sowohl innerhalb Europas als auch in den Entwicklungsländern sorgsam überprüfen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen zur Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele nachzukommen, auch durch ihre Agrarpolitik.

9. Die negativen Auswirkungen der GAP werden deutlich bei den Auswirkungen, die die Zuckermarktverordnung der Europäischen Union auf viele Entwick-

- lungsländer hat, in denen Zucker viel billiger und leichter hergestellt werden kann. Die Versammlung lehnt das Zuckerregime der EU ab, weil es umfangreiche Beihilfen an bereits höchst profitable Unternehmen gibt und den Entwicklungsländern die Möglichkeit nimmt, der Armut zu entkommen. Zum einen wird Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer geleistet, zum anderen wird ein mögliches Einkommen jedoch durch Handelsrestriktionen verringert. Diese Situation ist nicht mehr tragbar.
10. Die Versammlung stellt fest, dass die Verbraucher in der Europäischen Union in zweifacher Hinsicht für die gemeinsame Agrarpolitik zahlen: durch Steuern, und Landwirte und Verbraucher sind die Opfer dieser Politik, die zu niedrigeren Einkommen für die Landwirte und höheren Nahrungsmittelpreisen für die Verbraucher führt.
 11. Die GAP bleibt im Haushalt der Europäischen Union ein wichtiger Ausgabenfaktor, auch wenn andere Herausforderungen neue Ressourcen erfordern, wie z. B. wissenschaftliche Forschung, territorialer Zusammenhalt, gemeinsame Verteidigung usw. Die Nutzung der Ressourcen der GAP darf nicht kontraproduktiv werden, und deshalb müssen ihre Auswirkungen auf die Verarbeitungsindustrie berücksichtigt werden, da sie bisweilen sehr negativ sein können, wie z. B. im Falle der Zuckerindustrie. Einige GAP-Programme hatten eine negative Auswirkung auf Zuliefererindustrien und haben zum Verlust von Arbeitsplätzen geführt, wie z. B. Arbeitsplatzverluste bei Herstellern von Produkten auf Zuckerbasis.
 12. Darüber hinaus gibt die Art und Weise, wie Beihilfen verteilt werden, Anlass zur Besorgnis. Große finanzielle Beihilfen gehen an die größten landwirtschaftlichen Betriebe, was dem Grundgedanken zuwiderläuft, dass die GAP die Kleinbauern schützen soll. Der Beschluss des Ministeriums für Landwirtschaft, Nahrungsmittel und Fragen des ländlichen Raums des Vereinigten Königreichs vom März 2004, die Namen der Empfänger von Beihilfen zu veröffentlichen (Namen und erhaltene Beträge), ist zu begrüßen. Hierbei zeigt sich, dass die GAP nicht in erster die Linie Kleinbauern unterstützt.
 13. Die Versammlung bedauert, dass bestimmte Elemente der GAP, die die intensive Landwirtschaft gefördert haben, gemeinsam mit Entwicklungen in der Technologie ebenfalls indirekt zu der Vernichtung von Lebensräumen, zur Umweltverschmutzung und der Verringerung von Vogel- und Tierarten geführt haben, deren Überleben von diesen Lebensräumen abhängig ist. Vogelarten gelten als Indikator für diese Umweltzerstörung. In ganz Europa wurde die Population vieler Feldvögel durch diese Tendenz schwerwiegend geschädigt. Z. B. ist die Population einer Vogelart, der Feldlerche, im Vereinigten Königreich um 52 Prozent zurückgegangen.
 14. Sollte es keine weiteren Reformen geben, so bleibt die Versammlung besorgt hinsichtlich der langfristigen Zukunft von Vogel- und Tierarten in Europa und der benötigten Ressourcen zur Behebung der Umweltschäden, die durch die intensive Landwirtschaft verursacht werden.
 15. Neuseeland ist ein Beispiel dafür, was geschehen kann, wenn Beihilfen abgeschafft werden. Die Beihilfen waren nicht mehr nachhaltig und wurden im Jahr 1984 abgeschafft. Bemerkenswert ist, dass die Landwirtschaft in Neuseeland nicht zurückging, dass sich die Produktivität verbesserte, Umweltschäden zurückgingen und die Industrie nunmehr auf eine markt- und verbraucherorientierte Nachfrage reagiert. Wichtige Lehren können aus diesem Beispiel gezogen werden, auch wenn die Situation der Landwirtschaft in vielen Teilen Europas nicht mit der in Neuseeland im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte bei der ländlichen Bevölkerung, Produktionstraditionen und Komplexität, Verbindungen zwischen Landwirtschaft und anderen lokalen Sektoren wie z. B. Tourismus und zwischen Landwirtschaft und Landschafts- und Umweltqualität, verglichen werden kann.
 16. Die Schweiz hingegen bietet ein ganz anderes Beispiel, weil dort hohe Subventionen mit Umweltschutz verbunden werden. Dieses Prinzip ist in der Schweizer Verfassung verankert. Die Verankerung eines solchen Anliegens in der Agrarpolitik wäre weise, und Subventionen werden nicht an Landwirte mit hohem Einkommen gegeben. Die Landwirtschaftspolitik der Schweiz, die zwar kostspielig ist, ist umso bemerkenswerter, weil sie auch Landwirte für Arbeiten der Landschafts- und Umweltpflege, die in ihren Aktivitäten eingebunden sein können, belohnt.
 17. Daher empfiehlt die Versammlung den Institutionen und Mitgliedstaaten der Europäischen Union, folgende Fragen bei der derzeitigen und jeder zukünftigen Reform der GAP zu berücksichtigen:
 - 17.1. die Auswirkungen, die die GAP auf die Entwicklungsländer, die Umwelt, die Verbraucher, die Steuerzahler und andere Industrien gehabt hat und wie man diese bewältigen kann;
 - 17.2. die dringende Notwendigkeit, die Auswirkungen der GAP, insbesondere durch Politiken wie die der EU-Zucker- und Tabakmarktordnung, auf die Entwicklungsländer anzugehen;
 - 17.3. die wichtigen Lehren, die vom Beispiel Neuseeland und Schweiz gelernt werden können;
 - 17.4. die Rolle, die die Agrarpolitik bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, beim Schutz des kulturellen Erbes, der Traditionen und der Landschaften spielen kann;
 - 17.5. die Notwendigkeit, ein effizienteres und faireres System der Entlohnung der nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen, die durch Landwirte erbracht werden, zu entwickeln: Umwelt- und Tierschutz, Landschaftserhal-

- tung, Beitrag zum sozialen und wirtschaftlichen Leben entlegener Regionen und Erhaltung von Wasser, Luft und Boden als lebenswichtige Elemente;
- 17.6. die Notwendigkeit einer Veröffentlichungspflicht aller Empfänger von Beihilfen und anderen Zahlungen, die gezahlt wurden, damit mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht entstehen;
- 17.7. die Notwendigkeit einer Reform zur Berücksichtigung aller Interessen und nicht nur der des Agrarsektors;
- 17.8. die Notwendigkeit eines verstärkten Schwerpunkts auf Umweltfragen, insbesondere im Kontext drängender Probleme, die infolge des Klimawandels vorausgesagt werden, sowie auch auf Gesellschaftsfragen, indem das gesamte Land im Hinblick auf die Sicherstellung der Umwelterhaltung mit eingebunden wird;
- 17.9. die Zweckmäßigkeit, ein Subventionssystem festzulegen nach Betriebsgrößen und Berücksichtigung des Vermögens und des Einkommens der Landwirte, so dass kleine landwirtschaftliche Betriebe einen verbesserten Schutz erhalten.

Entschließung 1471 (2005)*

betr. beschleunigte Asylverfahren in Mitgliedstaaten des Europarats

1. In den letzten Jahren sind Mitgliedstaaten des Europarats zunehmend unter Druck geraten, Asylanträge schnell und effizient zu bearbeiten. Dies hat in ganz Europa zur Einführung der verschiedensten beschleunigten Asylverfahren geführt. Zwar mag der Begriff „beschleunigte Asylverfahren“ auf den ersten Blick einfach erscheinen, doch er deckt eine Vielzahl von Fällen ab und umfasst eine ganze Reihe von Verfahren.
2. Die für die Staaten bestehende Notwendigkeit, Asylanträge schnell und effizient zu bearbeiten, muss allerdings gegen die Verpflichtung abgewogen werden, internationalen Schutz benötigenden Personen Zugang zu einem fairen Asylprüfungsverfahren zu geben. „Abwägung“ ist jedoch nicht gleichbedeutend mit „Kompromiss“, da die Staaten bei ihren internationalen Verpflichtungen, zu denen auch die Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) mit ihrem Protokoll von 1967 und die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 samt ihren Protokollen gehören, unter keinen Umständen Kompromisse eingehen dürfen.
3. Auf internationaler oder regionaler Ebene gibt es keine gemeinsame Definition „beschleunigter Asylverfahren“. Der Ausdruck weist lediglich darauf hin, dass manche Anträge schneller bearbeitet werden als andere.
4. Ein erster Versuch zur Harmonisierung von Asylverfahren – einschließlich der beschleunigten Verfahren – wurde von der Europäischen Union unternommen, und es wurde politisches Einvernehmen über einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erreicht. Dieser Vorschlag wird allerdings von verschiedenen Seiten – unter anderem vom UNHCR, von NRO sowie vom Europäischen Parlament – scharf kritisiert. Es heißt, der Vorschlag bündele auf der Basis des jeweils kleinsten gemeinsamen Nenners eine Reihe restriktiver und höchst umstrittener Praktiken. Im Mittelpunkt der Besorgnisse steht die Befürchtung, der Vorschlag biete nicht die Gewähr, dass jeder Asylantrag sachgerecht und fair geprüft wird und es stehe nicht unter allen Umständen ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung. Es wird befürchtet, hierdurch werde es zu einem *refoulement* (Abschiebung) und zur Gefahr von Verletzungen der Rechte von Asylsuchenden nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen europäischen und internationalen Verträgen kommen.
5. Angesichts der großen Vielfalt von Fällen beschleunigter Verfahren und der beträchtlichen Anzahl verschiedener Verfahren in den Mitgliedstaaten des Europarats wächst die Gefahr, dass Asylverfahren in Europa für die Asylsuchenden zu einer Lotterie werden könnten, bei der der Grad des Schutzes und die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung von der Art des Verfahrens abhängen würden, das in dem Land des Asylantrags jeweils angewandt wird.
6. Zwar hat die Europäische Union in ihrem Bemühen um eine Harmonisierung der Asylverfahren – einschließlich der beschleunigten Verfahren – mit ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates einen ersten Schritt getan, doch geht diese nicht weit genug, und es sind dringend Maßnahmen erforderlich, um Best Practice-Leitlinien für die Anwendung beschleunigter Verfahren in Mitgliedstaaten des Europarats bereitzustellen. Diese Leitlinien werden entweder für beschleunigte Verfahren im Allgemeinen oder für besonders problematische Aspekte beschleunigter Verfahren benötigt.
7. Vier Aspekte beschleunigter Verfahren werfen besonders große Probleme auf. Dazu gehören die Anwendung des Begriffs des sicheren Herkunftslands, die Anwendung des Prinzips des sicheren Drittlands einschließlich des Konzepts des „supersicheren Drittstaats“, an der Grenze angewandte Verfahren für den

* Debatte der Versammlung am 7. Oktober 2005 (32. Sitzung) (siehe Dok. 10655, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Agramunt). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 7. Oktober 2005 (32. Sitzung).

- Umgang mit Asylsuchenden und das Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung. Mit diesen vier Bereichen, in denen beschleunigte Verfahren angewandt werden können, sind eine Reihe besonderer Besorgnisse verbunden. Dazu gehört die Gefahr eines *refoulement*, die besondere Situation gefährdeter Gruppen, wie zum Beispiel von Kindern oder Opfern von Folter, sexueller Gewalt oder Menschenhandel, und die Verweigerung der Inanspruchnahme grundlegender verfahrensrechtlicher Garantien, so des Anspruchs auf Rechtsberatung und anwaltliche Vertretung, des Rechts auf ein persönliches Gespräch und des Rechts auf Stellung eines Dolmetschers.
8. Dementsprechend fordert die Parlamentarische Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats auf,
- 8.1. was die allgemeine Anwendung beschleunigter Verfahren angeht,
- 8.1.1. für ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit einer schnellen und effizienten Bearbeitung von Asylanträgen und dem Erfordernis zu sorgen, dass im Hinblick auf internationale Verpflichtungen, einschließlich der Flüchtlingskonvention von 1951 samt Protokoll von 1967 sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 mit ihren Protokollen, kein Kompromiss eingegangen wird;
- 8.1.2. sicherzustellen, dass der Grundsatz des *non-refoulement* – der Eckstein des internationalen Flüchtlingsschutzes – aufrechterhalten bleibt, wonach „keiner der vertragschließenden Staaten ... einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen („*refouler*“) (wird), in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (Artikel 33 der Flüchtlingskonvention von 1951);
- 8.1.3. die Anwendung beschleunigter Verfahren eindeutig auf wohl begründete Fälle zu beschränken und eine schnelle positive Entscheidung über den Asylantrag und die Fälle zu ermöglichen, in denen eindeutig ein Missbrauch vorliegt oder die offensichtlich unbegründet sind;
- 8.1.4. in vollem Umfang zu berücksichtigen, dass die Beschleunigung offensichtlich unbegründeter oder eindeutig missbräuchlicher Fälle durch kürzere, aber angemessenere Fristen für die Einreichung eines Einspruchs unter bestimmten Umständen am effektivsten auf der Einspruchsebene erfolgen könnte;
- 8.1.5. bei allen Asylanträgen gleichermaßen ein Mindestmaß an verfahrensrechtlichen Garantien zu gewährleisten;
- 8.1.6. als eine der besten Möglichkeiten zur Beschleunigung des Asylverfahrens eine sachgerechte Entscheidungsfindung in der ersten Instanz sicherzustellen;
- 8.2. was das Konzept des sicheren Herkunftslands angeht,
- 8.2.1. sicherzustellen, dass eindeutige und nachweisbare Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um bei einem Asylprüfungsverfahren, das zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder anderen Formen internationalen Schutzes führen kann, den tatsächlichen Zugang zu diesen Rechten zu gewährleisten;
- 8.2.2. sicherzustellen, dass die Beweislast dafür, dass ein Land nicht sicher ist, nicht auf den Antragsteller übergeht und dass der Antragsteller tatsächlich die Möglichkeit erhält, die Sicherheitsvermutung zu widerlegen;
- 8.2.3. sehr vorsichtig vorzugehen, wenn im Rahmen eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates eine Liste sicherer Herkunftsländer beschlossen wird, die zu einer Senkung der Schutzstandards für Asylsuchende aus den betreffenden Staaten führen kann und das Grundkonzept des Flüchtlingsschutzes untergraben könnte, das auf der individuellen Situation des Asylsuchenden und nicht auf einer allgemeinen Analyse und Bewertung des Landes beruht;
- 8.2.4. dafür Sorge zu tragen, dass angemessene Sicherungsmaßnahmen ergriffen worden sind, wenn ein Teil eines Landes als sicher bezeichnet wird, um zu gewährleisten, dass hiermit eine vertretbare Fluchtalternative besteht;
- 8.2.5. sicherzustellen, dass die Verwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands sich auf ein Minimum beschränkt;
- 8.3. im Hinblick auf das Konzept des sicheren Drittlands einschließlich des Konzepts des „supersicheren Drittstaats“,
- 8.3.1. zu berücksichtigen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

- in der Rechtssache TI gegen Vereinigtes Königreich, Zulässigkeitsentscheidung vom 7. März 2000, Antrag Nummer 43844/98, verdeutlicht hat, dass die Anwendung des Konzepts eines sicheren Drittlands einen Staat selbst nach der Dublin-Konvention über den für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Staat nicht aus seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 3 in Bezug auf Freiheit von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe entlässt;
- 8.3.2. zu gewährleisten, dass die Anwendung dieses Konzepts auf ein Minimum beschränkt bleibt und dass jeder einzelne Einspruch geprüft wird und dass aufbauend auf der Empfehlung Nr. R (97) 22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Leitlinien für die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittlands die nachstehenden Sicherheitsmaßnahmen geprüft werden:
- 8.3.2.i. Ratifizierung und Umsetzung der Flüchtlingskonvention von 1951 und anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsverträge – einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention bei europäischen Staaten – durch das Drittland;
- 8.3.2.ii. Bestehen eines effektiven Asylverfahrens im geschriebenen Recht und der Rechtspraxis des Drittlands;
- 8.3.2.iii. echte und enge Verbindungen zwischen dem Antragsteller und dem Drittland;
- 8.3.2.iv. ausdrückliche Zustimmung des Drittlands zur Aufnahme des Antragstellers und zur Durchführung eines umfassenden und fairen Prüfungsverfahrens sowie Schutz vor *refoulement*;
- 8.3.2.v. die Beweislast im Hinblick auf die Sicherheit eines Drittlands für einen bestimmten Asylsuchenden sollte von dem Asylland getragen werden, und der Asylsuchende sollte die Möglichkeit haben, die Sicherheitsvermutung zurückzuweisen;
- 8.3.2.vi. Ausschluss gefährdeter Personen, einschließlich von ihren Eltern getrennter Kinder und durch Folter oder andere Formen der Misshandlung, unter Einschluss sexueller und auf dem Geschlecht beruhender Gewalt, traumatisierten Frauen von der Anwendung des Konzepts des sicheren Drittlands;
- 8.4. was Antragsteller an der Grenze angeht,
- 8.4.1. nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung sicherzustellen, dass alle Asylsuchenden an der Grenze registriert werden und die Möglichkeit erhalten, die Flüchtlingseigenschaft zu beantragen;
- 8.4.2. zu gewährleisten, dass alle Asylsuchenden, ob nun an der Grenze oder im Landesinneren, bei dem Ersuchen um die Flüchtlingseigenschaft in den Genuss der gleichen Grundsätze und Garantien gelangen;
- 8.4.3. für die Annahme den internationalen Menschenrechten und Flüchtlingsgesetzen und -standards entsprechender klarer und verbindlicher Leitlinien für die Behandlung von Asylsuchenden an Grenzübergängen zu sorgen;
- 8.5. was das Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung angeht, dafür Sorge zu tragen, dass das Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention geachtet wird, einschließlich des Rechts, gegen eine negative Entscheidung Einspruch einzulegen und des Rechts, die Vollstreckung von Maßnahmen solange auszusetzen, bis die nationalen Behörden deren Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention geprüft haben;
- 8.6. was Antragsteller ohne Papiere oder mit gefälschten Dokumenten angeht, sicherzustellen, dass das Fehlen der Papiere oder die Veränderung gefälschter Dokumente einen Antrag nicht aus sich heraus zum Betrug macht oder die Ablehnung des Antrags mit sich bringt;
- 8.7. was die Fristen anbelangt, auf die automatische und mechanische Anwendung kurzer Fristen für die Antragstellung zu verzichten und die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Jabari gegen die Türkei, Urteil vom 11. Juli 2000, Antrag Nr. 40035/98, zu berücksichtigen, in der es heißt, die automatische und mechanische Anwendung einer kurzen Frist von fünf Tagen für die Einreichung eines Asylantrags laufe dem in Artikel 3 der Konvention verankerten Grundwert zuwider;
- 8.8. was die Verfahrensdauer angeht, dafür zu sorgen, dass Schnelligkeit nicht den Vorrang vor einem fairen Verfahren erhält und dass eine angemessene Frist festgelegt wird, die den Zugang zu wesentlichen verfahrensrechtlichen Garantien gewährleistet;

- 8.9. was die Anwendung beschleunigter Verfahren bei Antragstellern anbelangt, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen oder bei denen die Anwendung der Ausschlussklauseln nach Artikel 1 F der Flüchtlingskonvention erwogen wird, sicherzustellen, dass solche Fälle von beschleunigten Verfahren ausgenommen bleiben und den Zugang zu verfahrensrechtlichen Garantien zu gewährleisten, wobei die Leitlinien über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus, die das Ministerkomitee des Europarats am 11. Juli 2002 verabschiedete sowie die Empfehlung (2005) 5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in Verbindung mit Artikel 1 F des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, angemessen zu berücksichtigen sind;
- 8.10. was die individuelle Einstufung und Befragung aller Asylsuchenden angeht,
- 8.10.1. den bestehenden Grundsatz zu beachten, dass Asylsuchende einen Anspruch auf individuelle Feststellung der Flüchtlingseigenschaft haben;
- 8.10.2. das Recht aller Asylsuchenden auf eine persönliche Befragung in einer für sie verständlichen Sprache in Verbindung mit der Möglichkeit kostenloser Rechtsberatung bei der Verhandlung erster Instanz und während des gesamten Einspruchsverfahrens zu berücksichtigen;
- 8.11. was Ausnahmen von beschleunigten Verfahren angeht sicherzustellen, dass bestimmte Kategorien von Personen wegen ihrer Verletzlichkeit und der Komplexität des Falls von beschleunigten Verfahren ausgenommen werden; das gilt insbesondere für von ihren Eltern getrennte Kinder/unbegleitete Minderjährige, für Opfer von Folter, sexueller Gewalt oder Menschenhandel und für Fälle, in denen Fragen gemäß den Ausschlussklauseln der Flüchtlingskonvention von 1951 aufgeworfen werden;
- 8.12. was Inhaftierungen angeht,
- 8.12.1. dafür zu sorgen, dass Asylsuchende im Allgemeinen nicht in Haft kommen. Werden sie dennoch inhaftiert, sollte dies die Ausnahme sein und nur für einen möglichst kurzen Zeitraum erfolgen;
- 8.12.2. wenn Asylsuchende inhaftiert werden sollen, zu gewährleisten, dass sie von Beschuldigten in Strafsachen oder wegen Straftaten verurteilten Personen getrennt werden; darüber hinaus sollte systematisch in allen Stadien des Verfahrens eine effektive Rechtsberatung verfügbar sein und Zugang zu den Diensten sachkundiger und qualifizierter Dolmetscher gewährt werden;
- 8.12.3. sicherzustellen, dass die Haftgründe begrenzt sind und zusammen mit geeigneten Schutzmaßnahmen, einschließlich der nach Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vollständig aufgeführt werden;
- 8.12.4. eine Überwachung der Inhaftierungsorte einschließlich internationaler Transitbereiche durch unabhängige Organisationen zu gewährleisten;
- 8.13. was die sozialen Bedingungen angeht, während der gesamten Antragsphase, auch im Einspruchsstadium, eine angemessene soziale Unterstützung der Asylsuchenden einschließlich der medizinischen Versorgung sicherzustellen;
- 8.14. was den Entscheidungsprozess anbelangt, zu gewährleisten, dass alle mit Asylsuchenden umgehenden Bediensteten eine einschlägige Schulung und Zugang zu Informationen und Auskunftsquellen erhalten, um ihre Arbeit auf eine auf das jeweilige Geschlecht und Lebensalter sensibel abgestimmte Art und Weise und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Situation der Opfer von Folter und Misshandlungen unter Einschluss der Opfer sexueller Gewalt oder anderer Formen von auf dem Geschlecht beruhender Gewaltanwendung zu verrichten;
- 8.15. was die Rolle des UNHCR (VN-Flüchtlingskommissar) angeht, seine Überwachungsarbeiten und seine Aktivitäten zum Aufbau von Fähigkeiten in Bezug auf das Asylverfahren im Allgemeinen und beschleunigte Asylverfahren im Besonderen zu fördern und dem UNHCR Zugang zu den entscheidenden Gebieten einschließlich der Grenzgebiete zu gewähren.
9. Die Versammlung fordert darüber hinaus den Rat der Europäischen Union dazu auf, die oben aufgeführten Anliegen in Bezug auf die Anwendung beschleunigter Verfahren zu berücksichtigen, wenn weiter über die Annahme eines geänderten Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft diskutiert wird. Die Versammlung fordert den Rat der Europäischen Union außerdem auf, den einschlägigen Anmerkungen und kritischen Hinweisen Rechnung zu tragen, die das Europäische Parlament, der UNHCR und NRO in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vorgetragen haben.
10. Ferner fordert die Versammlung den UNHCR auf, seine wichtigen Überwachungsarbeiten und Tätigkei-

ten zum Aufbau von Fähigkeiten entsprechend seinen Aufsichtsaufgaben fortzuführen, und zwar unter Einschluss seiner Schulungen für Bedienstete, die auf nationaler und regionaler Ebene mit Asylsuchenden zu tun haben.

Empfehlung 1718 (2005)*

betr. Ko-Entwicklung als eine positive Maßnahme zur Steuerung und Regelung von Migrationsströmen

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 1462 (2005) über Ko-Entwicklungspolitik als eine positive Maßnahme zur Steuerung und Regelung von Migrationsströmen.
2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Migration und Entwicklung weiter ausgebaut werden sollte mit dem Ziel, Ko-Entwicklungspolitiken und Projekte zu fördern mit einem Höchstmaß an Vorteilen für alle beteiligten Partner.
3. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee;
 - 3.1. das zuständige Zwischenstaatliche Komitee aufzufordern, in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Gremien politische Richtlinien für Migration und Ko-Entwicklung auszuarbeiten;
 - 3.2. das Nord-Süd-Zentrum zu ermutigen, Migration und Ko-Entwicklung zu einem seiner Hauptprogrammpunkte zu machen;
 - 3.3. zu prüfen, wie die Entwicklungsbank des Europarates an der Finanzierung von Ko-Entwicklungsprojekten beteiligt werden könnte;
 - 3.4. den Generalsekretär des Europarates aufzufordern, sich weiterhin mit der Frage der Ko-Entwicklung und Migration bei den Tätigkeitsprogrammen der Organisation zu befassen.

Empfehlung 1719 (2005)**

betr. das Verschwindenlassen von Personen

1. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1463 (2005) fordert die Parlamentarische Versammlung das Ministerkomitee auf, seine Unterstützung für die Verabschiedung eines rechtlich verbindlichen Instrumen-

* Debatte der Versammlung am 3. Oktober 2005 (25. Sitzung) (siehe Dok.10654, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatter: Herr Salles). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 3. Oktober 2005 (25. Sitzung).

** Debatte der Versammlung am 3. Oktober 2005 (25. Sitzung) (siehe Dok. 10679, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter Herr Pourgourides). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 3. Oktober 2005 (25. Sitzung).

tes zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen durch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zum Ausdruck zu bringen.

2. Das Ministerkomitee wird aufgefordert, insbesondere hervorzuheben, dass es notwendig ist, dass das zukünftige Instrument folgendes vorsieht:
 - 2.1. eine klare Definition des Verschwindenlassens, die so weit gefasst ist, dass sie auch nichtstaatliche Akteure umfasst;
 - 2.2. die Anerkennung naher Angehöriger als Opfer aus eigenem Recht und die Zusicherung eines „Rechts auf Wahrheit“ für sie;
 - 2.3. wirksame Maßnahmen gegen Straffreiheit;
 - 2.4. angemessene Vorbeugungsmaßnahmen;
 - 2.5. ein umfassendes Recht auf Wiedergutmachung, einschließlich Schadensausgleich, Rehabilitation, Genugtuung und Entschädigung;
 - 2.6. einen starken internationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich eines Soforteingreifverfahrens.
3. Sie fordert das Ministerkomitee ferner auf, das zukünftige VN-Instrument rechtzeitig zu überprüfen mit dem Ziel festzustellen, ob die grundlegenden in Absatz 2 dargelegten Elemente gebührend berücksichtigt wurden und erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen im Rahmen des Europarates anzustreben, um jegliche verbleibende Lücke zu schließen.
4. Schließlich fordert sie das Ministerkomitee nachdrücklich auf, sich erneut mit der Frage des Verschwindenlassens von Personen in Belarus zu befassen und strengere und effizientere Maßnahmen als die in seiner Antwort auf die Empfehlung 1657 (2004) erwähnten Maßnahmen zu beschließen.

Empfehlung 1720 (2005)***

betr. Bildung und Religion

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt nachdrücklich, dass die Religion eines jeden Menschen, einschließlich der Wahl, keiner Glaubensrichtung anzugehören, eine ausschließlich persönliche Angelegenheit ist. Dem steht jedoch nicht im Wege, dass ein gutes Allgemeinwissen über Religionen und daraus folgend ein Toleranzgefühl wesentlich für die Fähigkeit zur demokratischen Staatsbürgerschaft ist.
2. In ihrer Empfehlung 1396 (1999) betr. Religion und Demokratie hat die Versammlung unterstrichen: „dass es bei vielen Problemen der heutigen Gesellschaft auch einen religiösen Aspekt gibt, wie intole-

*** Debatte der Versammlung am 4. Oktober 2005 (27. Sitzung) (siehe Dok. 10673, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter Herr Schneider). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 4. Oktober 2005 (27. Sitzung).

- rante fundamentalistische Bewegungen und Terrorakte, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und ethnische Konflikte“;
3. Die Familie spielt eine entscheidende Rolle bei der Erziehung, einschließlich der religiösen Erziehung von Kindern. Das Wissen über Religionen gerät in vielen Familien jedoch immer mehr in den Hintergrund. Immer mehr Jugendlichen fehlt der notwendige Hintergrund, um die Gesellschaften, in den sie sich bewegen und in denen sie mit anderen konfrontiert werden, richtig zu verstehen.
 4. Die Medien – sowohl die Printmedien als auch die audiovisuellen – können eine sehr positive Informationsaufgabe übernehmen. Einige, insbesondere jene unter ihnen, die sich an ein breiteres Publikum richten, offenbaren oft eine bedauernde Ignoranz in Bezug auf Religionen, was z. B. durch die häufigen nicht zu rechtfertigenden Parallelen, die zwischen dem Islam und bestimmten fundamentalistischen und radikalen Bewegungen gezogen werden, zum Ausdruck kommt.
 5. Politik und Religion sollten nicht miteinander vermischt werden. Jedoch sollten Demokratie und Religion nicht unvereinbar sein. In der Tat sollten sie verlässliche Partner sein bei den Bemühungen um das gemeinsame Gut. Indem sie sich den Problemen in der Gesellschaft widmen, können staatliche Stellen viele Situationen ausräumen, die Nährboden für religiösen Extremismus sein können.
 6. Bildung ist ein grundlegender Faktor zur Bekämpfung von Ignoranz, Stereotypen und mangelndem Verständnis in Bezug auf Religionen. Regierungen sollten mehr Anstrengungen unternehmen, um die Gewissens- und Religionsfreiheit zu garantieren, die Bildung in Bezug auf religiöse Sachverhalte zu fördern, den Dialog mit und zwischen den Religionen zu ermutigen und den kulturellen und sozialen Ausdruck von Religionen zu fördern.
 7. Die Schule ist wichtiger Bestandteil der Bildung, indem sie kritisches Denken bei den zukünftigen Staatsbürgern und damit beim interkulturellen Dialog anregt. Sie legt die Grundlagen für tolerantes Verhalten basierend auf dem Respekt der Würde eines jeden Menschen. Indem sie jungen Menschen Entstehung und Philosophie der wichtigsten Religionen mit Zurückhaltung und Objektivität und unter Beachtung der Werte der Europäischen Menschenrechtskonvention beibringt, trägt sie auf wirksame Weise zur Bekämpfung von Fanatismus bei. Das Verständnis für den historischen Hintergrund politischer Konflikte, die im Namen der Religion ausgetragen wurden, ist von grundlegender Bedeutung.
 8. Kenntnisse über die Religionen sind ein integraler Teil des Wissens über die Menschheits- und Zivilisationsgeschichte. Etwas ganz anderes ist jedoch der Glaube an eine bestimmte Religion und seine Ausübung. Auch Staaten, in denen weitgehend eine Religion vorherrscht, sollten das Wissen über die Entstehung aller Religionen in Schulen lehren, anstatt eine einzige zu bevorzugen oder zu bekehren.
 9. In Europa existieren verschiedene Situationen nebeneinander. Generell gibt es im Bildungssystem – und insbesondere in den staatlichen Schulen der so genannten säkulären Staaten – nicht genügend Ressourcen für die Vermittlung von Religionskenntnissen, oder – in Ländern, in denen es eine Staatsreligion gibt und in Konfessionsschulen – konzentriert man sich nur auf eine Religion. Einige Länder haben das Tragen religiöser Symbole in Schulen verboten. Diese Bestimmungen wurden als mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar befunden.
 10. Leider gibt es in ganz Europa nicht genügend qualifizierte Lehrer, die Bildungsinhalte wie einen Vergleich von Religionen, im Unterricht vermitteln können, woher die Idee stammt, ein europäisches Lehrerausbildungsinstitut hierfür einzurichten (zumindest Ausbilder für Lehrer), welches von den Erfahrungen einer Reihe von Instituten und Fakultäten in den verschiedenen Mitgliedstaaten profitieren könnte, die sich seit langem mit der Forschung und der Lehre für den Bereich vergleichende Religionswissenschaften beschäftigen.
 11. Der Europarat sieht für die Bildung eine zentrale Rolle beim Aufbau einer demokratischen Gesellschaft, stellt aber gleichzeitig fest, dass Religionsunterricht in den Schulen nicht genügend Aufmerksamkeit erhält.
 12. Die Versammlung stellt darüber hinaus fest, dass die drei monotheistischen Religionen gemeinsame Ursprünge haben (Abraham) und sich viele Werten mit anderen Religionen teilen und dass die Werte, zu denen sich der Europarat bekennt, hier ihren Ausgangspunkt haben.
 13. Daher empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:
 - 13.1. mögliche Ansätze zu prüfen für den Religionswissen vermittelnden Unterricht in Grund- und weiterführenden Schulen, z. B. durch grundlegende Module, die schrittweise an die verschiedenen Bildungssysteme angepasst werden würden;
 - 13.2. eine Grund- und Weiterbildung von Lehrern in Bezug auf Religionsunterricht zu fördern, der die in den vorangestellten Absätzen dargelegten Prinzipien respektiert;
 - 13.3. zu erwägen, ein europäisches Lehrerausbildungsinstitut für vergleichende Religionswissenschaften aufzubauen.
 14. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee ferner, die Regierungen der Mitgliedstaaten zu ermutigen sicherzustellen, dass in den staatlichen Grund- und weiterführenden Schulen ein Unterricht zur Ver-

mittlung von Religionswissen erteilt wird auf der Grundlage insbesondere folgender Kriterien:

- 14.1. Ziel dieses Unterrichts sollte es sein, die Schüler anzuleiten, sich mit den Religionen auseinanderzusetzen, die in ihrem eigenen Staat und den benachbarten Staaten ausgeübt werden, ihnen nahe zu bringen, dass Jeder das gleiche Recht hat zu glauben, dass seine Religion die „wahre Religion“ ist und dass die Tatsache, dass Andere einer anderen Religion angehören oder vielleicht gar keine Religion haben, sie nicht zu anderen Menschen macht;
- 14.2. dieser Unterricht sollte über die Entstehungsgeschichte der Religionen sowie über die Option, keine Religion zu haben, informieren;
- 14.3. damit sollte er jungen Menschen das geistige Rüstzeug an die Hand geben, das es ihnen ermöglicht, sich in aller Gelassenheit mit Anhängern eines fanatischen religiösen Verhaltens auseinanderzusetzen;
- 14.4. er darf die Grenze zwischen Kultur und Kult nicht überschreiten, auch wenn es sich um einen Staat mit einer Staatsreligion handelt. Es geht nicht darum, einen Glauben zu vermitteln, sondern jungen Menschen verständlich zu machen, warum Millionen von Menschen aus diesen Quellen schöpfen;
- 14.5. Religionslehrer sollten eine besondere Ausbildung erhalten. Sie sollten einen Abschluss in einer geisteswissenschaftlichen Fachrichtung haben. Es können jedoch auch Fachkräfte ein anderer Studienrichtung diesen Unterricht erteilen;
- 14.6. Aufgabe der staatlichen Stellen sollte es sein, die Lehrerausbildung zu kontrollieren und die Lehrpläne festzulegen, die entsprechend den Besonderheiten jedes einzelnen Staates und entsprechend den Altersgruppen der Schüler angepasst sein sollten. Bei der Erarbeitung dieser Programme wird der Europarat alle beteiligten Partner konsultieren, einschließlich Vertreter der religiösen Glaubensrichtungen.

Empfehlung 1721 (2005)*

betr. das Funktionieren demokratischer Institutionen in der Republik Moldau

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1465 (2005) betr. das Funktionieren

* Debatte der Versammlung am 4. Oktober 2005 (25. Sitzung) (siehe Dok. 10671, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Frau Durrieu und Herr Kvakkestad). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 4. Oktober 2005 (25. Sitzung).

demokratischer Institutionen in der Republik Moldau, in der sie entscheidende, umfassende und unaufhaltsame Fortschritte im Hinblick auf die demokratischen Normen und Praktiken in diesem Land fordert, wenn es seinen europäischen Bestrebungen gerecht werden will.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee im Hinblick auf unterstützende Aktivitäten,
 - 2.1. die moldauischen Behörden aufzufordern, Reformen zu beschleunigen, die den Werten und Normen des Europarats entsprechen, insbesondere in folgenden vorrangigen Bereichen: das Funktionieren demokratischer Institutionen, der Unabhängigkeit und der Effizienz der Justiz, der Freiheit und des Pluralismus der elektronischen Medien, der Stärkung der lokalen Demokratie, des besseren sozialen Schutzes in Verbindung mit einer starker Wirtschaftsleistung und der Bekämpfung von Korruption sowie Menschen- und Organhandel;
 - 2.2. in den oben erwähnten Bereichen neue Hilfsprogramme fortzusetzen oder, soweit erforderlich, auszuarbeiten und die benötigten Haushaltsmittel bereitzustellen.
3. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee im Hinblick auf den nötigen Sachverstand auf,
 - 3.1. von den moldauischen Behörden zu verlangen, alle Gesetzentwürfe in den entsprechenden Bereichen vor ihrer Verabschiedung dem Europarat zur sachverständigen Begutachtung zu unterbreiten;
 - 3.2. die richtige Kombination aus sachkundiger Beratung und politischem Druck anzuwenden, um zu gewährleisten, dass die Empfehlungen des Europarats zu neuen Gesetzen gebührend berücksichtigt werden, um unnötige Mittelverschwendung für mehrere Varianten ein und desselben Gesetzesentwurfs zu vermeiden;
 - 3.3. ein besseres System für die Weiterverfolgung seiner Rechtsberatung auszuarbeiten.
4. Die Versammlung erwartet, dass das Ministerkomitee über seine Mitgliedstaaten, die Entwicklungsbank des Europarats und in aktiver Zusammenarbeit mit der Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union weitere wirtschaftliche und soziale Reformen in der Republik Moldau zugunsten der Gesamtbevölkerung unterstützen wird. Die Versammlung verweist hierzu auf ihre Empfehlung 1605 (2003) betr. die wirtschaftliche Entwicklung der Republik Moldau: Herausforderungen und Perspektiven.

Empfehlung 1722 (2005)*

betr. **die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen**

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 1466 (2005) betr. die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen.
2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:
 - 2.1. die Hindernisse zu analysieren, auf welche die ukrainischen Behörden gestoßen sind bei der Ratifizierung von Verträgen des Europarates, da die Ukraine seit ihrem Beitritt vor 10 Jahren von über 200 Verträgen nur 45 ratifiziert und 27 unterzeichnet hat (Stand August 2005);
 - 2.2. die Zusammenarbeit zu verstärken zur Unterstützung der ukrainischen Behörden bei der Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung mit dem Ziel, die Entwicklung der lokalen Demokratie in der Ukraine zu verstärken (sowohl im Hinblick auf den gesetzlichen als auch den Regulierungsrahmen und die Ausbildung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes in den kommunalen Selbstverwaltungsbehörden);
 - 2.3. in dem Bestreben, den ukrainischen Behörden umfassende Unterstützung beim Aufbau einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu kommen zu lassen, die Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere im Bereich der Korruptionsbekämpfung, der Reform der Generalstaatsanwaltschaft und der Unabhängigkeit des Gerichtswesens, der Ausbildung von Richtern, Polizeikräften und Staatsanwälten;
 - 2.4. die ukrainischen Behörden aufzufordern:
 - 2.4.1. rasch die Protokolle Nr. 12 und 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta (in der überarbeiteten Form) und das Strafrechtsübereinkommen gegen Korruption, das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen und das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit zu ratifizieren;
 - 2.4.2. die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu verstärken, um die uneingeschränkte Vereinbarkeit der ukrainischen Gesetze und Verfahren mit den

* Debatte der Versammlung am 5. Oktober 2005 (28. Sitzung) (siehe Dok. 10676, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss, Ko-Berichterstatterinnen: Frau Severinsen und Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 5. Oktober 2005 (28. Sitzung).

Prinzipien und Standards der Organisation sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Standards, ebenso wie die uneingeschränkte Beachtung der Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Bezug auf die individuellen und generellen Maßnahmen, die erforderlich sein können;

- 2.4.3. jegliche neue Änderungsentwürfe für die Verfassung den Sachverständigen des Europarates vorzulegen, wie z. B. der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), sowie alle Gesetzentwürfe in Bezug auf die Reform der Generalstaatsanwaltschaft, die Schaffung eines öffentlichen Rundfunk- und Fernsehsystems, die Überarbeitung des Gesetzes über die Anwaltschaft, über Prozesskostenhilfe, usw.
3. Die Versammlung empfiehlt unter Hinweis auf ihre Entschließung 1364 (2004) betr. die politische Krise in der Ukraine dem Ministerkomitee und dem Generalsekretär des Europarates, die Präsenz des Europarates in der Ukraine zu verstärken, insbesondere durch Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Ukraine, dessen Mandat darin bestehen sollte, die aktuellen Entwicklungen im Lande zu verfolgen, Beratung zu leisten und den Sachverstand des Europarates zur Verfügung zu stellen, soweit und dort, wo diese benötigt werden, und generell die laufende Zusammenarbeit mit den ukrainischen Behörden zu verstärken und zu koordinieren.

Empfehlung 1723 (2005)**

betr. **Zwangsheirat und Kinderehen**

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 1468 (2005) über Zwangsheirat und Kinderehen und fordert das Ministerkomitee auf, die Umsetzung dieser Entschließung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.
2. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee des Europarates, das zuständige Zwischenstaatliche Komitee anzuweisen, eine sorgfältige Analyse von Zwangsheirat und Kinderehen durchzuführen und eine Strategie zu erarbeiten, die die Mitgliedstaaten ermutigt, folgende gezielte Maßnahmen zu ergreifen:

** Debatte der Versammlung am 5. Oktober 2005 (29. Sitzung) (siehe Dok. 10590, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern und Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Frau Zapf-Helbling). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 5. Oktober 2005 (29. Sitzung).

- 2.1. für die angesprochenen Schüler und Schülerinnen entsprechende altersgemäße Vorbeugungskampagnen in Grund-, Haupt- und höheren Schulen durchzuführen, mit denen sie über ihre Rechte und insbesondere über das Recht informiert werden, ihre eigene Entscheidung in Bezug auf die Ehe zu treffen, das Recht, den zukünftigen Ehepartner auszuwählen und das Recht, nicht unter 18 Jahren zu heiraten mit dem Ziel, sowohl die allgemeine Öffentlichkeit als auch insbesondere die Betroffenen anzusprechen;
- 2.2. Personen, denen Zwangsheirat droht, über konkrete Maßnahmen zu informieren, um die Ehe zu verhindern, wie z. B. die Verwahrung des Passes an einem sicheren Ort, eine Diebstahlsanzeige im Falle konfiszierter Papiere und die Meldung der voraussichtlichen Urlaubsadresse;
- 2.3. Einrichtungen für Soforthilfe zur Verfügung zu stellen, in denen Menschen, denen eine Zwangsheirat droht, beraten, versorgt und untergebracht werden können und sie vor dem Druck geschützt werden, den andere möglicherweise auf sie ausüben, sowie vor einer möglichen Entführung;
- 2.4. Verbände und andere Nichtregierungsorganisationen, die potentielle und tatsächliche Opfer unterstützen und ihnen helfen, sie beherbergen und sie schützen, finanziell zu unterstützen;
- 2.5. den Opfern bei deren körperlicher und seelischer Wiederherstellung Hilfe zur Verfügung zu stellen;
- 2.6. Personen, die freiwillig an Zwangsheirat oder Kinderehen beteiligt waren, einschließlich des Urhebers der Vergewaltigung, zu bestrafen;
- 2.7. die Personen zu bestrafen, die Beihilfe zum Zustandekommen einer Zwangsheirat oder Kinderehe geleistet haben, und dabei die Abhängigkeit des Opfers von diesen Personen als erschwerenden Tatbestand zu berücksichtigen;
- 2.8. die Gültigkeit jeder im Ausland geschlossenen Ehe zu überprüfen, ihre Übertragung unter den Vorbehalt der Anwesenheit beider Ehegatten zu stellen und Konsularbeamte zu bevollmächtigen, entweder einen oder beide Ehegatten vorher zu befragen;
- 2.9. zu diesem Zweck sicherzustellen, dass öffentliche Bedienstete, insbesondere im Gerichtswesen und bei der Polizei, den Sozialdiensten, im diplomatischen und Konsulatsdienst, sachgemäß informiert und ausgebildet werden, um Zwangsheiraten aufzudecken;
- 2.10. dem Brauch, Personen, insbesondere Kinder, einander zu versprechen, ganz besonders Fäl-

len, bei denen es sich um sehr junge Minderjährige handelt, ein Ende zu setzen.

Empfehlung 1724 (2005)*

betr. den Europarat und die Europäische Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union

1. Die Parlamentarische Versammlung äußert ihre Anerkennung und ihre Unterstützung für die von der Europäischen Union eingeleitete Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) mit dem Ziel, demokratische Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in mehreren Nachbarstaaten der EU zu verstärken und das Entstehen einer neuen Trennlinie in Europa zu vermeiden.
2. Die ENP betrifft nicht nur jene Nachbarn der EU, die nicht an derzeitigen Beitritts- oder Vorbeitrittsverfahren beteiligt sind und umfasst 16 Staaten (Belarus, Ukraine, Moldau, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien sowie die Palästinensische Autonomiebehörde). Fünf dieser Staaten sind Mitgliedstaaten des Europarates, und das Parlament einer dieser Staaten genießt Beobachterstatus bei der Parlamentarischen Versammlung. Russland, das zwar nicht unter die ENP fällt, wird mit bestimmten Partnerschaftsprogrammen im Rahmen der Strategischen Partnerschaft zwischen Russland und der EU assoziiert sein.
3. Die ENP bietet diesen Ländern eine privilegierte und zunehmend enge Bindung zu der EU und beinhaltet einen beträchtlichen Umfang an wirtschaftlicher Integration und politischer Kooperation als Gegenleistung für konkrete Maßnahmen, die mit dem Ziel von Wirtschaftsreformen, guter Regierungsführung, Menschenrechtsschutz, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ergriffen werden.
4. Es ist wichtig, sich daran zu erinnern, dass Osteuropa keine wirtschaftliche und institutionelle Wüste oder leerer Raum ist. Die Staaten in der Region unterhalten stabile wirtschaftliche Beziehungen und Handelsbeziehungen, manchmal im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Institutionen, wie im Rahmen des Gemeinsamen Wirtschaftsraums und der Euroasiatischen Wirtschaftsunion. Eine ausgewogene Strategie im Rahmen der ENP sollte auf einer konstruktiven Zusammenarbeit mit diesen Institutionen basieren, nicht auf Versuchen, Zwietracht zwischen ihnen zu säen oder die ehemaligen sowjetischen Staa-

* Debatte der Versammlung am 6. Oktober 2005 (30. Sitzung) (siehe Dok. 10696, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Van den Brande, Dok. 10706, Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Piroshnikova und Dok. 10708, Stellungnahme des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Herr Zingeris). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 6. Oktober 2005 (31. Sitzung).

- ten dem Dilemma auszusetzen, entweder unabhängigen Strukturen anzugehören oder sich enger an die EU anzuschließen.
5. Der Europarat und die Europäische Union haben wiederholt erklärt, dass sie sich zu den gleichen Werten und Prinzipien bekennen und gemeinsame Ziele verfolgen im Hinblick auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Versammlung verweist darauf, dass die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates das einzige rechtlich verbindliche Instrument in Europa im Bereich des Menschenrechtsschutzes für alle 46 Mitgliedstaaten des Europarates ist, einschließlich für jene, die Mitglieder der Europäischen Union sind.
 6. Die Versammlung ist daher der Auffassung, dass die ENP auf einer Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat basieren muss und dass dies beinhaltet, dass die ENP die Werte und Standards des Europarates uneingeschränkt integriert und seinen Sachverstand in seinen herausragenden Kernbereichen nutzt. Fehlende Koordination würde nicht nur zu einer Arbeitsüberschneidung führen. Schlimmer noch, damit würde man Gefahr laufen, inkohärente politische Botschaften an die betreffenden Länder auszusenden, insbesondere an jene, die gezielte Verpflichtungen als Mitglieder des Europarates eingegangen sind.
 7. Die Versammlung verweist darauf, dass der Dritte Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates, der vom 16. bis 17. Mai 2005 in Warschau stattfand, bestätigte, dass die europäischen Führer den Wunsch haben, Überschneidungen zwischen den Aktivitäten der wichtigsten internationalen auf dem europäischen Kontinent tätigen Organisationen, zu vermeiden. Dies beinhaltet eine klare Festlegung der Zuständigkeitsbereiche jeder Organisation sowie die gegenseitige Respektierung des jeweiligen Sachverstands in diesen Bereichen.
 8. Die Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union (EU) – insbesondere in Anbetracht des Berichtes, der derzeit von Herrn Jean-Claude Juncker, dem luxemburgischen Ministerpräsidenten ausgearbeitet wird und welcher als Grundlage für das zukünftige *Memorandum of Understanding* zwischen beiden Organisationen dienen soll, können einen wichtigen Hinweis auf die Entschlossenheit der europäischen Führer und deren politischen Willen geben, ihren Erklärungen Substanz zu verleihen.
 9. Beide Organisationen verfügen über eine lange Geschichte erfolgreicher Zusammenarbeit. Jedoch geben jüngste Entwicklungen in Bezug auf die Grundrechteagentur der Europäischen Union möglicherweise Anlass zu Besorgnis hinsichtlich der Arbeitsüberschneidung.
 10. Die letztendlichen wirtschaftlichen und politischen Ziele der ENP bauen auf dem Eintreten beider Seiten für gemeinsame Werte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Wahrung der Menschenrechte und der Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen auf, die in den mit jedem einzelnen Land vereinbarten Aktionsplänen festgelegt sind. Dies sind die Kernbereiche des Europarates.
 11. Die Versammlung weist darauf hin, dass der Europarat im Hinblick auf die Unterstützung engagierter Staaten und deren Anstrengungen, nachhaltige demokratische Systeme zu errichten, über ein bewährtes Verfahren verfügt. Dazu gehören die Entwicklung nationaler Strategien, die Entschlossenheit, Maßnahmen zu ergreifen, die Ausarbeitung von Gesetzen, die Festlegung von Fristen für den Beitritt zu internationalen Rechtsinstrumenten, Überwachungsverfahren und Kooperationsprogramme, deren Ziel die Konsolidierung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Gewährleistung der Menschenrechte ist.
 12. Der Europarat hat die unter die ENP fallenden von allen Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen speziellen Pflichten und Verpflichtungen seit ihrem Beitritt überwacht. Die Einhaltung dieser Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Europarat durch diese Staaten sollte eine sine qua non Voraussetzung für jede weitere europäische Integration in die ENP sein.
 13. Darüber hinaus gilt das Engagement des Europarates auch jenen Nichtmitgliedstaaten des Europarates, an die sich die ENP richtet, im Hinblick auf die Einleitung Dialogs mit ihnen als Folge des Beschlusses des Dritten Gipfels, interkulturelle und interreligiöse Kontakte zu verstärken. Diese Besonderheit betrifft die südliche Mittelmeerregion und den Nahen Osten. Der Europarat könnte ein nützliches Forum für einen Dialog auf der Grundlage von Partnerschaft werden.
 14. Kontakte zu den Ländern in diesen Regionen gibt es bereits hinreichend, besonders auf parlamentarischer Ebene. Das vorgeschlagene Dreiparteienforum zwischen den Parlamentariern der Knesset, dem Palästinensischen Legislativrat und der Parlamentarischen Versammlung ist ein gutes Beispiel der Zusammenarbeit. Eine weitere Verstärkung der Beziehungen könnte zur Schaffung eines Sonderstatus führen, der eine noch engere Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb Europas ermöglichen würde.
 15. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass das Europäische Parlament in seiner Resolution über ein „Größeres Europa – Nachbarschaft: ein neuer Rahmen für die Beziehungen zu unseren östlichen und südlichen Nachbarn (P5_TA (2003)0520)“ nicht nur ausdrücklich auf die Mechanismen des Europarates in Bezug auf den Aufbau von Beziehungen zu einigen Staaten, die von der ENP erfasst werden, hingewiesen hat, sondern auch eindeutig darauf bestanden hat, eine konkrete Zusammenarbeit mit dem Europarat einzurichten.
 16. Wenn das Engagement der europäischen Führer im Hinblick auf die Gewährleistung von Komplementarität innerhalb der europäischen Organisationen nicht

ein frommer Wunsch bleiben soll, dann müssen der Europarat und die EU eine politische Vereinbarung dahingehend treffen, dass die Werte und Standards des Europarates in den ENP-Aktionsplänen uneingeschränkt politische Anerkennung erfahren sollten. Darüber hinaus sollten der Sachverstand, die Überwachungsverfahren und das Know-how des Europarates in Bezug auf die Unterstützung im weitesten Umfang bei der Umsetzung der ENP Anwendung finden.

17. Daher fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf:

17.1. die zuständigen Behörden der EU dringend aufzufordern, eine konkrete Zusammenarbeit festzulegen mit dem Ziel, den Beitrag des Europarates zur ENP zu institutionalisieren und diesen in angemessener Weise politisch anzuerkennen und insbesondere:

17.1.1. konkrete Projekte für den Beitrag des Europarates zur ENP vorzulegen auf der Grundlage der Aktionspläne, welche die Ziele beider Institutionen miteinander verbinden;

17.1.2. für die von der ENP erfassten Staaten, die Mitglieder des Europarates sind, die Einhaltung der beim Europarat eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen als eine Voraussetzung für jede weitere europäische Integration festzulegen;

17.1.3. die Zusammenarbeit und die Verteilung von Aufgaben innerhalb der EU in diesem Bereich zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von mehr gemeinsamen Kooperationsprogrammen mit dem Ziel der Konsolidierung der Demokratie in den von der ENP erfassten Ländern auf eine Art und Weise, die die Kenntnisse und den Sachverstand des Europarates als zusätzlichen Nutzen mit einbeziehen;

17.2. verstärkt gezielte Beziehungen zu Nichtmitgliedstaaten, die von der ENP erfasst werden, zu entwickeln und insbesondere:

17.2.1. eine Neudefinition des Beobachterstatus in Betracht zu ziehen oder einen Sonderstatus für assoziierte Mitglieder festzulegen, der es einigen Nichtmitgliedstaaten ermöglichen würde, enger mit dem Europarat zusammenzuarbeiten, soweit sie ein bestimmtes Maß an demokratischen Leistungen vorzuweisen haben;

17.2.2. gezielte Kooperationsprogramme für diese Länder auszuarbeiten;

17.2.3. die Möglichkeit bestimmte Übereinkommen und Vereinbarungen, die für die Unterzeichnung durch Nichtmitgliedstaaten noch nicht aufgelegt wurden, in Betracht zu ziehen;

17.2.4. die Kontakte mit der Bürgergesellschaft in den Ländern, die unter die ENP fallen, zu verstärken.

18. Darüber hinaus fordert die Versammlung das Europäische Parlament auf:

18.1. die Initiative des Europarates mit dem Ziel der Institutionalisierung des Beitrages des Europarates in Bezug auf die ENP zu unterstützen;

18.2. den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission vorzuschlagen, den Europarat mit einzubeziehen bei der konkreten Aufgabe der Unterstützung und Überwachung des Demokratisierungsprozesses in den von der ENP erfassten Ländern;

18.3. gemeinsame Kooperationsprogramme zu verstärken.

19. Die Versammlung fordert den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates auf:

19.1. seine Kontakte zu den kommunalen und regionalen Behörden in Nichtmitgliedstaaten, die von der ENP erfasst werden, zu verstärken.

20. Die Versammlung fordert den Menschenrechtskommissar des Europarates auf:

20.1. Kontakte zu den Nichtmitgliedstaaten, die von der ENP erfasst werden, herzustellen mit dem Ziel, eine zukünftige Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Menschenrechte herbeizuführen.

21. Die Versammlung fordert die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) auf:

21.1. Hilfe für Gesetzes- und Verfassungsreformen zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, nachhaltige demokratische Institutionen in den von der ENP erfassten Ländern zu entwickeln.

22. Die Versammlung fordert das Europäische Zentrum für globale Interdependenz und Solidarität (Nord-Süd-Zentrum) auf:

22.1. seine Maßnahmen in den von der ENP erfassten Nichtmitgliedstaaten zu verstärken.

23. Die Versammlung beschließt:

23.1. eng mit dem Europäischen Parlament in diesem Bereich zusammenzuarbeiten;

23.2. Kontakte zu verstärken ebenso wie die Zusammenarbeit mit den Parlamenten der Nichtmitgliedstaaten, die von der ENP erfasst werden, und gemeinsame Ausbildungsprogramme für

- jene Parlamente in die Wege zu leiten und festzulegen;
- 23.3. mit diesen Parlamenten einen Dialog zu entwickeln, in dessen Mittelpunkt die demokratischen Werte stehen;
- 23.4. bestehende Kontakte zu diesen Parlamenten im Hinblick auf den Ausbau von Kooperationsvereinbarungen zu bewerten;
- 23.5. Kooperationsvereinbarungen auf dynamische Weise als ein nützliches Instrument für die Verstärkung enger Beziehungen zu nutzen;
- 23.6. seine Mitglieder, die Mitglieder der nationalen Parlamente in EU-Staaten sind, aufzufordern, ihre Regierungen nachdrücklich zu ersuchen, in Bezug auf die Komplementarität der europäischen Organisationen den auf dem Dritten Gipfel eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.
24. Die Versammlung beschließt, eng mit Institutionen zusammenzuarbeiten, denen sie als parlamentarisches Gremium dient – wie zum Beispiel die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), die Welt handelsorganisation (WTO), die Weltbank und der Internationale Währungsfonds (IMF) – um einen größtmöglichen Effekt der ENP und eine optimale Nutzung der beträchtlichen zu verteilenden Mittel sicherzustellen.

Empfehlung 1725 (2005)*

betr. Europa und die Gefahr der Vogelgrippe

1. Die Parlamentarische Versammlung unterstützt den Appell des VN-Gipfeltreffens vom 16. September 2005 in New York in Bezug auf eine internationale Mobilisierung gegen die Vogelgrippe sowie die von den Sachverständigen auf der zweiten Europäischen Influenzakonferenz vom 10. bis 14. September 2005 in Malta vorgelegten Empfehlungen.
2. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt den von den Vereinten Nationen getroffenen Beschluss, einen Koordinator der Vereinten Nationen für Vogelgrippe zu ernennen.
3. Sie ist ferner besorgt über die Gefahr einer Vogelgrippenpandemie und die Tatsache, dass die meisten Staaten nicht darauf vorbereitet sind, sich mit dieser Gefahr auseinanderzusetzen.

* Debatte der Versammlung am 6. Oktober 2005 (31. Sitzung) (siehe Dok. 10707, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichtersteller: Herr Jacquat). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 6. Oktober 2005 (31. Sitzung).

4. Die Pandemie könnte schwerwiegende Folgen für die Volkswirtschaft und die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten haben.
5. Experten haben eine zunehmende Zahl von Fällen von Vogelgrippe auf Geflügelfarmen festgestellt und ebenfalls festgestellt, dass bestimmte Tierseuchen zu einer manchmal fatalen Ansteckung des Menschen führen können. Mögliche Mutationen des Grippevirus könnten auch zu einer direkten Übertragung von Mensch zu Mensch führen. Leider ist das menschliche Immunsystem nicht resistent gegenüber dieser Virusgefahr.
6. Die Parlamentarische Versammlung unterstützt daher voll und ganz die vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) und die der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) vorgelegten Empfehlungen in Bezug auf Maßnahmen, die zu ergreifen sind, falls Geflügelbestände infiziert sind.
7. Nur eine kleine Anzahl von Mitgliedstaaten hat ein Vorsorgesystem eingerichtet und vorbeugende Maßnahmen gegen das neue Virus ergriffen.
8. Die Parlamentarische Versammlung bedauert den offenkundigen Mangel an Medikamenten, sowohl bei Impfstoffen als auch bei antiviralen Medikamenten, die die wirksamste Möglichkeit sind, um dieser Pandemie zu begegnen.
9. Sie bedauert, dass gefährdete Länder auf sich allein gestellt sind bei der Auseinandersetzung mit der Pandemie ohne über die notwendigen finanziellen Ressourcen zu verfügen, um antivirale Impfstoffe und Medikamente kaufen zu können, um angemessene Vorräte anzulegen.
10. Der Vorschlag der Europäischen Kommission, einen Solidaritätsfonds für den Notfall einzurichten, um einige der Kosten für die Verwendung von Impfstoffen und antiviralen Medikamenten an Entwicklungsländer zurückzuerstatten, falls sich eine Vogelgrippenpandemie ausbreiten sollte, findet die uneingeschränkte Unterstützung der Versammlung.
11. Der von den Staats- und Regierungsoberhäuptern des Europarates am 16. und 17. Mai 2005 in Warschau verabschiedete Aktionsplan unterstreicht, dass der Gesundheitsschutz als ein soziales Menschenrecht eine wesentliche Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Stabilität ist.
12. Daher fordert die Parlamentarische Versammlung das Ministerkomitee auf:
 - 12.1. Kooperationsprogramme mit der WHO einzurichten und die Gesundheitsschutzmaßnahmen des Europarates weiter auszubauen;
 - 12.2. den zuständigen Sachverständigenausschuss aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zur Harmonisierung der Genehmigungsverfahren für Impfstoffe zu ergreifen und zur Erleichterung des internationalen Zugangs hierzu, in-

- dem diese rascher Ländern zur Verfügung gestellt werden, die diese nicht selbst herstellen;
- 12.3. den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Staaten mit Beobachterstatus zu empfehlen:
- 12.3.1. Unterstützung für die WHO-Aktivitäten mit dem Ziel der Verhütung und Bekämpfung der Risiken einer Pandemie zur Verfügung zu stellen;
- 12.3.2. Maßnahmen zu ergreifen, um Verbrauchern transparente Informationen über die tatsächlichen Gefahren zukommen zu lassen, die in Zusammenhang mit dem Verzehr von Geflügel, das auf den inländischen Märkten angeboten wird, bestehen;
- 12.3.3. sicherzustellen, dass die Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Nahrungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) in Bezug auf die Quarantäne von verseuchtem Geflügel und die Vernichtung von infizierten Vögeln strikt angewandt werden;
- 12.3.4. unverzüglich zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen für die Verhinderung und die Bekämpfung der Vogelgrippe, um den Ausbruch einer menschlichen Pandemie zu verhindern;
- 12.3.5. als Sofortmaßnahme Öffentlichkeitskampagnen einzuleiten, um Landwirte und Züchter über die Risiken und über die Strategien zur Bekämpfung dieser Geißel zu informieren;
- 12.3.6. beträchtlichen Schadensausgleich zur Verfügung zu stellen für Geflügelbauern, deren Geflügelbestand mit dem Virus infiziert ist;
- 12.3.7. ihre Gesundheits- und Hygienedienstleistungen zu verbessern, einschließlich der Forschung über Lebensmittelzusatzstoffe, die den handelsüblichen Lebensmitteln aus gesundheitlichen Gründen beigefügt werden können;
- 12.3.8. einen ausreichenden Vorrat von Mundschutzmasken als vorbeugende Maßnahme zur Verfügung zu stellen, insbesondere für Geflügelbauern, die in gefährdeten Ländern leben;
- 12.3.9. die Einrichtung eines regionalen medizinischen Überwachungssystems zu unterstützen;
- 12.3.10. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität zur Herstellung von antiviralen Impfstoffen und Medikamenten zu erhöhen und diese Entwicklungsländern zugänglich zu machen;
- 12.3.11. Maßnahmen zu ergreifen, um einen Solidaritätsfonds einzurichten zur Erstattung eines Teils der Kosten, die mit der Verwendung von Impfstoffen und antiviralen Medikamenten verbunden sind, an die Entwicklungsländer;
- 12.3.12. sicherzustellen, dass jedes einschlägige Virusmaterial unverzüglich allen einschlägigen Instituten und Laboren zur Verfügung gestellt wird, um die schnelle und ausreichende Herstellung von Impfstoffen sicherzustellen;
- 12.3.13. sicherzustellen, dass eine ausreichende Herstellung und Verteilung von Impfstoffen nicht durch den Patentschutz verhindert wird.
- Empfehlung 1726 (2005)*
- betr. schwere Menschenrechtsverletzungen in Libyen – unmenschliche Behandlung bulgarischen Medizinpersonals**
1. Fünf Krankenschwestern bulgarischer Nationalität – Kristiana Vulcheva, Nassya Nenova, Valentina Siropoulo, Valya Chervenychka und Snejana Dimitrova – wurden am 9. Februar 1999 von der libyschen Polizei festgenommen. Sie wurden der vorsätzlichen Verursachung einer Epidemie beschuldigt, indem sie 426 Kinder im Al-Fateh-Krankenhaus von Benghazi das AIDS-Virus injiziert hätten. Sie wurden des vorsätzlichen Mordes durch bewusste Ansteckung der Kinder mit dem AIDS-Virus beschuldigt und am 6. Mai 2004 zusammen mit einem palästinensischen Arzt zum Tode verurteilt. Das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung verurteilten diese Gerichtsentscheidung, die den von ihnen vertretenen Grundwerten zuwiderläuft, in harten Worten. Der libysche Oberste Gerichtshof, bei dem wegen Rechtsfragen Revision eingelegt worden ist, wird sein Urteil am 15. November 2005 verkünden.
 2. Die Parlamentarische Versammlung ist wegen des Schicksals der fünf bulgarischen Krankenschwestern und des palästinensischen Arztes, die über sechsein-

* Debatte der Versammlung am 6. Oktober 2005 (31. Sitzung) (siehe Dok. 10677, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Lloyd). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 6. Oktober 2005 (31. Sitzung).

- halb Jahre in libyschen Gefängnissen verbracht haben, zutiefst besorgt. Sie verurteilt kategorisch die barbarische Behandlung der Betroffenen während der ersten Monate nach ihrer Verhaftung und die Folter und Misshandlungen, denen sie ausgesetzt waren. Sie ist der Auffassung, dass für ihre Schuld kein Beweis vorliegt und dass sie als Sündenböcke für ein heruntergekommenes libysches Gesundheitswesen herhalten müssen. Die Versammlung ist von dem Hass der Öffentlichkeit auf sie, der von bestimmten Teilen der libyschen Führung und der Medien angeheizt wird, die den öffentlichen Groll gegen diese fünf Frauen und diesen Mann geschürt haben, schockiert.
3. Die Versammlung trifft folgende Feststellungen:
 - 3.1 angesehene Spezialisten, die bei dem Prozess unter Eid aussagten, entlasteten die Krankenschwestern und den Arzt und wiesen nach, dass die Infektion 1997 im Al-Fateh-Kinderkrankenhaus in Benghazi ausgebrochen war, also ein Jahr bevor die Bulgarinnen dort ihre Arbeit aufgenommen hatten und nach ihrer Festnahme weiterhin bestanden hatte. Sie gelangten zu dem Schluss, dass es eine Reihe versehentlicher Krankenhausinfektionen gegeben hatte, die auf die Nichteinhaltung von Hygienestandards, Nachlässigkeit und unzulängliche medizinische Praktiken zurückzuführen waren;
 - 3.2 außerdem hatte eine der Krankenschwestern überhaupt nie in dem Kinderkrankenhaus in Benghazi gearbeitet;
 - 3.3 die Sachverständigen konnten nachweisen, dass die Lagerungsbedingungen der Flaschen mit Blutplasma, die den Strafverfolgern als Beweis dienen sollten, jede aussagekräftige klinisch-chemische Analyse ausschlossen;
 - 3.4 auch die zahlreichen Verstöße gegen libysches Recht (Folter, Verfahrensunregelmäßigkeiten usw.) sprechen für die Unschuld der Krankenschwestern.
 4. Die Versammlung gelangt somit zu dem Schluss, dass die bulgarischen Krankenschwestern und der palästinensische Arzt als völlig unschuldig zu betrachten sind.
 5. Die libyschen Behörden verstecken sich hinter der Unabhängigkeit des Gerichtswesens ihres Landes, nehmen die von den libyschen Gerichten verkündeten Urteile zur Kenntnis, wonach die Krankenschwestern der Straftaten der Vergiftung und des Mordes für schuldig befunden und verurteilt wurden, während die der Folter angeklagten Libyer aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden. Sie sind der Auffassung, dass die Zahlung von Schadenersatz durch Bulgarien an die Familien und die Bereitstellung kostenloser Versorgung der infizierten Kinder in europäischen Krankenhäusern wesentliche Voraussetzungen für jeden Fortschritt in dem Fall der Krankenschwestern darstellen. Die bulgarischen Behörden haben kategorisch alle finanziellen Forderungen Libyens zurückgewiesen und es abgelehnt, die Freilassung der Krankenschwestern durch Zahlung von Schadenersatz an die libyschen Opfer zu erkaufen, da dies einem Anerkenntnis der Schuld der Krankenschwestern und darüber hinaus der Verantwortung des bulgarischen Staates gleichkäme.
 6. Die der Versammlung vorliegende Angelegenheit, eine Quelle von Spannungen in den Beziehungen Libyens zu den Staaten des Westens, ist komplex. Wie komplex sie aber auch sein mag, geht es doch in erster Linie um zwei schmerzliche Tragödien: das Schicksal von 426 mit dem AIDS-Virus infizierten libyschen Kindern, von denen 51 bisher gestorben sind, und die Tortur von fünf bulgarischen Krankenschwestern und einem palästinensischen Arzt, die unschuldig sind.
 7. Die Versammlung bringt ihr Mitgefühl für die mit dem AIDS-Virus infizierten libyschen Kinder und ihre Sympathie für ihre Familien zum Ausdruck. Sie begrüßt die Anstrengungen der Europäischen Union und einiger Staaten, vor allem Italiens, die es ermöglichen haben, die in dem Land vor acht Jahren ausgebrochene Epidemie unter Kontrolle zu bringen. Sie unterstützt mit Nachdruck den im November 2004 von der Europäischen Kommission aufgelegten Aktionsplan zur Koordinierung der humanitären Hilfe für die infizierten Kinder.
 8. Die kranken Kinder erhalten jetzt eine Therapie. Die Todesurteile gegen fünf Frauen, die an den ihnen vorgeworfenen Straftaten eindeutig keine Schuld tragen, lindert das Leiden der Kinder und ihrer Familien in keiner Weise. Libyen hat nichts zu gewinnen, wenn es der ersten Tragödie eine zweite folgen lässt.
 9. Ungeachtet der im letzten Jahr unternommenen Bemühungen, Libyen wieder in die internationale Gemeinschaft einzugliedern, der Aufhebung der wichtigsten Wirtschafts- und Handelssanktionen durch die Vereinigten Staaten, der Aufhebung des Waffenembargos durch die Europäische Union im Oktober 2004, der Unterzeichnung von Vereinbarungen über die Entschädigung der Opfer von Terroranschlägen und der Bereitschaft der libyschen Behörden, sich zu öffnen und näher an Europa heranzurücken, wie dies in dem Besuch Oberst Gaddafis im April 2004 in Brüssel zum Ausdruck kam, ist für die Notlage der Krankenschwestern und des palästinensischen Arztes noch keine positive Lösung gefunden worden.
 10. Die Versammlung bekräftigt ihre uneingeschränkte Ablehnung der Todesstrafe, die in den Strafrechtssystemen moderner zivilisierter Gesellschaften keinen Platz hat. Die Todesstrafe bedeutet, auch wenn sie auf Menschen angewandt wird, die der grässlichsten Verbrechen für schuldig befunden wurden, eine schwerwiegende Verletzung universell anerkannter Menschenrechte. Die Versammlung verurteilt nachdrücklich die Hinrichtung zweier zum Tode verurteilter türkischer Staatsbürger durch Libyen am 15. Juli 2005. Sie fordert die libyschen Behörden auf, die

Todesstrafe schnell abzuschaffen und unverzüglich ein Hinrichtungsmoratorium zu verkünden.

11. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee,

11.1. die libyschen Behörden feierlich dazu aufzurufen,

11.1.1. ihren guten Willen zu zeigen und im Geiste eines konstruktiven Dialogs den Fall des bulgarischen medizinischen Teams sobald wie möglich und in voller Übereinstimmung mit den international anerkannten Rechtsnormen beizulegen, zu deren Einhaltung Libyen verpflichtet ist;

11.1.2. die Krankenschwestern und den palästinensischen Arzt freizulassen oder ersatzweise die gerichtlichen Verfahren des Obersten Gerichtshofs umzusetzen, um einen fairen Prozess zu gewährleisten, damit ihre Unschuld anerkannt wird und sie freigesprochen werden;

11.1.3. die uneingeschränkte Respektierung der Rechte der Verteidigung sicherzustellen und zu diesem Zweck eingehende Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass die rechtmäßig benannten internationalen Anwälte Möglichkeit erhalten, ihren Klienten wirksame Unterstützung zu gewähren, ihnen regelmäßigen Zugang zu ihren Klienten und Akteneinsicht zu garantieren und sicherzustellen, dass die Visa für sie rechtzeitig ausgestellt werden;

11.1.4. zügig eine ernsthafte und gründliche Untersuchungen über die Vorwürfe der Folter und der Misshandlung der fünf Krankenschwestern und des palästinensischen Arztes durchzuführen;

11.1.5. sich an die universell anerkannten Grundwerte des Schutzes der Menschenrechte und der Wahrung der Menschenwürde zu halten und insbesondere schnell zu handeln, um die Todesstrafe abzuschaffen und unverzüglich ein Hinrichtungsmoratorium zu verkünden;

11.1.6. das Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

11.1.7. es Dr. Zdravko Georgiev, einem bulgarischen Arzt und Ehemann einer der Krankenschwestern, zu gestatten, Libyen zu verlassen;

11.2. die Mitgliedstaaten dazu aufzurufen,

11.2.1. durch finanzielle oder materielle Beiträge entschlossen den Aktionsplan der Europäischen Union zu unterstützen, der einen Akt der Solidarität mit den infizierten libyschen Kindern darstellt, um so die schnelle Bereitstellung humanitärer Hilfe in Libyen zu gewährleisten;

11.2.2. einen klaren Zusammenhang zwischen der Fortführung des Prozesses der Wiedereingliederung Libyens in die internationale Gemeinschaft und der zufriedenstellenden Regelung des Schicksals der bulgarischen Krankenschwestern und des palästinensischen Arztes herzustellen;

11.2.3. bei allen bilateralen Verhandlungen mit Libyen, einschließlich Handelsverhandlungen, tätig zu werden, um eine zügige Regelung des Schicksals der bulgarischen Krankenschwestern und des palästinensischen Arztes zu begünstigen;

11.3. die bulgarische Regierung darin zu bestärken, den Dialog mit den libyschen Behörden fortzuführen und die gerade errichtete bulgarische NRO zur Beschleunigung ihrer Arbeit in Bezug auf die Familien der Opfer zu drängen;

11.4. in Anbetracht des vom Obersten Libyschen Gerichtshof am 15. November 2005 zu fällenden Urteils fordert die Versammlung insbesondere das Präsidium der Versammlung auf sicherzustellen, dass eine Delegation der Parlamentarischen Versammlung nach Libyen entsandt wird, um mit dem libyschen Staatsoberhaupt zusammenzutreffen und das Gerichtsverfahren zu verfolgen. Sie hält es für nützlich, dass ihr Ausschuss für Recht und Menschenrechte weiterhin die Entwicklung dieses Problems verfolgt und der Versammlung falls erforderlich rechtzeitig Bericht erstattet.

Empfehlung 1727 (2005)*

betr. beschleunigte Asylverfahren in Mitgliedstaaten des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschlieung 1471 (2005) betr. beschleunigte Asylverfahren in Mitgliedstaaten des Europarats.

* Debatte der Versammlung am 7. Oktober 2005 (32. Sitzung) (siehe Dok. 10655, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Agramunt). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 7. Oktober 2005 (32. Sitzung).

2. Die Versammlung sieht die dringende Notwendigkeit, allgemeine Leitlinien zu erarbeiten, die über die Mindestnormen hinausgehen, wie sie in dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft entwickelt worden sind.
3. Deshalb empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,
 - 3.1. den zuständigen Zwischenstaatlichen Ausschuss zu bitten, in Zusammenarbeit mit einschlägigen Gremien Handlungsleitlinien und Best Practices für den Umgang mit beschleunigten Verfahren auszuarbeiten; angesichts des Umfangs der beschleunigten Verfahren sollten bei der Arbeit Prioritäten gesetzt werden, indem auf folgenden Gebieten Leitlinien und Best Practices geprüft und erarbeitet werden:
 - 3.1.1. Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands;
 - 3.1.2. Anwendung des Konzepts des sicheren Drittlands einschließlich des Konzepts des „supersicheren Drittstaats“;
 - 3.1.3. Verfahren für den Umgang mit Asylsuchenden an Grenzübergängen;
 - 3.1.4. Einspruchsrechte einschließlich der aufschiebenden Wirkung von Einsprüchen;
 - 3.2. Ausweitung der Schulungsinitiativen des Europarats für allgemein an der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie insbesondere an beschleunigten Verfahren beteiligte Personen unter Gewährleistung
 - 3.2.1. einer engen Zusammenarbeit mit dem UNHCR bei allen Schulungsprogrammen;
 - 3.2.2. der vollen Berücksichtigung der Menschenrechtsstandards des Europarats, vor allem der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft;
 - 3.2.3. der vollen Nutzung von Informationen die für den Prozess der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft relevant sind und sich aus Überwachungsmechanismen des Europarats ergeben, wie sie in der Europäischen Sozialcharta, dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie den Überwa-

chungsberichten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) festgelegt sind.

2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier

Das Verschwindenlassen von Personen

Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Bericht von Herrn Christos Pourgourides greift ein zentrales Thema der Menschenrechtspolitik auf.

Das verschwinden lassen gehört zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen überhaupt, und mit Mord und Folter gleichzusetzen. Oftmals sind diese Vergehen miteinander verbunden. Menschen verschwinden, sie werden gefoltert, ermordet, man hört nichts mehr von ihnen, und irgendwann findet man ihre Leichen in einem Massengrab.

Verschwinden lassen ist von besonderer Heimtücke: Der Staat, der die Verpflichtung hat, die Rechte zu schützen, tut genau das Gegenteil: Er verletzt die Menschenrechte, er wird zum Mörder – und zwar direkt oder indirekt durch Gewähren lassen irgendwelcher Gruppierungen.

Wir haben gedacht, dies sei in den letzten Jahren vorwiegend in den lateinamerikanischen Militärdiktaturen vorgekommen, doch müssen wir feststellen, wenn wir genauer hinsehen, dass Verschwinden lassen in erheblichem Umfang auch auf dem europäischen Kontinent stattfindet.

Herr Pourgourides hat in seinem erläuternden Memorandum den Ursprung dieses Verbrechens dargelegt und Fälle im jetzigen Gebiet des Europarates aufgezählt:

Mehr als 2000 Fälle in Zypern, griechische und türkische Zyprioten. Etliche Fälle in der Türkei bei Auseinandersetzungen mit kurdischen Sezessionisten, Fälle in Weißrussland und in der Ukraine. Rund 5 000 vermisste Personen im Zusammenhang mit dem Nagorno-Karabach-Konflikt.

Ich selbst habe im letzten Jahr hier einen Bericht über die Menschenrechtslage in Tschetschenien vorgelegt. Ich konnte dokumentieren, dass es im Jahr 2004 415 Fälle von Entführungen und Verschwinden lassen gegeben hat sowie 52 dokumentierte Entführungen von verschiedenen Akteuren innerhalb der ersten drei Monate im Jahre 2005.

Das dort herrschende Klima der Straflosigkeit ist das Kernübel, welches immer neue Fälle von Verschwinden lassen erzeugt. Zudem ist die Bevölkerung, sind die Verwandten der Opfer so eingeschüchtert, dass sie sich oftmals gar nicht trauen, sich an die offiziellen Behörden zu wenden oder sich gar Menschenrechts-Monitoren zu offenbaren, weil sie fürchten, selbst Opfer eines weiteren Verbrechens des Verschwindenlassens werden. Selbst Verwandte von Opfern des Verschwindenlassens sind erneut verfolgt und entführt worden, wenn sie solche Fälle vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bringen wollten.

Es muss uns doch alle aufrütteln, dass im aktuellen Gebiet der Mitgliedstaaten des Europarates noch so schwere Fälle in solch hoher Zahl vorkommen, und zwar bis in die

Gegenwart hinein, und das zeigt mir, wie dringend notwendig hier verstärktes Tätig werden ist.

Um diese Verbrechen einzudämmen, hat man auf der UN-Ebene begonnen, eine Konvention gegen das Verschwinden lassen zu schaffen. Wir können nur hoffen, dass es bald gelingt, hier einen akzeptablen Text zu verabschieden. Die Entwürfe geben Anlass zur Hoffnung, doch dürfen sie nicht wieder aufgeweicht werden. Wichtig ist vor allem, dass ein leistungsfähiger Überprüfungsmechanismus geschaffen wird, damit man eine Handhabe hat, um gegen die Täter vorzugehen und wirksame Sanktionen und Strafmöglichkeiten zu schaffen.

Ein zentrales Register aller Häftlinge ist hier ein wichtiger Punkt – die datenrechtlichen Fragen müssen sich doch lösen lassen! Solange kein Mechanismus da ist, meine ich in der Tat, dass wir hier in der Versammlung mit Berichterstattung einzelnen Fällen nachgehen; wir sollten sie dokumentieren.

Ich möchte Herrn Pourgourides ermuntern, bei dieser Aufgabe dabei zu bleiben, sich intensiv um Einzelfälle zu bemühen, die Dokumente zu studieren und auch zu analysieren, ob der UN-Mechanismus, wenn er denn verabschiedet wird, ausreicht, oder ob wir hier im Europarat neue, ergänzende Instrumente schaffen müssen.

Herr Präsident, vorhin hat ein Redner hier seine erste Rede gehalten – für mich dürfte es nach siebzehn Jahren Mitgliedschaft in dieser Versammlung wohl die letzte Rede gewesen sein.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Die Einhaltung der von der Ukraine eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!!

Bevor ich mich dem vorliegenden Entschließungsentwurf zur Ukraine zuwende, gestatten Sie mir, in meiner letzten Rede als Vertreterin des Bundestages beim Europarat einige persönliche Worte an Präsident Juschtschenko vorzuschicken:

Ich hatte das Glück, ihn am 24. August, dem Unabhängigkeitstag der Ukraine, wieder einmal persönlich zu treffen und kann nur meine Bewunderung über seine Energie und seine Hingabe zum Ausdruck bringen, mit welcher er für sein Land arbeitet – trotz der Schmerzen, die er ertragen muss, weil man versucht hat, ihn auf barbarische Weise mit Dioxin zu vergiften.

Ich denke, ich spreche für alle Kolleginnen und Kollegen, wenn ich ihm von hier aus die besten Wünsche für seine Genesung ausrichte und wir alle ihm viel Kraft wünschen.

Ich bin sicher, dass wir mit Präsident Juschtschenko einen überzeugten Mitstreiter für die Werte und Ziele des Europarates an unserer Seite wissen.

Einen besonderen Dank möchte ich den beiden Berichterstatte(r)innen für den detaillierten, fundierten und wahrheitsgemäßen Bericht, der uns vorliegt, aussprechen.

Natürlich sollen wir auf kritische Punkte des Berichtes eingehen, doch möchte ich uns alle daran erinnern, dass der eigentliche Reformprozess, der mit der orangen Revolution in der Ukraine begonnen hat, noch nicht einmal ein Jahr alt ist, und dass wir uns hüten sollen, zu schnell zuviel von einer jungen Demokratie wie der Ukraine zu verlangen.

Das Land verdient große Anerkennung für das Erreichte. Umso mehr freut es mich, unter anderem unter den Punkten sechs bis neun im Text auch die Fortschritte aufgeführt zu sehen, welche die Ukraine auf dem Gebiet des Rechts gemacht hat.

Als deutsche Abgeordnete darf ich hier auf die Erfolge der bilateralen Zusammenarbeit verweisen. Unter anderem im Verfassungsrecht und im Richterrecht kooperiert die Deutsche Stiftung für Internationale Zusammenarbeit seit über zehn Jahren mit der Ukraine im Sinne der Förderung des Rechtsstaates.

Diese Fortschritte dürfen jedoch niemanden – am wenigsten die Reformkräfte in der Ukraine selbst – darüber hinweg täuschen, dass es beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen auch weiterhin großer Anstrengungen bedarf, um sie mit den Verpflichtungen des Europarates in Einklang zu bringen.

Unter Punkt 13 finden wir eine beträchtliche Anzahl von Kritikpunkten; auf zwei davon möchte ich eingehen:

Es ist das Wichtigste für einen Rechtsstaat, eine unabhängige Justiz zu gewährleisten, in der der Bürger sich auf dem Rechtsweg gegen staatliche Willkür wehren kann.

Daher ist die Unterstellung der staatlichen Justizverwaltung unter die Judikative – wie unter Punkt 13.1 gefordert – sehr wichtig. Die Rechtsprechung und ihre Verwaltung müssen von der Exekutive unabhängig sein, ebenso von der Einflussnahme durch Interessensgruppen.

Es bedarf daher entscheidender Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Korruption.

Der zweite Punkt, den ich hervorheben möchte, betrifft unter Punkt 13.7 die Mindeststandards, welche für Inhaftierte in einem Rechtsstaat gewährleistet sein müssen.

Hier würde ich mir wünschen, dass wir nicht nur eine allgemeine Forderung nach Verbesserung der Haftbedingungen und medizinischen Betreuung fordern, sondern etwas konkreter werden.

Ich selbst war im letzten Jahr bei allen drei Wahlrunden zum Europarat als Wahlbeobachterin im Lande, um den Ablauf von unabhängigen und fairen Wahlen und damit auch den Sieg der orangen Revolution zu unterstützen. Ich halte es aufgrund dieser Erfahrung für unbedingt notwendig, dass der Europarat weitere, umfangreiche Wahlbeobachtungen zu den Parlamentswahlen im März 2006 organisiert.

Ich wünsche uns gemeinsam, dass dem Europarat auch weiterhin Dankbarkeit im Bereich der Rechtsstaatlichkeit der Ukraine zuteil wird, und ich wünsche dem wunderschönen Land der Ukraine viel Erfolg auf dem teilweise sehr schwierigen Weg zu einer stabilen Demokratie, in welcher die Rechtsstaatlichkeit zuhause ist und die Begriffe *Menschenrechte* und *Bürgerrechte* fest in den Köpfen der Bevölkerung verankert sind.

Vielen Dank.

Die OECD und die Weltwirtschaft

Abg. **Klaus-Werner Jonas** (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich als erstes Herrn Vrettos und auch dem Sekretariat für diesen sehr umfangreichen und sehr gewissenhaften Bericht danken. Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie notwendig die Unterstützung des Sekretariats gerade bei der Erstellung des Berichtes ist.

Es ist hier sehr vieles gesagt worden, was ich unterstützen kann – ich möchte nicht alles wiederholen; deshalb werde ich mich in Zeit und Inhalt stark beschränken.

Als die OECD 1961 gegründet wurde, wirkte in Deutschland der Marshallplan.

Es war für uns eine sehr wichtige und wirtschaftlich nachhaltige Situation, und wir haben danach eine lange Zeit des Wachstums erlebt. Ich glaube jedoch, dass die Politik einen grundlegenden Fehler macht, der sich durch alle Zeiten zieht, und wenn ich die aktuelle Politik in Deutschland betrachte, stelle ich es dort auch wieder fest:

Man ruht sich auf diesem Polster zu sehr aus. Es gibt einen Wachstumsglauben, einen Glauben an ewiges Wachstum, das es jedoch so nicht geben wird, denn irgendwo gibt es Grenzen.

Ich glaube weiterhin, dass auch die Entwicklung des Ölpreis, der natürlich im Moment durch die Wirbelstürme beeinträchtigt wurde – wobei die Steigerung viel früher begann, nämlich sowohl vor dem Hintergrund des Irakkrieges als auch vor dem des steigenden Energiebedarfs in der Welt, insbesondere in China und Indien, um nur ein Beispiel zu nennen – zeigt, wie anfällig wir sind. Derartige Störungen, die irgendwo in der Welt passieren, spüren wir in Europa sehr genau.

In dieser globalisierten Welt nun hat die OECD eine große Verantwortung.

Die OECD wurde vor dem Hintergrund gegründet, dass durch den Dialog der Länder die wirtschaftliche Entwicklung weltweit stabil vorangetrieben wird, und zwar zunächst in den Mitgliedsländern selbst, jedoch auch in den Nicht-Mitgliedsländern.

Diese Aufgabe hat die OECD in der Vergangenheit wahrgenommen, und um zwischen Mitgliedsländern und Nicht-Mitgliedsländern ausgleichen zu können, wird diese Rolle immer bedeutender. Die OECD hat sich in der Vergangenheit dieser Herausforderung gestellt, und ich bin sicher, dass sie das auch in Zukunft tun wird. Denn nur, wenn wir es schaffen, eine ausgeglichene Politik

voran zu treiben – und ich füge ganz deutlich hinzu: *auch unter Verzicht seitens der Industrienationen* – können wir eine nachhaltige, positive Entwicklung für die Menschen erzielen.

Denn um die Menschen geht es doch in erster Linie, nicht um Wirtschaft oder Gewinne.

Es geht nicht darum, kapitalträchtig zu arbeiten, sondern es geht darum, dass die Menschen in unseren Ländern sich positiv entwickeln können. Wir haben von mehreren Berichterstatter gehört, wie es teilweise in den Ländern aussieht. Ich weiß es selbst, und auch Mr. Jones hat darauf hingewiesen, dass man in einem Land mit hohem Wirtschaftswachstum sagt: „Es geht uns gut“ – trotz mangelnder Arbeitsplätze, mangelnder Energie- und Gesundheitsversorgung, trotz schlechter Wasserqualität – dieser Widerspruch besteht in der Welt, und es geht um die Menschen, für die wir uns hier einsetzen müssen.

Seitens der Bundesrepublik Deutschland setzen wir uns sehr stark dafür ein, dass die OECD diese Aufgabe auch in Zukunft wahrnimmt, sogar in verstärktem Maße wahrnehmen kann, denn ich glaube, Einrichtungen wie die OECD sind heute wichtiger denn je.

Für diese Aufgabe möchte ich der OECD alles Gute wünschen und mich abschließend noch einmal für den hochinteressanten Bericht mit vielen hochinteressanten Hinweisen beim Berichterstatter bedanken.

Zwangsheirat und Kinderehen

Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD): Kulturelle und religiöse Toleranz endet dort wo Menschenrechte verletzt werden. Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen!

Wenn eine Institution wie der Europarat es toleriert, dass in seinen Mitgliedsstaaten Zwangsverheiratungen und Verheiratungen von Kindern stattfinden, wenn er nichts dagegen unternimmt, dann macht er sich mitschuldig an der Verletzung der Menschenrechte. Unsere heutige Debatte setzt dagegen ein deutliches Zeichen, und deshalb begrüßt die sozialistische Fraktion den kritischen, und für zivilisierte Länder sehr schmerzhaften Bericht von Frau Zapfl-Helbling über Zwangs- und Kinderverheiratungen. Wir begrüßen ebenfalls die Empfehlung im Schlussantrag.

Wir haben bereits gehört, dass das Phänomen der Zwangs- und Kinderverheiratung sehr häufig in Migrantenfamilien und Gemeinden vorkommt. Aber nicht nur dort!

Wir haben vorhin von der Studie in Deutschland gehört, wo jede zweite Frau den Partner, man sollte eher von „Nicht-Partner“ sprechen, als Ehemann ausgesucht bekam, und jede vierte Frau sagte in der Studie des Ministeriums, dass sie ihren Partner vor der Hochzeit nicht kannte.

Ich möchte auch jenen, die Studien als zu trocken empfinden, das Buch „Die fremde Braut“ von Frau Köllek, einer Migrantenfrau, oder den Film „40 Quadratmeter Deutschland“ eines bekannten türkischen Regisseurs über das

Leben einer nach Deutschland gebrachten und Zwangsverheirateten Frau empfehlen.

Wer also Tatsachen zulässt, weil er glaubt, dass Religion und Kultur von Migranten in jedem Fall zu tolerieren seien, der ignoriert die Verletzung von Menschen- und Kinderrechten. Er verhindert damit aber auch die Integration von Migrantinnen und Migranten und fördert das Entstehen von Parallelgesellschaften. Die Grundlage jeglichen Handelns, sowie der Bewertung von Handlungen müssen die Menschen- und Kinderrechte sein, die wir ja auch beschlossen haben.

Die Vereinten Nationen haben die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet, das am meisten ratifizierte Dokument, in dem festgelegt und mit allen Staaten abgesprochen ist, dass sich das Kinderalter bis zum 18. Lebensjahr erstreckt.

Deshalb können wir diese Tatsache auch nachher bei den Änderungsvorschlägen nicht aufweichen, indem wir sagen, dass man eventuell auch schon im Alter von 16 Jahren heiraten kann. Wir wollen, dass die UN-Kinderrechtskonvention als Basis für diese Entscheidung gilt. Wir begrüßen daher auch die Maßnahmen die im rechtlichen Bereich vorgeschlagen werden, dass man das nationale Straf- und Zivilrecht daraufhin überprüft, ob es unserem Wunsch entspricht, Zwangs- und Kinderverheiratungen zu verhindern.

Wir begrüßen die zwingend notwendigen Aufklärungskampagnen in Schulen, aber auch dort wo es zu beurteilen gilt ob es sich um Zwangs- oder Kinderverheiratungen handelt, nämlich bei der Polizei, im Gericht, in Schulen, in Beratungsstellen. Man muss nämlich ein Auge für die jeweilige Situation bekommen. Wir wünschen uns den Ausbau von Hilfsangeboten für Opfer – dies ist ein heikles Thema. Ich mache seit 15 Jahren Frauenhausarbeit und habe Frauen erlebt, die teilweise bis zur Persönlichkeitsspaltung traumatisiert sind, übrigens oft durch Zwangsehen. Ein tragischer Fall ist der einer indischen Frau, die in England aufwuchs und dann nach Deutschland verheiratet wurde. Es kommt also auch hier vor.

Wir freuen uns natürlich auch, wenn aufgeklärte Menschen aus Migrantengemeinden mit in die Arbeit einbezogen werden sollen. Auch sie tragen mit die Verantwortung dafür, dass wir gemeinsam als Wächter über die Rechte von Frauen; Kindern und Jugendlichen fungieren, dass wir gemeinsam Verantwortung tragen, und nicht in unserem elitären Denken, aufgeklärte und liberale Menschen zu sein, über Menschenrechtsverletzungen hinwegsehen.

Das wünsche ich mir, und wenn wir dies hier heute verabschieden, dann halte ich es für einen Schritt in die richtige Richtung.

Vielen Dank.

Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD) an den Parlamentspräsidenten der Ukraine, Herrn Volodymyr Lytyn: Weshalb hat das ukrainische Parlament den mit dem Fall Gongadse befassten Ausschuss aus formalen Gründen

aufgelöst? Der Ausschuss verabschiedete nicht einmal seinen Fünf-Jahres-Tätigkeitsbericht, der dem Plenum vorgelegt werden musste. Es ist uns bekannt, dass ein solcher Bericht nicht existiert.

Der Parlamentspräsident **Volodymyr Lytyn** sagte, dass der Ausschussvorsitzende bestätigt habe, dass dies der Bericht des Ausschusses sei. Die Mehrheit der Abgeordneten sei sich einig gewesen, dass die Arbeit des Ausschusses beendet werden sollte. Andere Abgeordnete hätten Gelegenheit gehabt, Widerspruch zu erheben, hätten dies jedoch erst nach der Entscheidung des Parlaments getan.

Frage der Abg. **Jelena Hoffmann** (SPD) an den Parlamentspräsidenten der Ukraine, Herrn Volodymyr Lytyn:

Herr Lytyn, Sie sind selbst darauf eingegangen, dass es Unterschiede in der West- und der Ostukraine gibt. Einer dieser Unterschiede ist die Sprache: In der Westukraine wird mehr ukrainisch gesprochen, in der Ostukraine hingegen mehr russisch.

Sehen Sie die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit, zwei Landessprachen zu haben?

Im Moment ist ukrainisch die Nationalsprache. Etliche Länder haben mehrere Nationalsprachen – wäre das eventuell auch in der Ukraine möglich?

Der Parlamentspräsident **Volodymyr Lytyn** stellte fest, dass das Parlament eine entsprechende Charta ratifiziert habe. Die Verfassung definiere die Rolle der Sprachen, und es sei wichtig, diese Frage nicht zu politisieren. Er hoffe, dass ein gemeinsamer Ausschuss mit der russischen Staatsduma die Probleme identifizieren werde und Lösungen finden könne. Man müsse den Unterschied zwischen Amtssprache und Landessprache anerkennen, und es sei auch für die Bürger der Ukraine wichtig, ihn mit ihrer Nation und anschließend mit Europa zu bestimmen.

Der Europarat und die Europäische Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union

Abg. **Rainer Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch ich möchte mich bei dem Berichterstatter, Herrn Van den Brande, sehr herzlich bedanken; und zwar zum einen deshalb, weil er einen sachlich sehr fundierten Bericht erstellt hat, zum anderen, weil der Zeitpunkt, zu dem wir das hier diskutieren, aus meiner Sicht historisch wichtig und richtig ist, denn wir befinden uns in einer Situation, in der wir das Verhältnis zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Europarat andererseits neu justieren können.

Wir haben innerhalb der Europäischen Union – vielleicht nicht, wie einige behaupten, eine Krise – aber wir haben eine Reihe von Legitimationsschwierigkeiten; wir haben das Problem der Verfassung, die nicht einstimmig akzeptiert worden ist; wir haben das Problem der Finanzierung der Europäischen Union; und ich glaube, all diese Probleme sowie diejenigen, die aufgrund der Erweiterung noch hinzu kommen können, führen die Europäische

Union vielleicht auch dazu, ein bisschen bescheidener in die Zukunft zu blicken und zu prüfen, wer in Europa die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen kann.

Dies ist für uns ein wichtiger Anlass um festzulegen – auch im Rahmen der Nachbarschaftspolitik – wie man die Arbeit in Europa aufteilen kann.

Ich glaube, es ist zu Recht gesagt worden, dass für die ökonomische Entwicklung die Heranführung auch der Nachbarn an Europa – was die wirtschaftliche Situation sowie die Verkehrsinfrastruktur angeht, die Europäische Union sicherlich Vorrang hat. – dass wir aber auf der anderen Seite mit den Kompetenzen des Europarates eine größere Verantwortung für die Entwicklung demokratischer Strukturen, die Entwicklung der Zivilgesellschaft, die Beachtung der Grundrechte übernehmen können. Gerade durch das Scheitern der Europäischen Verfassung, des Grundrechtskatalogs, wird der Europarat mit seinem Gerichtshof für Menschenrechte weiterhin eine Sonderstellung innehaben.

Deshalb bin ich sehr dafür, dass wir in der Frage der grundlegenden Menschenrechte die von der EU geplante Agentur auch wirklich nur auf das Gebiet der EU beziehen, und dass wir dadurch nicht in unserer Arbeit, die in Europa so erfolgreich war, beeinträchtigt werden, sondern hier Vorrang hat, was auch im Rahmen der Nachbarschaftspolitik für den Europarat gesetzt werden kann, und dass die Europäische Union in diesem Bereich tatsächlich ihre Ansprüche reduziert und kein Konkurrenzunternehmen aufbaut, sondern ihre eigenen Probleme damit löst.

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, dass wir eine eindeutige Zuweisung von Aufgaben brauchen. Wir brauchen auch bei den Menschen, die uns wählen und für die wir Politik machen, eine Eindeutigkeit, wer wofür verantwortlich ist.

Und ich bin skeptisch, wenn wir nun als Europarat sozusagen die gesamte europäische Nachbarschaftspolitik übernehmen, vor allem im südlichen Mittelmeerraum.

Wir haben in diesem Bereich die Parlamentarische Versammlung Euromed, die diesen Bereich mit organisiert, auch als Vertretung von Parlamenten.

Für mich ist die Idee, die im Bericht zum Ausdruck kommt, nämlich auch in dieser Region gutnachbarschaftliche Beziehungen zu haben, klar erkennbar und richtig.

Sie sollte aber nicht dazu führen, dass wir unsere Kapazitäten überschätzen.

Wenn wir unsere Kernkompetenzen behalten wollen, sollten wir auch schwerpunktmäßig die Bereiche, die im Rahmen der Nachbarschaftspolitik der EU angesprochen sind, stärker bearbeiten. Es handelt sich um die Regionen des südlichen und westlichen Balkans, Osteuropas, des südlichen Kaukasus. Hier sollten unsere Arbeitsschwerpunkte liegen, weil auch hier die ursprünglichen Kapazitäten, Schwerpunkte und Erfahrungen liegen. Hier können wir etwas bewirken. Ich glaube, wenn wir unser Arbeitsfeld durch eine allzu extensive Assoziationspolitik

verbreitern, laufen wir Gefahr, das Spezifische unserer Arbeit zu verlieren.

Deshalb plädiere ich dafür, Schwerpunkte zu setzen: Das ist Europa mit den Mitgliedsländern des Europarates, und Herr Mercan hat ja gerade deutlich gemacht, was das für die Türkei in der Vergangenheit bedeutet hat. Wir haben es auch heute morgen in der Debatte über die Ukraine gesehen: die konkrete Arbeit, die wir für die Menschen in diesen Ländern leisten, für die Völker und für den Kooperationsprozess in Europa große Vorteile haben kann, da kann diese Kooperation im Rahmen der Nachbarschaftspolitik helfen, doch ich glaube, wir dürfen unsere Schwerpunkte und Prioritäten dabei nicht aus den Augen verlieren, sonst verzetteln wir uns.

Vielen Dank.

Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD) an den portugiesischen Staatssekretär für Europäische Angelegenheiten, Herrn Fernando d'Oliveira Neves: Es gibt weiterhin zahlreiche Fälle von Verschwinden lassen oder Grausamkeiten in Tschetschenien – bedeutet das nicht, dass die Bemühungen des Ministerkomitees noch weiter intensiviert werden müssten, damit endlich nicht nur ein Programm vorliegt, sondern auch Erfolge erzielt werden?

Antwort des Staatssekretärs **d'Oliveira Neves**: Seit Januar 2004 haben der Europarat und die Russische Föderation Programme für Aktivitäten der praktischen Zusammenarbeit in der Republik Tschetschenien eingerichtet. Ihre langfristigen Ziele – die Programme erstrecken sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren – bestehen darin, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Demokratie in diesem Teil der Russischen Föderation zu unterstützen und zu stärken.

Für 2005 wurden ungefähr 30 Aktivitäten geplant. Der Bericht des Generalsekretärs über die umgesetzten und geplanten Aktivitäten ab dem 3. Oktober steht der Versammlung zur Verfügung.

Wie in dem Bericht angegeben, erstreckt sich das Programm auf die von dem ehrenwerten Abgeordneten erwähnten Probleme. Es umfasst insbesondere Aktivitäten zur Untersuchung von entführten und verschwundenen Personen und im Hinblick auf den Kampf gegen die Straflosigkeit sowie Schulungsaktivitäten für Polizeibeamte im Hinblick auf Methoden zur Arbeit gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen.

Ferner wird das Ministerkomitee in der nächsten Woche damit beginnen, die Ausführung von drei Urteilen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Fällen zu überwachen, die von den Angehörigen von Opfern des Tschetschenienkonflikts vor Gericht gebracht wurden.

Zusätzliche Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Es gibt weiterhin eine Reihe von Fällen erzwungenen Verschwindens in dem Gebiet. Wird sich das Ministerkomitee neben der Diskussion der Programme auf diese Fälle konzentrieren?

Antwort Staatssekretärs **d'Oliveira Neves**: Ich stimme völlig mit dem ehrenwerten Abgeordneten überein, dass

wir mehr tun müssen, und wir versuchen, mehr zu tun. Ich erinnere Sie daran, dass der Menschenrechtskommissar Russland besucht hat. Wir hatten ein Treffen mit Präsident Putin, d. h. wir unternahmen Anstrengungen auf höchster Ebene. Wir fühlen uns durch die Tatsache ermutigt, dass der Präsident der Russischen Föderation beabsichtigt, die Schlussfolgerungen des Berichtes des Menschenrechtskommissars zu berücksichtigen

Europa und die Gefahr der Vogelgrippe

Abg. **Renate Jäger** (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße es sehr, dass auch der Europarat nach der UNO und nach der Europäischen Union sich der potenziellen Gefahr zuwendet, die von dem grassierenden Vogelgrippe-Virus ausgeht.

Die Ausbreitung des Erregers hat ein bisher noch nie da gewesenes Ausmaß erreicht. Außerdem hat sich in letzter Zeit das Wirtsspektrum verbreitert, es sind nicht mehr vorrangig Hühner befallen, sondern auch Enten, Zugvögel, auch Tiger und Leoparden in einem Zoo in Thailand, die offenbar mit infiziertem Geflügel gefüttert worden waren.

Dass befallene Tierbestände unbedingt zu vernichten sind, ist legal bereits gängige Praxis, kann aber in Ländern mit Nahrungsmangel zu bemerkenswerten Ausfällen führen – deshalb wissen wir nicht, was illegal passiert.

Bisher sind Infektionen von Menschen nur bei intensivem Kontakt mit erkrankten oder infizierten Tieren nachgewiesen worden. Ich nenne die infizierten Tiere deshalb gesondert, weil zum Beispiel bei infizierten Enten keine Krankheitssymptome auftreten – die Infektion also auch von gesund wirkenden Tieren ausgehen kann. Eine Infektion von Mensch zu Mensch hat es bisher noch nicht mit sicherem Nachweis gegeben. Dies würde erst dann geschehen und zu den gefürchteten Auswirkungen führen, wenn das Tiervirus mutiert, das heißt: sich genetisch verändert.

Eine solche Mutation wird real befürchtet, weil bereits im Jahre 2003 das Virus bei Schweinen in China und in diesem Jahr in Indonesien nachgewiesen wurde.

Schweine sind so genannte klassische Mischgefäße, die sich mit Influenza-Viren der Vögel und der Menschen gleichzeitig anstecken können. Diese Mischung wiederum könnte zu Viren mit neuen Eigenschaften, zum Beispiel der leichteren Übertragbarkeit von Mensch zu Mensch, führen.

Die zu beobachtende Haltung von Geflügel und Schweinen auf engstem Raum – insbesondere in China – muss als ganz reales Bedrohungspotenzial angesehen werden.

Auch bei einer gleichzeitigen Infektion von Menschen mit menschlichen Influenza-Viren und dem Vogelgrippe-Virus könnte es zu einer Neukombination beider Viren kommen.

Auch hiervon geht das Risiko aus, dass ein von Mensch zu Mensch übertragbares Virus entsteht. Aus dieser Sicht wäre schon eine ganz normale Grippe-Schutzimpfung be-

sonders gefährdeter Menschengruppen, insbesondere solcher mit engem Tierkontakt, sinnvoll.

Akute Handlungsnotwendigkeiten bestehen also zunächst im Eindämmen der Seuche, aber auch im Verhindern der Ausbreitung sowie dem aktiven Schutz der Menschen, die intensiven Tierkontakt haben.

Da ein wirksamer Impfstoff gegen ein von Mensch zu Mensch übertragbares Virus erst dann entwickelt werden kann, wenn dieses existiert, sollte eine Bevorratung mit so genannten anti-viralen Arzneimitteln erfolgen, die die Schwere der Erkrankung beim Menschen nach einer Infizierung durch Tiere deutlich reduzieren. Mit diesem Medikament könnte auch eine Zwischenzeit bis zur Verfügbarkeit eines noch zu entwickelnden Impfstoffes überbrückt werden.

In Deutschland ist bereits ein nationaler Maßnahmenplan erarbeitet und veröffentlicht worden, der alle Ebenen bis zur Kommune und auch die Krankenhäuser einbezieht.

Auch die Forschungs- und Entwicklungsarbeit zur Sicherstellung ausreichender Produktionskapazitäten für einen Impfstoff – sollte er dann notwendig werden – werden forciert.

Auch im Handel ist weltweit auf die Keimfreiheit von Tierprodukten – nicht nur Tiernahrungsmitteln, sondern auch Produkten wie Federn und Daunen zu achten.

Ebenso sollten entsprechende Reiseempfehlungen gegeben werden. Wir, die hoch entwickelten europäischen Länder, haben – auch im eigenen Interesse – die Aufgabe, den stark betroffenen Ländern bei der Bekämpfung der Vogelgrippe zu helfen.

Dabei geht es um die Entwicklung von Logistik ebenso wie bei der Bereitstellung von Impfstoffen.

Ähnlich wie bei der Terror-Bekämpfung muss es auch bei der Bekämpfung der Vogelgrippe und der potenziellen Risiken zu einer effektiven internationalen Zusammenarbeit kommen.

Liebe Kolleginnen, noch ein kleines Wort in eigener Sache: Ich habe für den Deutschen Bundestag nicht mehr kandidiert und scheidet aus dem Bundestag aus, und damit auch aus der Parlamentarischen Versammlung.

Dies ist meine letzte Rede, und an dieser Stelle möchte ich mich von Ihnen verabschieden und mich ganz herzlich für die gemeinsame Arbeit bedanken.

Schwere Menschenrechtsverletzungen in Libyen – unmenschliche Behandlung bulgarischen Medizinpersonals

Abg. **Klaus-Werner Jonas** (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kollegen!

Der vorliegende Bericht, den der Berichterstatter, Tony Lloyd, erstellt hat, ist, wie bereits gesagt, ein sehr trauriges Kapitel in der Geschichte der Rechtsstaatlichkeit der Menschenrechte. Ich kann dem Berichterstatter nur meinen hohen Respekt dafür zollen, wie er sich mit der Angelegenheit auseinander gesetzt hat und für die Ergebnisse, zu denen er gelangt ist.

Viele Redner haben es bereits gesagt: Was hier den Kindern angetan wurde, ist eine furchtbare Krankheit, eine schwierige Angelegenheit, und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, gerade für die betroffenen Kinder, sollte hier selbstverständlich sein.

Was jedoch unter dem Deckmantel der Rechtsstaatlichkeit mit den fünf Krankenschwestern und dem palästinensischen Arzt passiert ist, ist eine Grausamkeit, die ihresgleichen sucht. Vieles ist hier bereits im Detail zum Verfahren der Rechtsstaatlichkeit und dem Verstoß gegen die Menschenrechte gesagt worden.

Ich möchte hier kurz auf zwei oder drei Punkte eingehen, die ich in diesem Zusammenhang für wichtig erachte:

Die Signale, die hier an die internationale Gemeinschaft ausgesandt werden, bedeuten doch nichts anderes, als dass gerade in der Frage der Entwicklungs-Zusammenarbeit sich nunmehr jedem die Frage stellt, ob er in solche Länder reisen soll, um dort Unterstützung zu leisten – so, wie es die bulgarischen Krankenschwestern gemacht haben. Man setzt sich hier der Willkür und dem Terror aus, obwohl man als humanitärer Helfer im Sinne der Menschenrechte und der Menschlichkeit tätig werden will.

Als Mitglied der bulgarischen Parlamentarier-Gruppe im Deutschen Bundestag habe ich zu dieser Angelegenheit bereits zahlreiche Gespräche geführt, und ich stelle immer wieder fest, dass überall auf der internationalen Ebene hier große Solidarität herrscht.

Ich respektiere auch die Bemühungen, die von der internationalen Gemeinschaft bisher angestrengt wurden, um dem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit, gegen die Menschenrechte und die Menschlichkeit Einhalt zu gebieten.

Doch wir können uns mit dem Erreichten nicht zufriedengeben. Ich will auch nicht darauf hoffen, dass sich der Staatspräsident irgendwann nach dem 15. November einmal dazu herablässt, eine Begnadigung für die sechs Betroffenen auszusprechen. Wir können und dürfen uns nicht darauf einstellen, denn das kann nicht in unserem Sinne sein. Es geht hier ganz klar darum, den Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit, die Missachtung von Grundnormen, die bei uns in der Staatengemeinschaft selbstverständlich sind, zu kritisieren, anzuprangern und den Verstoß gegen die Menschenrechte deutlich zu ächten.

Vor diesem Hintergrund, ist dieser Bericht richtig und sehr wichtig, und ich kann nur sagen (und damit will ich schließen, um auch anderen Rednern noch die Möglichkeit zu geben, hier zu Wort zu kommen), dass ich dem Kollegen Iwinski Recht gebe.

Auch nach dem 15. November sind wir als internationale Gemeinschaft gefordert, im Sinne unserer Grundrechte und grundlegenden Elemente tätig zu werden und dem libyschen Staat deutlich zu zeigen, dass wir nicht bereit sind, sein Vorgehen weiterhin zu akzeptieren.

Vielen Dank.

3. Mitgliedsländer und Funktionsträger

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (46)

Albanien	Malta
Andorra	Moldau
Armenien	Monaco
Aserbaidschan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	San Marino
Frankreich	Schweden
Georgien	Schweiz
Griechenland	Serbien und Montenegro
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“	Zypern

Länder mit Sondergaststatus

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3):

Israel, Kanada, Mexiko

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	René van der Linden (Niederlande – EPP)
Vizepräsidenten	20, darunter Rudolf Bindig (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Abdülkadir Ateş (Türkei – SOC)
Stv. Vorsitzende	Dick Marty (Schweiz – ALDE)
	Konstantin Kosachev (Russland – EDG)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Serhiy Holovaty (Ukraine – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Jerzy Jaskiernia (Polen – SOC)
	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)
	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EVP)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – ALDE)
	Márton Braun (Ungarn – EVP)
	Konstantinos Vrettos (Griechenland – SOC)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzender	Marcel Glesener (Luxemburg – EVP)
Stv. Vorsitzende	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Patrizia Paoletti Tangheroni (Italien – EVP)
	Helena Bargholtz (Schweden – ALDE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Jacques Legendre (Frankreich – EVP)
Stv. Vorsitzende	Baroness Gloria Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Josef Jařab (Tschechische Republik – ALDE)
	Dr. Wolfgang Wodarg (Bundesrepublik Deutschland – SPD / SOC)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Walter Schmied (Schweiz – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Renzo Gubert (Italien – EVP)
	Elsa Papadimitriou (Griechenland – EVP)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	Mevlüt Çavuşoğlu (Türkei – EDG)
Stv. Vorsitzende	Tana de Zulueta (Italien – SOC)
	Doros Christodoulides (Zypern – UEL)
	Jean-Guy Branger (Frankreich – EVP)

Geschäftsausschuss

Vorsitzender	Andreas Gross (Schweiz – SOC)
Stv. Vorsitzende	Andrea Manzella (Italien – SOC)
	Ganka Samoilovska-Cvetanova („ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“ – EVP)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Minodora Cliveti (Rumänien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
	Anna Čurdová (Tschechische Republik – SOC)
	Svetlana Smirnova (Russland – EDG)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzender	György Frunda (Rumänien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Hanne Severinsen (Dänemark – ALDE)
	Naira Shakhtakhtinskaya (Aserbaidshan – EDG)
	Mikko Elo (Finnland – SOC)

<i>SOC</i>	<i>Sozialistische Gruppe</i>
<i>EVP</i>	<i>Gruppe der Europäischen Volkspartei</i>
<i>EDG</i>	<i>Gruppe der Europäischen Demokraten</i>
<i>ALDE</i>	<i>Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer</i>
<i>UEL</i>	<i>Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken</i>

